



# Kinderrechte und Kinderschutz

Trainingsmaterialien für die Vorbereitung  
auf internationale Freiwilligeneinsätze

ECPAT Österreich  
Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Rechte  
der Kinder vor sexueller Ausbeutung

## Impressum

### Herausgeber:

ECPAT Österreich – Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Rechte der Kinder vor sexueller Ausbeutung  
Stutterheimstraße 16-18/2/4/24e

1150 Wien

Web: [www.ecpat.at](http://www.ecpat.at)

E-Mail: [info@ecpat.at](mailto:info@ecpat.at)

ZVR-Zahl: 632886936

Das Handbuch „**Kinderrechte und Kinderschutz - Trainingsmaterialien für die Vorbereitung auf internationale Freiwilligeneinsätze**“ sowie alle Materialien dazu sind auf der Webseite von ECPAT Österreich verfügbar: [www.ecpat.at/materialien-und-publikationen/trainingshandbuecher/](http://www.ecpat.at/materialien-und-publikationen/trainingshandbuecher/)

**Autorinnen:** Katrin Karschat & Astrid Winkler

**Autorin Länderinformationen:** Judit Fussi

**Beratung:** Cathrine Maislinger

**Layout:** Daniela Koller

**Grafik Titelblatt:** © Deeper Travel

**Lektorat:** Cornelia Kühhas

**Druck:** [www.druckraum.at](http://www.druckraum.at), [www.druck.at](http://www.druck.at)

© ECPAT Österreich 2018

Gefördert durch:





# INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort & Einleitung .....	3
<b>Aufbau Handbuch und Erläuterungen .....</b>	<b>7</b>
1. Aufbau des Handbuchs & der Module .....	9
2. Hinweise zur Verwendung der Module und Materialien .....	10
3. Sonstige didaktische Hinweise .....	10
4. Icebreaker .....	12
5. Erklärung der ICONS .....	14
6. Abkürzungsverzeichnis .....	15
Zeitplan Workshop - Kinderschutz und Handlungssicherheit bei Freiwilligeneinsätzen im Ausland .....	17
<b>Modul 1 - Kinderrechte .....</b>	<b>19</b>
Aufbau Modul 1 - Kinderrechte .....	21
Einleitung und Aufbau .....	23
Lernziele .....	24
Teil 1 - Einstieg ins Thema .....	24
<i>Didaktische Hinweise</i> .....	24
<i>Hintergrundinformationen</i> .....	25
Teil 2 - Die 10 Grundrechte der KRK .....	29
<i>Einleitung zur Übung</i> .....	29
<i>Didaktische Hinweise</i> .....	30
Teil 3 - Fallbeispiel .....	32
Teil 4 - Abschluss .....	35
<b>Modul 2 - Gewalt an Kindern &amp; Handlungsempfehlungen .....</b>	<b>37</b>
Aufbau Modul 2 - Gewalt an Kindern & Handlungsempfehlungen .....	39
Einleitung und Aufbau .....	41
Lernziele .....	42
Teil 1 - Einstieg ins Thema .....	43
<i>Didaktische Hinweise</i> .....	43
<i>Hintergrundinformationen</i> .....	44
Teil 2 - Gewaltbarometer .....	47
<i>Didaktische Hinweise</i> .....	47
Teil 3 - Fallbeispiel .....	50
Teil 4 - Abschluss & Abschlussrunde .....	53



Kinderschutz Länderinformation .....	57
Inhaltsverzeichnis .....	59
Quellen & Links .....	115
Quellen .....	117
Links.....	120
Weitere Informationen für Teilnehmer*innen .....	121
Anhang.....	123
Handbuch online.....	125
Anhang Modul 1 .....	126
<i>Annas Geschichte</i> .....	126
<i>Cluster-Karten</i> .....	129
<i>Fallbeispiel „Marianne“</i> .....	130
<i>Kinderrechte - 10 Grundrechte</i> .....	131
<i>Material „Kinder haben Rechte“ für die Arbeit zu Kinderrechten</i> .....	132
<i>Kinderrechtskonvention (KRK)</i> .....	133
<i>Quiz</i> .....	134
Anhang Modul 2 .....	135
<i>Fallbeispiel „Manfred“</i> .....	135
<i>Handlungsempfehlungen</i> .....	136
Evaluationsbogen .....	137



# VORWORT & EINLEITUNG

Kinder sind überall auf der Welt dem Risiko ausgesetzt, misshandelt, vernachlässigt oder ausgebeutet zu werden. Andere Menschen, meist Erwachsene, üben dabei physische, sexuelle oder emotionale Gewalt aus. Betroffen sind Mädchen und Jungen in den unterschiedlichsten Situationen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass dies nicht nur in der Familie, sondern auch in Einrichtungen geschieht, in denen die Kinder eigentlich Schutz und Geborgenheit erfahren sollten. Dazu zählen auch Projekte und Maßnahmen, die im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit finanziert und umgesetzt werden.

Es gibt bisher kaum verlässliche Zahlen, wie viele Kinder und Jugendliche Misshandlung oder sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Entwicklungsprojekten oder im Bereich der Humanitären Hilfe erfahren mussten, oder nach welchen Mustern Täter\*innen handeln. Eine Studie von „Save the Children“<sup>1</sup> kommt aber zu dem erschreckenden Ergebnis, dass Gewalt gegen Kinder und die Missachtung von Kinderrechten in der Entwicklungszusammenarbeit und Humanitären Hilfe alltäglich sind. Immer wieder gab es in den letzten Jahren Berichte über sexuelle Gewalt durch Mitglieder von Friedenstruppen oder Mitarbeitende in Projekten der Entwicklungszusammenarbeit bzw. in Katastrophensituationen. Es gibt Hinweise auf Pädosexuelle, die gezielt in Entwicklungsländer gehen, weil sie dort ein geringes Aufdeckungs- und somit Strafverfolgungsrisiko vermuten.

<sup>1</sup> vgl. Csáky, Cortnna 2008: No One to Turn To. The Under-Reporting of Child Sexual Exploitation and Abuse by Aid Workers and Peacekeepers, Save the Children, London, <http://bit.ly/2m3dbIA> (4.1.2018)

Zwischen den Projektbegünstigten und der lokalen Bevölkerung auf der einen und nationalen oder internationalen Helfer\*innen auf der anderen Seite besteht ein großes Machtgefälle. Die Abhängigkeit begünstigt alle Formen von Gewalt und Erpressung sexueller Dienste gegen Geld, Nahrung oder Projektunterstützung. Gleichzeitig können sich die Helfer\*innen in relativer Sicherheit wiegen, dass die Opfer aus Angst schweigen oder Stillschweigen erpresst werden kann. In ihrer Studie für „Save the Children UK“ über sexuelle Gewalt im Rahmen Humanitärer Hilfe in Haiti, im Sudan und in der Elfenbeinküste stellt Corinna Csáky fest, dass 65 Prozent der interviewten Kinder von verbalen Beleidigungen berichten, 53 Prozent von sexuellen Handlungen im Kontext von Nötigung und 30 Prozent von erzwungenen sexuellen Handlungen.<sup>2</sup>

Um Kinder und Organisationen, die mit Kindern arbeiten, zu schützen, entscheiden sich immer mehr Organisationen, einen Kinderschutzkodex bzw. eine Kinderschutzrichtlinie zu entwickeln. Mit gutem Beispiel vorangegangen ist etwa der deutsche Verband Entwicklungspolitik und Humanitäre Hilfe, VENRO. Bereits im Dezember 2009 haben die Mitglieder von VENRO einen Kodex zu Kinderrechten verabschiedet. Der Kodex zielt auf den grundlegenden Schutz von Kindern vor Missbrauch und Ausbeutung in der Entwicklungszusammenarbeit und Humanitären Hilfe ab.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Ebd. S. 6

<sup>3</sup> VENRO-Kodex zu Kinderrechten: Schutz von Kindern vor Missbrauch und Ausbeutung in der Entwicklungszusammenarbeit und Humanitären Hilfe, <http://bit.ly/2qvzuVK> (4.1.2018)

Die Mitglieder verpflichten sich im Rahmen der eigenen Organisation, ein Umfeld zu schaffen, in dem Kinder ohne Gewalt und Vernachlässigung aufwachsen können und in dem die Einhaltung der Menschenrechte gewährleistet wird. Im UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes (im Folgenden kurz KRK bzw. UN-Kinderrechtskonvention) und seinen Zusatzprotokollen verpflichten sich die Staaten, einen umfassenden Schutz zu garantieren. Innerhalb des VENRO-Verbandes beispielsweise übernehmen Nichtregierungsorganisationen (NROs) auch in der Entwicklungszusammenarbeit bzw. der Humanitären Hilfe Verantwortung, dass der Schutz von Kindern im Alltag in den Projekten verwirklicht wird. Dies gilt für Projekte, in denen Kinder die direkte Zielgruppe sind, aber auch für Projekte, die indirekt die Verbesserung der Lebenssituation von Kindern zum Ziel haben sowie für Projekte, in denen Helfer\*innen in Kontakt mit Kindern kommen. Das trifft auf nahezu alle Projekte zu. Ein Schulprojekt stellt genauso eine Risikosituation dar wie ein Brunnenbau, bei dem sich das Projektpersonal oder externe Expert\*innen länger in einem Dorf aufhalten.

Ganz generell werden sich Nichtregierungsorganisationen (NROs) in Zukunft stärker folgende Fragen stellen müssen: Welches Risiko für Missbrauch, Misshandlung, Gewalt und sexuelle Gewalt an Kindern gibt es im beantragten bzw. bewilligten Projekt? Was unternimmt die Förderorganisation, damit die Kinder im Projekt vor Ort bestmöglich geschützt werden? Gibt es Strukturen, die das Risiko erhöhen? Gibt es Maßnahmen und Personen, die im Falle des Verdachts auf sexuelle Gewalt und Misshandlung Hilfe und Unterstützung bieten? Welche Strukturen müssen aufgebaut werden, um Missbrauch und Misshandlung zu vermeiden? Welche Mechanismen sollen in Kraft treten, wenn ein Fall von Missbrauch oder Misshandlung bekannt wird? Wie können sich Organisationen vor falschen Anschuldigungen schützen? Wie gehen Organisationen mit dem Spannungsfeld eines kultursensiblen Umgangs auf der einen Seite und einer „Zero-Tolerance-Policy“ gegenüber Gewalt an und Missbrauch von Kindern auf der anderen Seite um?

Fest steht: Immer öfter verlangen sowohl private wie auch staatliche Geldgeber von NROs solche Richtlinien, wenn Projekte für Kinder und Jugendliche gefördert werden sollen.<sup>4</sup> Nur so können Organisationen in der Entwicklungszusammenarbeit die geplanten und bestehenden Projekte auf ihr Risikopotenzial hin überprüfen, Strukturen schaffen, die präventiv wirken, und entsprechende begleitende Schutzmaßnahmen durchführen. Diese Maßnahmen sollen effektiv ineinandergreifen. Das heißt zum Beispiel, an der Struktur und am Individuum ansetzen, auf beiden Seiten einer länderübergreifenden Projektpartnerschaft – damit der größtmögliche Schutz für Kinder und Mitarbeitende gewährleistet wird. Selbst Projekte, die den Schutz von Kindern zum Ziel haben, können negative Auswirkungen für die Zielgruppe haben. Und sei es nur, dass ein Aufklärungsworkshop für Jugendliche in der Dämmerung endet und sie danach ihren Heimweg durch ein unsicheres Gebiet in der Dunkelheit antreten müssen, was ein erhöhtes Risiko für sie bedeutet.

Begleitende Schutzmaßnahmen auf Organisations-ebene sind umso wichtiger, da die staatlichen Schutzmechanismen für Kinder in vielen Ländern schwach sind. Das Wissen darüber ist auch im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit sowohl bei Geberorganisationen als auch bei den Partnern vor Ort unzureichend. Mitarbeitende stehen oft vor dem Dilemma, Kinderschutz ohne staatliche Schutzverfahren auf den Weg bringen zu müssen. Internationale NROs sollten dabei sowohl den rechtlichen Kontext in Österreich als auch die gesetzlichen, sozialen und kulturellen Kontexte im Projektland berücksichtigen. Denn Kinder sind einem Gewaltrisiko nicht nur durch Bezugspersonen in ihrem sozialen Nahfeld, sondern auch durch lokale und ausländische Mitarbeitende, Expert\*innen und sogar durch Besucher\*innen, Freiwillige, Journalist\*innen sowie staatliche und nichtstaatliche Repräsentant\*innen ausgesetzt.

Im Zeitalter neuer Technologien und Internet ist Gewalt nicht nur im direkten Kontakt mit Kindern

<sup>4</sup> So auch die staatliche Entwicklungsbehörde Australiens, AusAID. Vgl. <http://bit.ly/2CJtD4R> (4.1.2018)

und Jugendlichen möglich. Viele Täter\*innen beschaffen sich Bilder von (sexueller) Gewalt direkt über das Internet oder das Web 2.0, üben sexuelle Gewalt über das Internet oder Online-Dienste gegenüber Kindern und Jugendlichen aus. Täter\*innen kontaktieren und manipulieren Kinder und Jugendliche unter falschen Identitäten, um sexuelle Handlungen durchzusetzen (Grooming). Dies geschieht zu Hause, auf Reisen, im Büro am Computer oder per Mobiltelefon.

Die vorliegenden Materialien sind im Rahmen des von der Austrian Development Agency (ADA) geförderten Projektes „Kinderschutz im Reisegepäck? – Kinderschutzstandards für Freiwilligeneinsätze im Ausland“ entstanden. Sie wurden in Zusammenarbeit und in Abstimmung mit österreichischen Entsendeorganisationen erstellt. Mit eingeflossen sind vor allem die Erfahrungen aus Workshops zum Thema Kinderschutz, die ECPAT 2016 und 2017 für Freiwillige mehrerer Organisationen durchgeführt hat. Mitgenommen haben wir auch wichtige Hinweise aus den beiden Werkstattgesprächen, die 2015 und 2016 in Deutschland stattgefunden haben und die von Tourism Watch – Brot für die Welt, in Kooperation mit ECPAT Deutschland, koordiniert wurden. Als weitere Grundlage diente uns auch das Schulungshandbuch „Aktiver Kinderschutz konkret“, das 2012 von ECPAT Deutschland, im Auftrag von VENRO, erstellt wurde. In Absprache mit ECPAT Deutschland wurden teilweise Inhalte bzw. Übungsanleitungen aus dem deutschen Handbuch für die vorliegenden Materialien übernommen – ein Dankeschön dafür an meine Kollegin Mechtild Maurer, Geschäftsführerin von ECPAT Deutschland e.V.

Danke auch an Frau Cathrine Maislinger, u. a. Expertin für nachhaltige Entwicklung und Bildung im Tourismus sowie ECPAT Vorstandsmitglied, die uns beim Aufbau des Handbuchs und die Didaktik betreffend fachlich beraten hat.

Wir möchten uns an dieser Stelle bei allen Kooperationspartner\*innen in Österreich für die gute und konstruktive Zusammenarbeit bedanken, insbesondere bei: WeltWegWeiser, Volontariat Bewegung, Voluntaris, Deeper Travel sowie Missio und Naturfreunde Internationale (NFI).

Astrid Winkler, ECPAT Österreich







# AUFBAU HANDBUCH UND ERLÄUTERUNGEN





# AUFBAU HANDBUCH UND ERLÄUTERUNGEN

Das Ziel für die Erstellung des vorliegenden Handbuchs **Kinderrechte und Kinderschutz – Trainingsmaterialien für die Vorbereitung auf internationale Freiwilligeneinsätze** war es, Materialien zu entwickeln, die sich an der Praxis orientieren und die einfach ergänzt und überarbeitet werden können (insbesondere die Länder-Informationsblätter).

Die Materialien sind als Hilfestellung für Entsendeorganisationen sowie deren Trainer\*innen und Workshopleiter\*innen konzipiert, um die Themen

Kinderrechte und Kinderschutz im Rahmen von Vorbereitungsseminaren stärker zu verankern.

Gerne steht ECPAT Österreich für weitere Auskünfte und Erläuterungen zur Anwendung der Materialien sowie auch für die Durchführung von Kinderschutz-Workshops zur Verfügung. Bei Bedarf kann ECPAT Österreich auch Train-the-Trainer-Workshops für Mitarbeiter\*innen von Entsendeorganisationen durchführen, damit diese dann in weiterer Folge eigenständig Workshops zu Kinderschutz und Kinderrechten für Volontär\*innen leiten können.

## 1. Aufbau des Handbuchs & der Module

Dieses Trainingshandbuch ist folgendermaßen gegliedert:

- Aufbau Handbuch & Erläuterungen
- Modul 1 - Kinderrechte
- Modul 2 - Handlungsempfehlungen
- Länderinformationen
- Quellen und Links
- Anhang

Dieses erste Kapitel soll nicht nur einen Überblick über die Struktur des Handbuchs und seine Module geben, sondern beinhaltet auch Hinweise zur Verwendung der Module – inklusive wichtiger Grundlagen für den Ablauf des Workshops sowie didaktischer Hinweise. Zu guter Letzt gibt es eine Sammlung an „Icebreaker“-Übungen, die der/die Trainer\*in für den Einstieg oder zur Animation der Freiwilligen nutzen kann. Die Auflistung ist als Anregung gedacht und kann natürlich nach Belieben ergänzt werden. Am Ende des Kapitels findet sich außerdem ein Vorschlag für den Ablauf eines eintägigen bzw. eines halbtägigen Workshops.

Den beiden Modulen ist jeweils ein detaillierter Zeitplan vorangestellt, der die einzelnen Abschnitte aufschlüsselt. Außerdem werden dort nochmal wichtige Hinweise zu benötigten Materialien zusammengefasst. Danach kommen die Hintergrundinformationen und die einzelnen Übungen. Die Druckvorlagen für die Übungen sind im Anhang zu finden.

## 2. Hinweise zur Verwendung der Module und Materialien

Ergänzend zu den Modulen gibt es eine PowerPoint-Präsentation ([www.ecpat.at/materialien-und-publikationen/trainingshandbuecher](http://www.ecpat.at/materialien-und-publikationen/trainingshandbuecher)) und detaillierte Informationen zu einzelnen Zielländern. Im Quellen- und Linkverzeichnis sind weitere Informationsmaterialien für die Trainer\*innen und Teilnehmer\*innen aufgelistet, die ggf. für den Workshop verwendet werden können.

Die PowerPoint-Präsentation kann nach Ermessen des/der Trainer\*in verwendet werden, um wichtige Hintergrundinformationen zu vermitteln. Natürlich kann der Workshop auch ohne PowerPoint-Präsentation oder nur mit Ausschnitten daraus durchgeführt werden.

Alle Materialien, Arbeitsblätter, sowie zusätzliche Informationen zum Thema Kinderschutz und Freiwilligenarbeit sind online hier verfügbar: [www.ecpat.at/materialien-und-publikationen/trainingshandbuecher/](http://www.ecpat.at/materialien-und-publikationen/trainingshandbuecher/)

Die Länderinformationen können einzeln heruntergeladen und ausgedruckt werden, um sie als Kopiervorlage zu verwenden ([www.ecpat.at/materialien-und-publikationen/trainingshandbuecher/](http://www.ecpat.at/materialien-und-publikationen/trainingshandbuecher/)). Vor jedem Workshop sollte der/die Trainer\*in abfragen, welche Zielländer von Interesse sind. Sollten die Freiwilligen ihr Einsatzland noch nicht wissen, dann können vorab mögliche Wunschländer abgefragt werden.

Ergänzende Informationen zu den Zielländern, oder falls es zu einem Land keine Länderinformation gibt, können zum Beispiel hier gefunden werden:

[www.ecpat.at](http://www.ecpat.at)  
[www.ecpat.org](http://www.ecpat.org)

[www.crin.org](http://www.crin.org)  
[www.unicef.org](http://www.unicef.org)

[www.globalstudysectt.org](http://www.globalstudysectt.org)

Links, die im Text und/oder in Fußnoten als Quelle angegeben sind, wurde mittels <https://bitly.com/> verkürzt. Sie verweisen auf die Originalseiten und sind im Quellenverzeichnis in der Langform angeführt.

## 3. Sonstige didaktische Hinweise

### Am Beginn des Workshops

Um einen sicheren Rahmen für den Workshop zu schaffen, sollten zu Beginn einige Grundregeln gemeinsam festgelegt werden. Dies kann entweder mündlich geschehen oder an der Flipchart-/Pinnwand gesammelt werden. Es wird klar gemacht, dass die besprochenen Inhalte von den Teilnehmer\*innen vertraulich behandelt werden, vor allem da es sich um ein sensibles Thema handelt. Die Freiwilligen hören sich gegenseitig respektvoll zu und auch Fragen werden sachlich gestellt. Kritik ist natürlich willkommen, soll aber konstruktiv erfolgen.

### Parkplatz

Während des Workshops kann es Fragen der Teilnehmer\*innen geben, die vielleicht erst an einer anderen Stelle zu einem späteren Zeitpunkt beantwortet werden können. Um den Freiwilligen das Gefühl zu geben, dass ihre Fragen ernst genommen werden und damit Fragen nicht vergessen werden, bietet sich ein „Parkplatz“

an: Dort werden alle Fragen, die später beantwortet werden sollen, gesammelt. Dies hilft auch zu verhindern, dass die Diskussionen abschweifen. Zum Ende des Moduls und/oder des Workshops werden diese Fragen dann erneut angeschaut und noch bestehende Unklarheiten geklärt. Für den Parkplatz bietet sich eine Pinnwand, ein Flipchart oder auch ein großes Blatt Papier an der Wand an, das jederzeit genutzt werden kann.

## Kultursensibler Umgang

Das Verständnis von „Kind sein“ und „Kindheit“ ist stark kulturell geprägt. Es ist daher wichtig, dass Freiwillige anderen Kulturen, Religionen, Lebensweisen und Erziehungsarten von Kindern offen gegenüberstehen. Kultur und Tradition dürfen allerdings niemals eine Entschuldigung für Gewalt in jeglicher Form sein. Für die Teilnehmenden ist es empfehlenswert, die Rechte, die gesetzlichen Rahmenbedingungen und die juristischen Definitionen von „Kind“ sowie die Kinderrechte des jeweiligen Einsatzlandes zu kennen. Das Wissen von länderspezifischen Kinderrechten und den eigenen Rechten kann Halt und Orientierung im Falle des Zweifels oder bei Unklarheiten bieten.

## Umgang mit Betroffenen bzw. mit dem Thema

Nationale und internationale Statistiken zeigen, dass weltweit rund zehn Prozent der Mädchen und Burschen sexuelle Übergriffe bzw. Gewalt erlebt haben. Dies muss immer mitgedacht werden, wenn Trainer\*innen Workshops bzw. Schulungen zu den Themen Kinderrechte bzw. Kinderschutz durchführen. Für die Praxis heißt das: In jeder Gruppe können von sexueller Gewalt Betroffene sein! Aber auch, wenn wir selbst nicht Betroffene sind, kann das Thema sehr nahe gehen und es kann auch zu Abwehrreaktionen kommen, wie etwa: „Das ist mir jetzt zu viel!“ Das ist völlig in Ordnung und muss in so einem Workshop auch Platz haben. Der/die Trainer\*in kann dies dann z.B. zum Anlass nehmen, um generell Abwehrhaltungen gegenüber dem Thema anzusprechen bzw. auch aufzuzeigen, wie schwierig es für Betroffene selbst ist, sich Hilfe zu holen oder sich an jemanden zu wenden.

Daher ist es sehr wichtig, dass der/die Trainer\*in dies am Beginn des Workshops anspricht, v.a. damit sich etwaige Betroffene sicher fühlen und wissen, dass die Person weiß, wovon sie spricht. Darüber hinaus ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass jederzeit die Möglichkeit besteht, dass ein/e Teilnehmer\*in rausgeht, wenn etwas zu viel wird. Ebenso sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, in der Pause Fragen an den/die Trainer\*in zu richten.

In jedem Fall sollte jede/r Trainer\*in zwei bis drei Kontakte von Hilfseinrichtungen in Österreich parat haben für den Fall, dass sich betroffene Personen aus der Gruppe deklarieren oder nach dem Workshop entscheiden, dass sie sich an jemanden wenden möchten. Einige Kontakte dazu finden sich im Quellen- und Linkverzeichnis.

## Evaluation

Am Ende des Workshops wird es eine Feedbackrunde geben, die die Teilnehmer\*innen nutzen können, um sowohl positive als auch negative Eindrücke vorzubringen. Auch Aspekte, die überraschend waren oder betroffen gemacht haben, können gesammelt werden.

Im Modul 2 - Handlungsempfehlungen findet sich am Schluss ein Vorschlag, wie dieser Teil mit der „5-Finger-Methode“ gestaltet werden kann. Der/die Trainer\*in kann aber auch eine andere Form wählen.

Außerdem gibt es im Anhang einen Evaluationsbogen, falls eine schriftliche Rückmeldung der



Teilnehmer\*innen gewünscht wird.

Dieser Abschluss kommt oft auf Grund von Zeitdruck zu kurz. Deswegen sollte der/die Trainer\*in genügend Puffer einplanen, damit genügend Zeit für diesen wichtigen Teil bleibt.

## 4. Icebreaker

Eisbrecher-Übungen oder Übungen zum Aktivieren helfen dabei, die Gruppe auf den Workshop-Tag einzustimmen, erste Hürden und das Nachmittagstief zu überwinden.

Die vorgestellten Übungen können je nach Bedarf angepasst werden. Die Liste ist keinesfalls vollständig, sondern als Anregung gedacht.

Übungen zum Kennenlernen bieten sich zu Beginn des Workshops an, um den Freiwilligen die Möglichkeit zu geben, in Kontakt mit den anderen Teilnehmer\*innen zu treten. Dadurch fällt es vielen Personen leichter, später in der Gruppe zu diskutieren und sich auszutauschen.

Übungen zur Aktivierung bieten sich nicht nur nach dem Mittagessen an, sondern können auch zwischendurch eingeschoben werden, wenn die Konzentration nachlässt.

### Gruppe sortieren

**Personenzahl:** 5-15 Personen, größere Gruppen ggf. trennen

**Material:** breites Band/Schnur, Bank (Achtung, auf Stabilität achten!)

**Ziel:** sich kennen lernen

**Durchführung:** Die Gruppe stellt sich in einer Reihe auf dem Band oder der Bank auf – und zwar nach den Vorgaben des/der Trainer\*in: nach Geburtsdatum, Größe, alphabetisch nach Vornamen, ...  
Dabei darf der Boden zu keiner Zeit berührt werden.

### Speed Dating

**Personenzahl:** 4-12 Personen

**Material:** Stoppuhr

**Ziel:** sich kennen lernen

**Durchführung:** Jede Person hat 20 bis 30 Sekunden Zeit (vorher festlegen), um dem Gegenüber zu erzählen, warum er/sie heute bei dem Workshop dabei ist. Dann wechseln die Partner\*innen. Die Übung wird so lange durchgeführt, bis sich alle Teilnehmer\*innen ausgetauscht haben.

### Gordischer Knoten

**Personenzahl:** 5-10 Personen

**Material:** Keines

**Ziel:** sich kennen lernen

**Durchführung:** Alle Teilnehmer\*innen stellen sich im Kreis auf, schließen die Augen und gehen mit ausge-

streckten Händen auf die Mitte zu. Sie ergreifen die ersten Hände, die sie berühren. Der/die Trainer\*in sorgt dafür, dass niemand eine freie Hand hat. Dann öffnen die Freiwilligen die Augen und müssen nun versuchen, den Knoten aufzulösen, ohne die Hände loszulassen.

### Seiten wechseln

**Personenzahl:** Ab 4 Personen

**Material:** Keines

**Ziel:** sich kennen lernen

**Durchführung:** Der/die Trainer\*in liest ein Statement vor und die Freiwilligen teilen sich in zwei Gruppen, je nachdem ob sie zustimmen oder nicht. Hierbei kann es um persönliche Vorlieben gehen („Ich esse gerne Eis.“) oder um Statements zum Freiwilligeneinsatz („Ich weiß schon, in welches Land ich gehen werde.“).

Alternativ (vor allem bei großen Gruppen) können die Teilnehmer\*innen auch sitzen und jeweils bei Zustimmung aufstehen.

### Sessel kippen

**Personenzahl:** 5-20 Personen, größere Gruppen ggf. aufteilen

**Material:** ein Sessel pro Personen

**Ziel:** Aktivierung

**Durchführung:** Die Gruppe stellt sich im Kreis auf, die Sessel mit der Lehne nach außen vor ihnen. Nun an die Lehne greifen und den Sessel auf den zwei hinteren Beinen balancieren. Die Teilnehmer\*innen müssen von Sessel zu Sessel gehen, bis sie den Kreis einmal umrundet haben. Dabei darf ein Sessel jeweils nur von einer Person festgehalten werden und die vorderen Sesselbeine dürfen zu keiner Zeit den Boden berühren.

### Amöbe

**Personenzahl:** Ab 5 Personen

**Material:** Keines

**Ziel:** Aktivieren

**Durchführung:** Die Teilnehmer\*innen versuchen, sich durch das Spiel „Schere, Stein, Papier“ von der Entwicklungsstufe einer Amöbe bis zum Mensch zu entwickeln. Es gibt vier Entwicklungsstufen:

1. Amöbe (Schwimmbewegungen machen)
2. Frosch (quaken, in der Hocke hüpfen)
3. Gorilla (die Hände auf die Brust klopfen)
4. Mensch (wieder auf den Platz setzen)

Es spielen jeweils zwei Personen gegeneinander. Wer die Runde gewinnt, steigt in die nächste Stufe auf und sucht sich eine/n Gegenspieler\*in in der gleichen Entwicklungsstufe. Wer verliert, bleibt auf seiner Stufe. Es wird so lange gespielt, bis nur noch eine Person übrig ist.

Die Stufen können beliebig erweitert werden.

## Ente

**Personenzahl:** Ab 5 Personen

**Material:** Keines

**Ziel:** Aktivieren

**Durchführung:** Die Freiwilligen sitzen im Kreis. Ziel ist es, den folgenden Satz möglichst lange weiterzugeben und auszubauen:

„Eine Ente. Zwei Füße. Plitsch Platsch.“

**Ablauf:**

Spieler\*in 1: „Eine Ente.“

Spieler\*in 2: „Zwei Füße.“

Spieler\*in 3: „Plitsch Platsch.“

Spieler\*in 4: „Zwei Enten.“

Spieler\*in 5: „Vier Füße.“

Spieler\*in 6: „Plitsch Platsch. Plitsch Platsch.“

















Wenn sich ein/e Teilnehmer\*in verspricht, muss die Gruppe von vorne beginnen. Der/die Trainer\*in kann das Spiel beliebig weiterlaufen lassen oder der Gruppe vorher ein Ziel ansagen („Acht Enten“).

## 5. Erklärung der ICONS

### Allgemeine Icons

-  Diskussion
-  Fragen
-  Flipchart, Pinnwand
-  Austausch
-  Information
-  Handlungsoptionen
-  Übung
-  Parkplatz
-  Ziel

### Icons - Anhänge

-   Video, Beamer
-   PowerPoint-Präsentation
-   Fallbeispiel
-   Cluster-Karten
-   10 Grundrechte
-   Länderinformationen
-   Quiz
-   Kinderrechtskonvention

## 6. Abkürzungsverzeichnis

<b>CRIN</b>	Child Rights Information Network
<b>ECPAT International</b>	End the Sexual Exploitation of Children (neue Bezeichnung seit 2017). ECPAT ist ein internationales Kinderrechtsnetzwerk mit 102 Mitgliedern in 93 Ländern.
<b>ECPAT Österreich</b>	Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Rechte der Kinder vor sexueller Ausbeutung. Österreichische Vertretung von ECPAT International sowie auch von The Code (s. unten).
<b>Grooming</b>	Wenn Erwachsene gezielt Kinder und Jugendliche ansprechen mit dem Ziel, sexuellen Kontakt mit ihnen zu haben, meist online, aber auch offline.
<b>ILO</b>	International Labour Organisation; deutsch: Internationale Arbeitsorganisation
<b>KRK oder UN-KRK</b>	Kurzform für die Kinderrechtskonvention bzw. UN-Kinderrechtskonvention; englisch auch: CRC - Convention on the Rights of the Child
<b>KSR</b>	Kinderschutzrichtlinie
<b>NRO</b>	Nichtregierungsorganisation
<b>OPSC</b>	Optional Protocol on the Sale of Children, Child Prostitution and Child Pornography. Zusatzprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention.
<b>SECTT:</b>	Sexual Exploitation of Children in Travel and Tourism; deutsch: Sexuelle Ausbeutung von Kindern auf Reisen und im Tourismus.
<b>The Code</b>	The Code of Conduct for the Protection of Children from Sexual Exploitation in Travel and Tourism (Langform); oft auch bezeichnet als „Tourism Child Protection Code“ bzw. „Internationaler Tourismus-Kinderschutzkodex“.
<b>UN - United Nations bzw. UNO - United Nations Organization</b>	Bezeichnet den zwischenstaatlichen Zusammenschluss von 193 Staaten. Die UNO als globale internationale Organisation ist ein uneingeschränkt anerkanntes Völkerrechtssubjekt.
<b>UNICEF</b>	United Nations Children’s Fund; ist das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen.





# Zeitplan Workshop

## Kinderschutz und Handlungssicherheit bei Freiwilligeneinsätzen im Ausland

### 7,5 Stunden / 450 Minuten

Uhrzeit	Dauer in min	Beschreibung
8:00	30	Ankommen, Kennenlernen/Vorstellrunde, Unterschriften ...
8:30	30	Einführung, Warm-up
9:00	75	Modul 1
10:15	15	Pause
10:30	75	Modul 1
11:45	60	Pause
12:45	50	Modul 2
13:35	15	Pause
13:50	85	Modul 2
15:15	15	Abschlussrunde, Ausblick, Feedback
15:30		

### 4 Stunden / 240 Minuten

Uhrzeit	Dauer in Min	Beschreibung
8:00	15	Ankommen, Kennenlernen/Vorstellrunde, Unterschriften ...
8:15	15	Einführung, Warm-up
8:30	50	Modul 1
9:20	15	Pause
9:35	25	Modul 1
10:00	50	Modul 2
10:50	15	Pause
11:05	40	Modul 2
11:45	15	Abschlussrunde, Ausblick, Feedback
12:00		





# **MODUL 1**

# **KINDERRECHTE**





# Aufbau Modul 1 - Kinderrechte

## Variante 1: 2,75 Stunden / 165 Minuten

	total	Dauer in Min	Inhalt	Übung / Methode	Materialien
<b>Teil 1 - Einstieg ins Thema</b>	15	5	Kreativer Einstieg ins Thema	Erklärvideo „Voluntourismus“	Laptop, Beamer, Flipchart-Karten
		10	Einführung ins Thema	PowerPoint-Präsentation, Folien 1-17, vorstellen	Laptop, Beamer
<b>Teil 2 - Die 10 Grundrechte</b>	60	15	Annas Geschichte	Geschichte (vor)lesen, Austausch in der Gruppe	Geschichte, Flipchart-Karten
		25	Kinderrechtskonvention-Cluster	Kärtchen zu Kinderrechten zuordnen	Konvention gedruckt als Referenz, Cluster-Karten
		20	10 Grundrechte	Austausch in der Gruppe	10 Grundrechte als Ausdruck, Flipchart Karten
<b>PAUSE</b>	15	15			
<b>Teil 3 - Fallbeispiel</b>	65		Übung „Fallbeispiel Marianne“		
		5	Erklärung Übung	Einführung durch den/die Trainer*in	
		10	Länder-Infoblätter austeilen und einlesen		Länder-Infoblätter
		25	Fallbeispiel vorstellen & in Gruppen diskutieren	Gruppendiskussion	Fallbeispiel, Flipchart-Karten, Stifte
		15	Antworten an der Pinnwand sammeln		Pinnwand
		10	Abschließende Diskussion und Fragen klären		
<b>Teil 4 - Abschluss</b>	10	5	Zusammenfassung	Mind-Map erstellen Quiz durchführen	Flipchart-Karten, Quiz
		5	Abschlussrunde	Sesselkreis	Sessel, Gegenstand zum Herumgeben

## Variante 2: 1,5 Stunden / 90 Minuten

	Total	Dauer in Min	Inhalt	Übung / Methode	Materialien
<b>Teil 1 - Einstieg ins Thema</b>	15	5	Kreativer Einstieg ins Thema	Erklärvideo „Voluntourismus“	Laptop, Beamer, Flipchart Karten
		10	Einführung ins Thema	PowerPoint-Präsentation, Folien 1-17, vorstellen	Laptop, Beamer
<b>Teil 2 entfällt</b>					
<b>Teil 3 - Fallbeispiel</b>	50		Übung „Fallbeispiel Marianne“		
		5	Erklärung Übung	Einführung durch den/die Trainer*in	
		10	Länder-Infoblätter austeilen und einlesen		Länder-Infoblätter
		20	Fallbeispiel vorstellen & in Gruppen diskutieren	Gruppendiskussion	Fallbeispiel, Flipchart-Karten, Stifte
		<b>PAUSE</b>	15	15	
		10	Antworten an der Pinnwand sammeln		Pinnwand
		5	Abschließende Diskussion und Fragen klären		
<b>Teil 4 - Abschluss</b>	10	5	Zusammenfassung	Mind-Map erstellen, Quiz durchführen	Flipchart-Karten, Quiz
		5	Abschlussrunde	Sesselkreis	Sessel, Gegenstand zum Herumgeben



# MODUL 1

# KINDERRECHTE

## Einleitung und Aufbau

Im Modul 1 geht es um die Kinderrechte, wie sie in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben sind. Nur wer einen Überblick über Kinderrechte hat, kann auch Verletzungen erkennen. Auch Freiwillige können in ihrer Arbeit mit Kinderrechtsverletzungen konfrontiert werden, sind oft in der fremden

Umgebung mit einer völlig anderen Kultur überfordert und wissen nicht, wie sie damit umgehen sollen. Aus diesen Gründen werden sie in diesem Modul Handlungsoptionen kennen lernen, um sich auf mögliche schwierige Situationen vorzubereiten.

## Das Modul ist folgendermaßen aufgebaut:

### Teil 1 – Einstieg ins Thema

- » Hintergrundinformation zur Kinderrechtskonvention & Formen der Gewalt
- » Bezug zum Freiwilligendienst
- » Methoden: Video & Diskussion, PowerPoint-Präsentation (Folien 1-17)

### Teil 2 – Die 10 Grundrechte (bei kurzen Workshops optional)

- » 10 Grundrechte
- » Methoden: Geschichte & Diskussion, Clusterübung

### Teil 3 – Fallbeispiel

- » Fallbeispiel, Länder-Information, Kinderschutzrichtlinie & Verhaltenskodex
- » Konkrete Handlungsmöglichkeiten
- » Methoden: Gruppendiskussion

### Teil 4 – Abschluss

- » Zusammenfassung der bisherigen Inhalte
- » Methoden: Quiz, Mind-Map



## Lernziele

- » Einen Überblick über die Kinderrechtskonvention (KRK) schaffen
- » Das Verständnis der 10 Grundrechte ermöglichen
- » Bewusstsein für die Bedeutung der KRK und für ihre Verbreitung schaffen
- » Verständnis schaffen für die unterschiedliche Auslegung von Kinderrechten weltweit
- » Überblick über die Formen von Gewalt
- » Handlungssicherheit ermöglichen, wenn Freiwillige mit Vorfällen von Gewalt konfrontiert werden – mittels Fallbeispiels und Länder-Informationsblatt



## Teil 1 - Einstieg ins Thema

15 min

### Didaktische Hinweise



#### Vorbereitung

Als Erstes zeigt der/die Trainer\*in das Erklärvideo „Freiwilligentourismus“<sup>1</sup>, um dann im Anschluss mit der Gruppe folgende Fragen diskutieren zu können: „Wieso ist das für uns relevant?“, „Glaubt ihr, ihr seid auch betroffen? Was könnte auf euch zukommen?“, „Habt ihr bereits ähnliche Erfahrungen gemacht?“

Die Antworten der Gruppe werden auf einem Flipchart oder an der Pinnwand gesammelt und dabei nach Oberthemen sortiert. Jetzt sollte der Hinweis gegeben werden, an welcher Stelle des Workshops die Themen im Detail behandelt werden und nochmals kurz auf den Parkplatz hingewiesen werden.

#### Durchführung

Im Anschluss an die Diskussion zum Video werden die Geschichte der Kinderrechtskonvention sowie die Gewaltformen anhand der PowerPoint-Präsentation (Folien 1-17) dargestellt. Weitergehende Informationen finden sich im anschließenden Text und im Anhang. Dabei wird zunächst der Bezug zur den Teilnehmer\*innen vertrauten Situation in Österreich hergestellt, um dann die in den Übungen folgenden Beispiele aus dem Ausland besser nachvollziehen zu können.

#### Nachbereitung

Zur Überleitung auf die sich anschließenden Übungen soll der/die Trainer\*in deutlich machen, dass es um die praktische Anwendung geht: Die Teilnehmer\*innen nehmen aus dem Workshop konkrete Handlungsoptionen mit, die sie im Alltag des Freiwilligendienstes zum Handeln befähigen.

<sup>1</sup> [www.youtube.com/watch?v=g1XZxE4gQjo](http://www.youtube.com/watch?v=g1XZxE4gQjo)

### Die Kinderrechtskonvention

Kinderrechte sind Menschenrechte! Aus diesem Grund wurde 1989 die Kinderrechtskonvention (KRK) der Vereinten Nationen verabschiedet, um diese besonders schützenswerte Lebensphase eines Menschen in den Vordergrund zu rücken. Seit der Verabschiedung sind 196 Staaten<sup>1</sup> beigetreten (alle UN-Mitglieder außer den USA); Österreich ist bereits seit 1992 dabei. Die Konvention umfasst insgesamt 54 Artikel. Die UNICEF, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNO), fasst den 20 Seiten langen Text in 10 Grundrechte zusammen. Schließlich müssen nicht nur die zuständigen Behörden und Erziehungsberechtigten wissen, welche Rechte Kinder haben, sondern auch die Kinder und Jugendlichen selbst aufgeklärt werden.

Ergänzt wird die UN-Kinderrechtskonvention durch drei seit 1989 notwendig gewordene Zusatzprotokolle:

**Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten.** Es trat am 12. Februar 2002 in Kraft. 124 Staaten haben es ratifiziert, Österreich hat es am 12.2.2002 ratifiziert.

#### Die wichtigsten Punkte des Zusatzprotokolls:

- Es verbietet Regierungen und bewaffneten Gruppierungen, Kinder unter 18 Jahren in kriegerischen Auseinandersetzungen einzusetzen;
- es verbietet jegliche Zwangsrekrutierung von Personen unter 18 Jahren;
- es verbietet bewaffneten Gruppierungen, Personen unter 18 Jahren auf freiwilliger Basis zu rekrutieren.

**Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie.** Dieses Protokoll wurde von der Generalversammlung am

25. Mai 2000 angenommen. Es trat am 18. Januar 2002 in Kraft. 116 Staaten haben es ratifiziert, Österreich am 6.6.2004.

#### Die wichtigsten Punkte des Zusatzprotokolls:

- Die Staaten, die dieses Protokoll unterzeichnet haben, sollen ihre Maßnahmen zum Schutz des Kindes vor Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie ausweiten.
- Das Zusatzprotokoll verpflichtet die Unterzeichnerstaaten zu vorbeugenden Maßnahmen gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen und zur Rehabilitation von betroffenen Kindern.

**Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend Individualbeschwerderecht.** Dieses Zusatzprotokoll wurde von den Vereinten Nationen im Dezember 2011 verabschiedet und am 28.2.2012 von Österreich als einer der ersten Staaten unterzeichnet.

#### Der wichtigste Inhalt:

Mit dem Recht auf ein Individualbeschwerdeverfahren wird Kindern ein Instrument gegeben, mit dem sie selbst ihre Rechte durchsetzen können. Wenn ein Recht, das durch die Kinderrechtskonvention oder eines seiner beiden bereits bestehenden Zusatzprotokolle garantiert wird, von einem Staat verletzt wird, so können sich Kinder oder Jugendliche direkt an den Ausschuss der UN für Kinderrechte wenden. Voraussetzung dafür ist, dass der nationale Rechtsweg erfolglos durchschritten wurde. Das Protokoll sieht auch Schutzmaßnahmen für Kinder vor, die eine Beschwerde einreichen, damit diese nicht dadurch benachteiligt werden.

Für Freiwillige – besonders jene, die oft mit Kindern und Jugendlichen in Berührung kommen – ist die Auseinandersetzung mit Kinderrechten wichtig, aber auch die Auseinandersetzung mit kulturellen und traditionellen Unterschieden, die den Umgang mit Kindern prägen. Deswegen ist es essenziell, die

<sup>1</sup> United Nations (2017): 11. Convention on the Rights of the Child. <http://bit.ly/2kBKMBt> (28.10.2017)

wichtigsten Kinderrechte zu kennen, um so mögliche Verletzungen einschätzen zu können. Dabei kann dieser Workshop sicherlich nur einen ersten Einblick ermöglichen und lädt die Teilnehmer\*innen mit den weiterführenden Materialien zur weiteren Vertiefung ein. Die erste Übung in diesem Modul geht näher auf die 10 Grundrechte und die KRK ein. Bei einem kurzen Workshop entfällt diese Übung – deswegen sollte in diesem Fall bereits in der Einführung des Moduls näher auf die 10 Grundrechte eingegangen werden.

Dabei geht es zunächst darum, mit den Teilnehmer\*innen ein gemeinsames Verständnis der Bedeutung „Kind“ zu erarbeiten: Das Verständnis von „Kind sein“ und „Kindheit“ ist stark kulturell geprägt. Es ist daher wichtig, dass Freiwillige anderen Kulturen, Religionen, Lebensweisen und Erziehungsarten von Kindern offen gegenüberstehen. Kultur und Tradition dürfen allerdings niemals eine Entschuldigung für Gewalt in jeglicher Form sein. Für die Teilnehmenden ist es empfehlenswert, die Rechte, die gesetzlichen Rahmenbedingungen und die juristischen Definitionen von „Kind“ und Kinderrechten des jeweiligen Einsatzlandes zu kennen. Das Wissen von länderspezifischen Kinderrechten und den eigenen Rechten kann Halt und Orientierung im Falle des Zweifels oder bei Unklarheiten bieten.<sup>2</sup>

**Grundsätzlich definiert die UN ein Kind als Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nicht vom Staat anders definiert wurde.<sup>3</sup>**

Durch den Kinderrechtsansatz, welcher der KRK zugrunde liegt, werden Kinder als eigenständige Persönlichkeiten wahrgenommen, die unabhängig von ihrer Herkunft, Hautfarbe, ihrem Geschlecht oder ihrer religiösen Zugehörigkeit verbriefte Rechte haben, die international bindend und anerkannt sind.

Dennoch kommt es trotz verbindlicher Regelun-

<sup>2</sup> EPAT Deutschland, aej, VENRO e.V. (2012): Aktiver Kinderschutz konkret. Modul 6, Seite 31

<sup>3</sup> Österreichisches Komitee für UNICEF (kein Datum): UN-Konvention über die Rechte des Kindes. <http://bit.ly/2BjPgVy> (03.11.2017)

gen immer wieder zu Verstößen gegen Kinderrechte. Auch in der Freiwilligenarbeit werden Teilnehmer\*innen ggf. damit konfrontiert werden. Welche Formen von Gewalt könnten ihnen begegnen? Neben körperlicher oder psychischer Gewalt gibt es auch Fälle von sexueller Gewalt. Außerdem kann es Anzeichen für Kinderarbeit geben. An dieser Stelle sollte auch auf den Kinderschutzkodex und die Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern Ihrer Organisation verwiesen werden, sofern er vorliegt. Darin sind konkrete Regeln und Handlungsempfehlungen festgelegt, die den Freiwilligen eine Orientierung bieten sollen.

## Umsetzung der Kinderrechtskonvention in Österreich

Mit dem **4. Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern** hat der Nationalrat am **20.1.2011** einen Teil der Kinderrechte in die österreichische Bundesverfassung aufgenommen. Verfassungsgesetzlich verankert sind darin insbesondere das Recht auf eine gewaltfreie Kindheit (Art. 5), das Recht des Kindes auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in seinen eigenen Angelegenheiten und das für die gesamte Rechts- und Sozialordnung geltende Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip (Art. 1).

Leider fehlen die Rechte auf Gesundheit, Bildung, Freizeit und Spiel, Lebensstandard/Kinderarmutsbekämpfung, der spezifische Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeglicher Diskriminierung oder die Rechte von Kinderflüchtlingen. Diese Rechte sind grundlegende Rechte der jungen Menschen bis 18 Jahre in der UN-Kinderrechtskonvention – aber in unserer österreichischen Grundrechtsordnung nicht verankert.

Am 10.3.2015 hat die Bundesregierung eine langjährige Forderung, u.a. des Netzwerks Kinderrechte ([www.kinderhabenrechte.at](http://www.kinderhabenrechte.at)), erfüllt: Die Vorbehalte Österreichs zu den Artikeln 13, 15 und 17 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes wurden zurückgenommen. Somit kann gesagt werden, dass die Kinderrechtskonvention in Österreich erst mit diesem Akt volle Geltung erlangt hat.

Die bei der Ratifikation der Kinderrechtskonvention abgegebenen Vorbehalte im Jahr 1992 bezogen sich auf die Meinungsfreiheit des Kindes sowie die Informations-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit. Mit der Zurücknahme der Vorbehalte wird den wiederholten Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses Folge geleistet.

## Gewaltformen

*„Jedes Kind hat in jedem Land dieser Welt Anspruch auf umfassenden Schutz vor allen Formen der körperlichen und psychischen Gewalt sowie Vernachlässigung.“* (nach UN-KRK Art. 19)

Auch wenn fast alle Staaten weltweit die KRK unterzeichnet haben, gibt es nach wie vor nur in 52 Ländern<sup>4</sup> entsprechende Gesetze, die Gewalt gegen Kinder verbieten. Aber auch wenn es solche Gesetze gibt, wissen nur wenige Menschen davon. So ist in Österreich körperliche Gewalt gegen Kinder seit 1989 verboten, doch wissen laut einer Umfrage des Familienministeriums von 2009 nach wie vor 30 Prozent der befragten Eltern überhaupt nicht, dass es ein solches Gewaltverbot gibt. Trotzdem lässt sich erkennen, dass in Ländern mit Gewaltverbot einerseits weniger Gewalt angewendet wird und andererseits auch die Bewertung von Gewalt gegen Kinder negativer ausfällt. Übrigens zählen zum Beispiel in Österreich auch Formen der psychischen oder seelischen Gewalt zum Verbot dazu, jedoch besteht gerade an dieser Stelle noch großer Aufklärungsbedarf.<sup>5</sup>

Wie ein Kind die erfahrene Gewalt erlebt, hängt von der Art der Misshandlung ab, vom Alter des Kindes, von der Häufigkeit und Dauer der Gewaltanwendung und von der emotionalen Nähe zur Gewalt anwendenden Person. Psychische Gewalt ist die häufigste Form der Gewalt, da sie mit allen anderen Gewaltformen einhergeht. In allen Fällen von Gewalt werden Kinder und Jugendliche in ihrer Würde und ihren Entwicklungschancen verletzt und haben ein Recht auf Unterstützung.

<sup>4</sup> Global Initiative to End All Corporal Punishment of Children (kein Datum): [www.endcorporalpunishment.org](http://www.endcorporalpunishment.org) (05.11.2017)

<sup>5</sup> BMWFJ (2009): Familie - kein Platz für Gewalt! (?) - 20 Jahre gesetzliches Gewaltverbot in Österreich. <http://bit.ly/2EZBmcD> (15.11.2017)

## Physische Gewalt

Jede vorsätzliche Einwirkung, die Schmerzen verursacht und zu Verletzungen führen kann, ist physische oder körperliche Gewalt. Diese reicht von der so genannten „guten Watschen“ bis hin zu regelmäßigen Erziehungsmaßnahmen, die mit schweren Verletzungen verbunden sind. Obwohl physische Gewalt mehr als alle anderen Formen von Gewalt bei den Betroffenen deutliche Spuren hinterlässt, werden die Verletzungen in vielen Fällen nicht als Folgen von Misshandlungen erkannt.

## Psychische Gewalt

Als seelische oder psychische Gewalt werden Äußerungen, Handlungen und Verhaltensweisen von Erwachsenen bezeichnet, durch die Kinder oder Jugendliche Ablehnung, Demütigung oder Entwertung erfahren und durch die sie bedroht oder geängstigt werden. Um psychische Gewalt handelt es sich auch, wenn Kinder im Zuge einer Trennung der Eltern oder in einem Beziehungskonflikt zur Durchsetzung der Interessen eines Elternteils benutzt werden. Auch überfürsorgliches Verhalten Erwachsener kann die Entwicklung des Kindes nachhaltig stören und bei ihm Gefühle der Ohnmacht, Wertlosigkeit und Abhängigkeit auslösen.

## Sexuelle Gewalt

*„Jedes Kind hat in jedem Land dieser Welt Anspruch auf umfassenden Schutz vor allen Formen der kommerziellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs.“* (nach UN-KRK Art. 19 & 34)

Was ist sexuelle Gewalt? „Sexuelle Gewalt ist eine individuelle, alters- und geschlechtsunabhängige Grenzverletzung und meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind oder einer/einem Jugendlichen entweder gegen deren/dessen Willen vorgenommen wird oder der das Kind oder die/der Jugendliche aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit wesentlich nicht zustimmen kann. Der/die Täter\*in nutzt ihre/seine Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu



befriedigen. Zentral ist dabei die Erpressung zur Geheimhaltung, die das Kind oder die/den Jugendlichen zur Sprachlosigkeit, Wehrlosigkeit und Hilflosigkeit verurteilt.“<sup>6</sup>

Freiwillige sollten sich bewusst sein, dass sie während ihres Einsatzes einerseits sowohl Zeuge als auch Opfer werden könnten, andererseits aber auch durch unüberlegtes Handeln Grenzen überschreiten und so zum/zur Täter\*in werden könnten.<sup>7</sup>

### Vernachlässigung

Vernachlässigung liegt dann vor, wenn die physischen oder psychischen Bedürfnisse von Kindern oder Jugendlichen nicht oder nur unzureichend befriedigt werden. Davon betroffen sind Kinder, denen die für ihr Wohlergehen notwendige Fürsorge (Ernährung, Pflege, gesundheitliche Versorgung und Hygiene), Aufsicht (Schutz vor Gefährdung) und Anregung (zur geistigen, motorischen, emotionalen, sozialen Entwicklung) nicht in ausreichendem Maß gewährt werden.

Vernachlässigung weist immer auf eine Beziehungsstörung zwischen Eltern und Kind hin. Eltern sind entweder aus Überforderung oder aufgrund einer belasteten psychischen Verfassung nicht in der Lage, die Bedürfnisse der Kinder wahrzunehmen. Als gefährdend für das Kind wird dies dann eingestuft, wenn über einen längeren Zeitraum bestimmte Versorgungsleistungen (materieller, emotionaler oder kognitiver Art) ausbleiben.

### Kinderarbeit

*„Jedes Kind hat in jedem Land dieser Welt Anspruch auf Freizeit und Spiel sowie die Beteiligung am kulturellen Leben. Die Staaten verpflichten sich, Mindestalter für die Aufnahme einer Arbeit festzulegen und Kinder vor unangemessener Arbeit zu schützen.“*  
(nach UN-KRK Art. 31 & 32)

Laut der neuesten Studie des International Labour

Office (ILO) ist weltweit mehr als jedes zehnte Kind von Kinderarbeit betroffen<sup>8</sup>. Kinderarbeit kann in vielen verschiedenen Formen auftreten: von körperlich schwerer Arbeit in der Landwirtschaft oder dem Bergbau, über haushaltsnahe Dienstleistungen bis hin zu extremen Formen wie Sklaverei oder Zwangsprostitution.<sup>9</sup>

Werden Kinder zum Arbeiten gezwungen, haben sie meist auch keine Chance auf Bildung bzw. die Möglichkeit zum Schulbesuch; damit werden Probleme wie Armut und Abhängigkeit verstärkt - auch für die nachfolgenden Generationen.

### Problematik Waisenhäuser

Viele Angebote werben damit, dass die Freiwilligen in Waisenhäusern mithelfen und dort die Kinder betreuen oder im Schulunterricht vor Ort unterstützen. Das birgt ein großes Gefahrenpotenzial: Oftmals sind die Kinder in den Waisenhäusern keine Waisen, sondern werden aus ihren Familien gerissen, um durch die Einnahmen von Freiwilligen und Tourist\*innen Profit zu erzielen. In Kambodscha sind 85 Prozent der Kinder in Waisenhäusern keine Vollwaisen<sup>10</sup> – eine erschreckende Zahl. Statt der Bevölkerung vor Ort zu nutzen, kann Volontourismus so die Ausbeutung von Kindern sogar verstärken.

Ein weiteres Problem ist die Tatsache, dass viele Angebote nur wenige Wochen dauern und die betroffenen Kinder sich immer wieder an neue Betreuer\*innen und Bezugspersonen gewöhnen sollen, nur um sich dann gleich wieder der schmerzhaften Trennung stellen zu müssen<sup>11</sup>.

<sup>8</sup> ILO (2013): Marking progress against child labour. Seite 3, <http://bit.ly/2CHg0PV> (27.10.2017)

<sup>9</sup> UNICEF (2017): Child protection from violence, exploitation and abuse. <http://uni.cf/2CWc4eB> (05.11.2017)

<sup>10</sup> UNICEF (2011): With the best intentions – A study of attitudes towards residential care in Cambodia. <http://uni.cf/2CYsTFK>, (27.09.2017)

<sup>11</sup> Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst, Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V., arbeitskreis tourismus & entwicklung, ECPAT Deutschland e.V. (2015): Vom Freiwilligendienst zum Volontourismus Herausforderungen für die verantwortungsvolle Gestaltung eines wachsenden Reisetrends. <http://bit.ly/2CKSmG7> (03.11.2017)

<sup>6</sup> Günther Deegener (2010): Kindesmissbrauch. Seite 20 ff

<sup>7</sup> ECPAT Deutschland, aej, VENRO e.V. (2012): Aktiver Kinderschutz konkret. Modul 6, Seite 32

## Teil 2 - Die 10 Grundrechte der KRK

60 min

kurzer  
Workshop  
optional

### Einleitung zur Übung

#### Die Kinderrechtskonvention (KRK) beruht auf vier Prinzipien:

##### Das Recht auf Gleichbehandlung:

Kein Kind darf benachteiligt werden - sei es wegen seines Geschlechts, seiner Herkunft, seiner Staatsbürgerschaft, seiner Sprache, Religion oder Hautfarbe, einer Behinderung oder wegen seiner politischen Ansichten.

##### Das Wohl des Kindes hat Vorrang:

Wann immer Entscheidungen getroffen werden, die sich auf Kinder auswirken können, muss das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt werden - dies gilt in der Familie genauso wie für staatliches Handeln.

##### Das Recht auf Leben und Entwicklung:

Jedes Land verpflichtet sich, in größtmöglichem Umfang die Entwicklung der Kinder zu sichern - zum Beispiel durch Zugang zu medizinischer Hilfe, Bildung und Schutz vor Ausbeutung und Missbrauch.

##### Achtung vor der Meinung des Kindes:

Alle Kinder sollen als Personen ernst genommen und respektiert und ihrem Alter und ihrer Reife gemäß in Entscheidungen einbezogen werden.

Um Kindern den Zugang zu ihren Rechten zu vereinfachen, hat UNICEF die Konvention in 10 Grundrechte zusammengefasst<sup>1</sup>. (Alle 10 Grundrechte finden sich im Anhang, Seite 131)

In der Praxis heißt das: Kinder haben das Recht, in einer sicheren Umgebung ohne Diskriminierung zu leben. Sie haben das Recht auf Zugang zu sauberem Wasser, Nahrung, medizinischer Versorgung, Ausbildung und auf Mitsprache bei Entscheidungen, die ihr Wohlergehen betreffen.

#### Die kinderfreundliche Version der KRK

Kinder haben ein Recht darauf, ihre Rechte zu kennen. UNICEF hat sie kindgerecht aufbereitet und hier zum Download gratis bereitgestellt: <https://unicef.at/fileadmin/media/Kinderrechte/CRC/KRK-kinderfreundlich-2014-pdf.pdf>, abgerufen 4.1.2018

<sup>1</sup> UNICEF-Luxembourg (2017): Kinderrechte und die Kinderrechtskonvention. [www.unicef.lu/kinderrechte/](http://www.unicef.lu/kinderrechte/) (05.11.2017)

## Didaktische Hinweise



### Vorbereitung

Zu Beginn des Moduls sollte die Geschichte von Anna (Anhang, Seite 126) (vor)gelesen werden. Dadurch sollen sich die Teilnehmer\*innen vor Augen führen, wie wenig sie eigentlich selber vermutlich über Kinderrechte wissen. Außerdem macht die Geschichte deutlich, dass es auch immer auf das Engagement des/der Einzelnen ankommt – jede Konvention und jedes Gesetz braucht auch den Einsatz und die Achtsamkeit der Bevölkerung. An dieser Stelle wird noch nicht auf die 10 Grundrechte hingewiesen – die Teilnehmer\*innen können sich diesen Zugang in der folgenden Übung selber erarbeiten.

### Diskussion

- Was ist euer Eindruck von der Geschichte?
- Hättet ihr als Kinder mehr gewusst?
- Was sagt ihr zu dem Engagement von Leena und ihren Freundinnen?  
Und zu Annas Einsatz?
- Glaubt ihr, dass Kinder im Ausland oft mehr über ihre Rechte wissen als Kinder in Österreich? Warum? Warum nicht?
- Antworten auf Flipchart sammeln

**Ziel ist:** aufzeigen von Wissenslücken & wie wichtig das Engagement des/der Einzelnen ist

### Durchführung

Die Cluster-Übung<sup>1</sup> soll den Teilnehmer\*innen einen ersten Überblick über die Kinderrechtskonvention geben. In den meisten Fällen wissen die Freiwilligen nur wenig oder gar nichts über die KRK. Je nach Gruppengröße sollen die Teilnehmer\*innen entweder alleine oder in Kleingruppen die Kärtchen mit den Kinderrechten clustern. Dazu werden die Karten vorher im Raum verteilt. Die Freiwilligen gehen durch den Raum, suchen sich ein Kärtchen und versuchen dann, im Gespräch mit anderen Teilnehmer\*innen Cluster zu bilden. Es muss vorher kommuniziert werden, dass es nicht um richtig oder falsch geht, sondern darum, Zusammenhänge zu erkennen.

Wenn die Cluster gebildet sind und es keine Bewegung im Raum mehr gibt, sollen die einzelnen Gruppen ihr Cluster vorstellen. An der Stelle sollten auch kurze Diskussionen zugelassen werden.

Als Referenz für die Gruppe sollten einige Exemplare der KRK (je nach Gruppengröße) zur Verfügung stehen.

<sup>1</sup> committee for youth Action ecpAt Austria (2010): Dare to be Aware! Seite 22, <http://bit.ly/2CIB1wE> (05.11.2017)

**Für diese Übung gibt es zwei Varianten:**

1. Englische Karten von UNICEF zu allen 54 Artikeln
2. Denkarium-Karten vom Casablanca Medienhaus GmbH zu 19 Artikeln

Der/die Trainer\*in sollte die Karten entsprechend der Gruppengröße und entsprechend der Sprachkenntnisse auswählen. Beide Übungen finden sich im Anhang auf Seite 129.

**Nachbereitung**

Im Anschluss setzen sich die Teilnehmer\*innen wieder und bekommen den Ausdruck zu den 10 Grundrechten (Anhang, Seite 131). Die 10 Grundrechte werden mit den Teilnehmer\*innen durchgegangen und etwaige Fragen geklärt. Dann sollte diskutiert werden, welche Kinderrechte wohl in Österreich oder in den Einsatzländern besonders gefährdet sind. Die Antworten werden auf Flipchart-Karten gesammelt und dann an der Pinnwand zugeordnet. Dies dient als Einstieg in die nächste Übung, um die Teilnehmer\*innen auf mögliche schwierige Situationen im Zusammenhang mit Kinderrechten aufzuklären.



# Teil 3 - Fallbeispiel

65 min

kurzer  
Workshop  
50 min

## Didaktische Hinweise



### Vorbereitung

Nachdem die Teilnehmer\*innen sich näher mit der KRK und den 10 Grundrechten auseinandergesetzt haben, geht es nun um die praktische Anwendung. Die Freiwilligen überlegen sich anhand eines Fallbeispiels, was sie in einer konkreten Situation tun würden und wie sie reagieren können. So machen sich die Teilnehmer\*innen bereits im Vorfeld ihres Einsatzes bewusst, dass es zu schwierigen Situationen kommen kann und sie können sich bereits Strategien überlegen, wie sie damit umgehen. Es ist wichtig, den Freiwilligen klar zu machen, dass ihre eigenen Handlungsmöglichkeiten vermutlich begrenzt sein werden. Allerdings heißt das um Umkehrschluss aber nicht, dass sie tatenlos zusehen müssen. Es geht vielmehr darum zu erkennen, in welchem Rahmen die Freiwilligen Einfluss nehmen können auf die Situation und welche Maßnahmen ihnen zur Verfügung stehen. Wichtig ist (falls vorhanden) der Bezug zur Kinderschutzrichtlinie (KSR) und dem Verhaltenskodex der Organisation.



Die Freiwilligen bekommen vor dem Fallbeispiel die entsprechenden Länderinformation ausgeteilt. Wenn die Einsatzländer noch nicht feststehen, bietet es sich an, Länderinformationen nach Wunsch-Zielländern oder zufällig auszuverteilen, um eine praktische Auseinandersetzung mit dem Thema zu ermöglichen. Die Teilnehmer\*innen sollten einige Minuten Zeit bekommen, sich in „ihr“ Land einzulesen. Erst dann wird das Fallbeispiel vorgestellt. Außerdem sollte an dieser Stelle, falls vorhanden, die Kinderschutzrichtlinie und der Verhaltenskodex der Organisation verteilt werden, damit sich die Freiwilligen auf die konkreten Hinweise und Regeln der Organisation beziehen können.



### Durchführung

Nun wird das Fallbeispiel (Anhang Seite 130) ausgeteilt und vorgelesen (ggf. die Gruppe vorlesen lassen). Danach sollen sich die Freiwilligen entsprechend der Zielländer oder frei in Kleingruppen einteilen. Die Gruppen sollen circa 20 Minuten Zeit bekommen, um die Fragen zu diskutieren; dabei muss der Bezug zu den Richtlinien der Organisation deutlich werden. Die Antworten werden in der Gruppe gesammelt und dann im Plenum vorgestellt. Bei einem kurzen Workshop kann dies mündlich erfolgen, bei einem längeren Workshop werden Antworten schriftlich festgehalten und an der Pinnwand gesammelt und ähnliche Antworten gruppiert. In diesem Fall wird die Pinnwand im Vorfeld mit den entsprechenden Fragen vorbereitet. Wichtig: Die Redezeit der Gruppen begrenzen und dies vorher mitteilen. Eventuelle Fragen, vor allem zum Punkt „Was kann ich tun?“, werden an dieser Stelle mit dem Hinweis, dass Fragen am Schluss geklärt werden, zunächst nur gesammelt.



## Nachbereitung

Das Fallbeispiel macht deutlich, vor welchen Herausforderungen Freiwillige im Ausland stehen können: Kinderrechte und Verhaltensregeln, die in Österreich selbstverständlich sind, müssen nicht automatisch weltweit gelten. Vor allem die Frage, was man angesichts einer solchen Situation tun kann, stellt sich vielen Freiwilligen.

### Auflösung der Fragen

- Handelt es sich hier um Gewalt? Wenn ja, um welche?  
Körperliche Gewalt sowie strukturelle Gewalt. Evtl. mit Teilnehmer\*innen diskutieren, was strukturelle Gewalt bedeutet.
- Werden Kinderrechte verletzt, wenn ja, welche?  
Prinzipien: Gesundheit, gewaltfreie Erziehung; insbesondere Art. 19
- Ist körperliche Züchtigung in **dem Einsatzland, wo Du als Volontär\*in tätig sein wirst**, generell erlaubt oder nicht – was denkst Du bzw. was weißt Du darüber?

**Länder-Informationsblätter lesen!** Problematisieren bzw. hinweisen auf vorherige Einheiten, wo es um Gewaltverbot ging und dass die meisten Länder das nicht haben oder Gewalt z.B. in der Schule noch erlaubt ist.

- Ist körperliche Züchtigung dort in der Schule erlaubt?  
Hier sollten die Teilnehmer\*innen wieder das entsprechende Länder-Infoblatt zur Hand nehmen und überprüfen, in welchem gesellschaftlichen Bereich körperliche Züchtigung erlaubt ist. Wenn es beispielsweise in der Schule nicht erlaubt ist, verstößt diese Anordnung gegen eigene Gesetze. Darauf kann man die Schulleitung hinweisen. Ist es jedoch offiziell erlaubt, dann muss man auf anderer Handlungsebene ansetzen.
- Wie würdet Ihr anstelle von Marianne vorgehen? Bitte kurz erläutern. Wie würdet Ihr vorgehen, welche Schritte würdet Ihr setzen? (z.B.: An wen wendet Ihr Euch zuerst? Was meldet Ihr? Wie?)

Im Idealfall sollte dies anhand der KSR der Entsendeorganisation diskutiert bzw. erarbeitet werden. Genau dazu benötigt es solche Richtlinien. Es ist aber so, dass noch nicht alle Organisationen solche Richtlinien entwickelt haben. **Daher möchten wir den Freiwilligen folgende Tipps mit auf den Weg geben:**

- ① **Kinderschutzrichtlinie der Entsendeorganisation vorhanden:** Diese durchgehen und eventuell diskutieren, ob dieser Fall gut abgedeckt ist bzw. ob es ggf. noch etwas Zusätzliches braucht.
- ① **Richtlinien bei Aufnahmeorganisationen vorhanden, aber nicht bekannt:** Es liegt in der Verantwortung der Entsendeorganisationen, diese zu kennen und den Freiwilligen mitzuteilen. Gegebenenfalls sollte bei der Entsendeorganisation nachgefragt werden.
- ① **Weder Entsende- noch Aufnahmeorganisation haben Richtlinien zum Kinderschutz:** Hinweis auf nationale Unterstützungssysteme bzw. Hotlines laut der Länder-Informationsblätter. Falls dies ungenügend ist, dennoch in jedem Fall die Entsendeorganisation kontaktieren bzw. informieren.
- ① Falls es vor Ort bereits eine **Vertrauensperson** gibt, diese miteinbeziehen,





vor allem um die Situation besser einordnen zu können.

- ① Freiwillige haben in der Vergangenheit kurze **Workshops** oder Präsentationen über die Situation in ihrem Heimatland und über die **KRK** gehalten. Manchmal ist es den Betreuer\*innen vor Ort nicht bewusst, dass es eine KRK gibt. Allerdings muss man als Freiwillige\*r aufpassen, dass man nicht überheblich oder besserwisserisch wirkt.

An dieser Stelle werden die Fragen der Gruppe geklärt und konkrete Handlungsmöglichkeiten besprochen und gesammelt. Für die Diskussion und den Austausch der Teilnehmer\*innen sollte genügend Zeit eingeplant werden.

## Teil 4 - Abschluss

10 min

### Durchführung

Zur Auflockerung gibt es zum Ende des Moduls ein kurzes Quiz: Alle Teilnehmer\*innen stellen sich hin; wer eine Frage richtig beantwortet, darf sich setzen, bis alle Teilnehmer\*innen wieder auf ihren Plätzen sind. An dieser Stelle bitte beachten, dass es nicht darum geht, Freiwillige bloßzustellen, sondern um die Aktivierung der Gruppe. Deswegen auf eine lockere Stimmung achten: „Vorsagen“ ist erlaubt, geben zwei Teilnehmer\*innen die gleiche Antwort, dürfen sich beide setzen. Bei Zeitdruck kann dieser Teil auch weggelassen werden. Das Quiz findet sich im Anhang (Seite 134); alternativ kann man natürlich auch eigene Fragen hinzufügen.

Nach der Durchführung der beiden Übungen und dem Quiz soll nun gemeinsam mit den Teilnehmer\*innen das bisher Gelernte gefestigt werden. Dazu werden von dem/der Trainer\*in Moderationskarten mit Oberbegriffen vorbereitet, die dann in der Diskussion mit den Freiwilligen nach und nach an einer Pinnwand angebracht werden. Nennen die Teilnehmer\*innen weitere Aspekte, können diese auf weiteren Karten ergänzt werden. Zusammen mit der Nachbesprechung nach Modul 2 entsteht so ein Überblick über alle Inhalte des Workshops.

#### Mögliche Oberbegriffe (können ergänzt werden):

- Kinderrechtskonvention (KRK)
- UN
- 10 Grundrechte
- Formen der Gewalt
- Freiwilligendienst
- Kinderschutzrichtlinie
- Kinderschutzkodex der Tourismuswirtschaft (inkl. Sonderbestimmungen Voluntourismus)
- Engagement
- ...

Im Anschluss gibt es eine kurze Feedback- und Fragerunde zu diesem Teil des Workshops, bei dem die Teilnehmer\*innen Unklarheiten ansprechen können. Dabei kann ein Gegenstand von Teilnehmer\*in zu Teilnehmer\*in weitergereicht werden, damit jede/r zu Wort kommt. An dieser Stelle wird auch der „Parkplatz“ angeschaut: Fragen, die zu diesem Modul passen, beantworten. Die restlichen Fragen bleiben für das zweite Modul am Parkplatz stehen.







## **MODUL 2 - Gewalt an Kindern & Handlungsempfehlungen**





# Aufbau Modul 2 – Gewalt an Kindern & Handlungsempfehlungen

## Variante 1: 2,75 Stunden / 165 Minuten

	total	Dauer in Min	Inhalt	Übung / Methode	Materialien
<b>Teil 1 - Einstieg ins Thema</b>	15	5	Kreativer Einstieg ins Thema	Übung aus dem „Eisbrecher“-Modul	je nach Übung
		10	Einführung ins Thema	Formen der Gewalt wiederholen PowerPoint-Präsentation, Folien 18-28, vorstellen	große Zettel, Laptop, Beamer
<b>Teil 2 - Gewaltbarometer</b>	35	5	Einführung in die Übung	Einführung durch den/die Trainer*in	Zettel mit Gewaltformen
		10	1. Teil „Art der Gewalt“	Stellung beziehen	Zettel mit Gewaltformen
		10	2. Teil „Wie stark ist die Gewalt?“	Stellung beziehen	Zettel mit Skala
		10	Nachbesprechung	Gruppendiskussion	
<b>PAUSE</b>	15	15			
<b>Teil 3 - Fallbeispiel</b>	70		Übung „Fallbeispiel Manfred“		
		5	Erklärung Übung	Einführung durch den/die Trainer*in	
		10	Länder-Infoblätter austeilen und einlesen		Länder-Infoblätter
		25	Fallbeispiel vorstellen und in Gruppen diskutieren	Gruppendiskussion	Fallbeispiel, Flipchart-Karten, Stifte
		10	Antworten an der Pinnwand sammeln		Pinnwand
		20	Abschließende Diskussion und Fragen klären		
<b>Teil 4 - Abschluss</b>	15	5	Zusammenfassung	Mind-Map erstellen	Flipchart-Karten
		10	Video zeigen		Laptop, Beamer
<b>Abschlussrunde Workshop</b>	15	15	Feedback, Ausblick	5-Finger-Methode	

## Variante 2: 2 Stunden / 120 Minuten

	total	Dauer in Min	Inhalt	Übung / Methode	Materialien
<b>Teil 1 - Einstieg ins Thema</b>	15	5	Kreativer Einstieg ins Thema	Übung aus dem „Eisbrecher“-Modul	je nach Übung
		10	Einführung ins Thema	Formen der Gewalt wiederholen PowerPoint-Präsentation, Folien 18-28, vorstellen	große Zettel, Laptop, Beamer
<b>Teil 2 entfällt</b>					
<b>Teil 3 - Fallbeispiel</b>	60		Übung „Fallbeispiel Manfred“		
		5	Erklärung Übung	Einführung durch den/die Trainer*in	
		10	Länder-Infoblätter austeilen und einlesen		Länder-Infoblätter
		20	Fallbeispiel vorstellen und in Gruppen diskutieren	Gruppendiskussion	Fallbeispiel, Flipchart-Karten, Stifte
<b>PAUSE</b>	15	15			
		10	Antworten an der Pinnwand sammeln		Pinnwand
		15	Abschließende Diskussion und Fragen klären		
<b>Teil 4 - Abschluss</b>	15	5	Zusammenfassung	Mind-Map erstellen	Flipchart-Karten,
		10	Video zeigen		Laptop, Beamer
<b>Abschlussrunde Workshop</b>	15	15	Feedback, Ausblick	5-Finger-Methode	



# MODUL 2 – Gewalt an Kindern & Handlungsempfehlungen

## Einleitung und Aufbau

Modul 2 gibt den Teilnehmer\*innen die Möglichkeit, sich näher mit den verschiedenen Formen der Gewalt auseinanderzusetzen und beschäftigt sich außerdem vertieft damit, wie Freiwillige Gewalt erkennen und wie sie auf mögliche Verdachtsfälle reagieren können. Vor allem Situationen, die nicht

eindeutig als Gewalt zu identifizieren sind, können die Freiwilligen während ihrem Einsatz verunsichern. Mit diesem Modul bekommen sie die Möglichkeit, sich im Vorfeld mit möglichen Handlungsoptionen zu beschäftigen.

## Das Modul ist folgendermaßen aufgebaut:

### Teil 1 – Einstieg ins Thema

- » Hintergrundinformationen zu Gewalt und sexualisierter Gewalt; Relevanz für Freiwilligeneinsätze
- » Umgang mit Verdachtsfällen
- » Methoden: Slides PowerPoint-Präsentation (Folien 18-28), Diskussion

### Teil 2 – Gewaltbarometer (bei kurzen Workshops optional)

- » Situationen zuordnen
  - Um welche Form der Gewalt handelt es sich?
  - Bewertung der Gewalt (leichte/schwere Gewalt)
- » Methoden: Stellung beziehen, Gewaltbarometer

### Teil 3 – Fallbeispiel

- » Fallbeispiel, Länder-Information, Kinderschutzrichtlinie & Verhaltenskodex
- » Konkrete Handlungsmöglichkeiten
- » Methoden: Gruppendiskussion

### Teil 4 – Abschluss

- » Zusammenfassung der bisherigen Inhalte
- » Methoden: Video, Mind-Map
- » Inklusive Feedback zum gesamten Workshop

**Parkplatz**

Auch in diesem Modul wird der Parkplatz wieder genutzt (Erläuterung dazu siehe Einleitung). Wichtig ist, dass am Ende des Moduls alle Fragen beantwortet werden. Ist eine Antwort nicht möglich, verweist der/die Trainer\*in zumindest auf mögliche Ansprechpartner\*innen oder klärt die Fragen später zum Beispiel per E-Mail.

**Lernziele**

- » Tiefere Auseinandersetzung mit den Formen der Gewalt
- » Bewertung von Gewaltsituationen: Ist es schon Gewalt?
- » Was kann ich im Verdachtsfall tun? Wie reagiere ich?
- » Umgang mit betroffenen Kindern und Jugendlichen
- » Handlungssicherheit ermöglichen, wenn Freiwillige mit Vorfällen von Gewalt konfrontiert werden mittels Fallbeispiel- und Länder-Informationen





# Teil 1 - Einstieg ins Thema

15 min

## Didaktische Hinweise

### Vorbereitung

Zum Einstieg in das zweite Modul empfiehlt sich eine kurze Übung zur Aktivierung der Teilnehmer\*innen. Anregungen dafür finden sich im Kapitel mit den „Eisbrecher“-Übungen.

Danach werden – zur Wiederholung aus Modul 1 – kurz die Formen der Gewalt abgefragt und auf großen Zetteln notiert: physische Gewalt, emotionale oder psychische Gewalt, sexuelle Gewalt, Vernachlässigung.

### Durchführung

Als Einleitung zu den folgenden Übungen werden nun anhand der PowerPoint-Präsentation (Folien 18-28) kurz Hintergrundinformationen zu sexualisierter Gewalt präsentiert sowie richtiges Handeln und Agieren im Falle eines Verdachts erörtert.

Freiwillige sind oft überfordert, wenn sie im Einsatz mit Verdachtsmomenten konfrontiert werden. Bevor die Übungen und das Fallbeispiel besprochen werden, wird in der Gruppe diskutiert, was die Freiwilligen im Verdachtsfall tun können. An dieser Stelle gibt es auch Raum, mögliche Fragen zu sammeln und nochmal auf die Richtlinien der Entsendeorganisation hinzuweisen. Diese werden auch in den späteren Fallbeispielen wieder genutzt. Fragen, die erst später beantwortet werden können/sollen, werden auf dem Parkplatz gesammelt.

Außerdem soll klar werden, dass sich Freiwillige im Laufe ihres Einsatzes in drei Rollen wiederfinden können: als Zeug\*in, Opfer oder Täter\*in.

### Nachbereitung

Den Abschluss bilden wieder praktische Übungen. Der/die Trainer\*in weist auf die Möglichkeit hin, sich bereits im Vorfeld mit schwierigen Situationen auseinanderzusetzen, um im Ernstfall handeln zu können. Außerdem ist es wichtig drauf hinzuweisen, dass Freiwillige nach diesem Workshop NICHT auf ALLE Situationen vorbereitet sind, sondern dass es vielmehr darum geht, Handlungsoptionen zu haben. Dazu kann und soll auch gehören zu wissen, welche Personen im Ernstfall angesprochen werden können.



## Hintergrundinformationen

Während des Aufenthaltes in den Zielländern sind Freiwillige oft mit herausfordernden Situationen von Gewalt und auch sexueller Gewalt konfrontiert. Für Entsendeorganisationen und zukünftige Freiwillige ist es deshalb besonders wichtig, sich durch intensive Vorbereitung mit möglichen Gewaltsituationen vertraut zu machen. Da sie aber in einer fremden Kultur agieren, sind die Konsequenzen ihres Handelns oft schwer vorhersehbar. Es ist daher wichtig, dass Freiwillige wissen, welche Folgen übereiltes Handeln haben kann und warum so viele Betroffene sexuelle Gewalt verschweigen. Nach dem Aufdecken eines Falls von sexueller Gewalt ist das Wohl des Kindes die höchste Priorität. Es ist daher umso wichtiger, dass die Freiwilligen nicht emotional handeln, sondern nur nach sorgfältiger Überlegung und niemals alleine.

### Warum sollen Freiwillige Hintergrundinformation zu sexualisierter Gewalt mit auf den Weg bekommen?

Sexualisierte Gewalt ist ein weltweit verbreitetes Problem und kann in verschiedenen Formen von unterschiedlichen Personen unabhängig von Geschlecht, Alter, Hautfarbe, Volksgruppe, Klasse und der Beziehung zwischen Täter\*in und Opfer erzwungen und erfahren werden. Jeder Fall von sexueller Gewalt ist ernst zu nehmen und kann für den/die Betroffene\*n gravierende physische, psychische und soziale Konsequenzen haben.

Für die Freiwilligen ist es wichtig zu verstehen, dass sie sich während ihres Einsatzes sowohl in der Rolle des Opfers als auch der Zeug\*innen wiederfinden können. Es gilt zudem, dass jede Organisation, die Freiwillige entsendet, sich der Gefahr bewusst sein muss, dass sich unter den Teilnehmenden auch Täter\*innen befinden können. Ebenso können Freiwillige durch unbedachtes Verhalten Grenzen überschreiten und zur/zum Täter\*in werden. Die verpflichtende Unterzeichnung eines für die jeweilige Organisation passenden Verhaltenskodex ist ein wichtiges Instrument zum Schutz vor Täter\*innen in den eigenen Reihen und zeigt den Teilnehmenden

auf, wie in der jeweiligen Organisation mit Kindern und Jugendlichen umgegangen werden soll. Weiterhin macht dies auf mögliche Grenzverletzungen aufmerksam. Im Falle eines Verstoßes ist ein solcher Kodex außerdem ein objektives Regelwerk, das die Entsendeorganisation dazu berechtigt, notwendige Konsequenzen zu ziehen.

### Gewalt an Kindern im Überblick

Bislang gibt es keine offiziellen Statistiken, die dokumentieren, in welcher Form und wie häufig Freiwillige mit Gewalt und sexueller Gewalt an Kindern während ihres Einsatzes konfrontiert werden. Allerdings ist die Relevanz des Themas nicht zu unterschätzen:

Laut Weltgesundheitsorganisation (WHO) werden zehn Prozent aller Jungen und zwanzig Prozent aller Mädchen weltweit Opfer sexueller Gewalt oder Misshandlungen. Kinder mit Behinderungen sind davon zweimal so häufig betroffen wie nicht behinderte. Darüber hinaus unterliegen Personen, die in Einrichtungen untergebracht sind oder anderweitig betreut werden, einem erhöhtem Gewaltisiko.

Laut *The Global Initiative to End All Corporal Punishment of Children*<sup>1</sup> gibt es in 139 Staaten der Welt kein Gesetz, das die körperliche Bestrafung von Kindern durch Erwachsene, die mit ihnen in Einrichtungen leben (Tageseinrichtungen oder dauerhafte Einrichtungen, wie Internate bzw. Waisenhäuser o.ä.), verbietet. Weniger als ein Drittel, nämlich 60 Staaten, haben hingegen ein Verbot gesetzlich verankert.

Nur zehn Prozent aller Kinder sind per Gesetz vor jeder Form von körperlicher Züchtigung in allen gesellschaftlichen Bereichen (z.B. Familie, Schule, außerfamiliäre Betreuung usw.) geschützt. Konkret heißt das, dass nur 53 Staaten (von insgesamt 199 Staaten) körperliche Züchtigung gesetzlich komplett verboten haben.

<sup>1</sup> Global Initiative to End All Corporal Punishment of Children (2017): Global progress towards prohibiting all corporal punishment <http://bit.ly/2mdCAJy> (3.1.2018)

Laut „Save the Children Großbritannien“ gibt es einen erwiesenen Zusammenhang zwischen der Präsenz von internationalen Friedens- und Entwicklungsorganisationen und dem Anstieg von Kinderprostitution in den Einsatzländern.

Es ist daher nicht auszuschließen, dass Entsendeorganisationen sowie deren lokale und regionale Projektpartner ebenfalls betroffen sind. Sie unterliegen dem Risiko, dass potenzielle Täter\*innen über sie den Zugang zu Kindern suchen. In persönlichen Gesprächen mit Entsendeorganisationen und ehemaligen Freiwilligen wurde Gewalt an Kindern häufig als Problem festgestellt.

### Was ist sexualisierte Gewalt?

Laut Weltgesundheitsorganisation<sup>2</sup> umfasst sexuelle Gewalt eine Vielzahl von Handlungen, darunter erzwungenen Geschlechtsverkehr in der Ehe und in anderen festeren Beziehungen, Vergewaltigung durch Fremde oder Bekannte, systematische Vergewaltigung bei bewaffneten Auseinandersetzungen, sexuelle Belästigung (wozu auch sexuelle Dienste im Austausch gegen eine Anstellung oder bessere Zensuren in der Schule gehören), sexuellen Missbrauch von Kindern, erzwungene Prostitution und illegalen Frauenhandel, Kinderheiraten und Gewalttaten, die sich gegen die sexuelle Unversehrtheit von Frauen richten, u.a. genitale Verstümmelung und obligatorische Untersuchungen zur Feststellung der Jungfräulichkeit. Frauen und Männer können auch in polizeilichem Gewahrsam und im Gefängnis vergewaltigt werden.

Wenn Erwachsene sexuelle Gewalt an Kindern üben, ist dies besonders schwerwiegend, da:

- Kinder gegenüber Erwachsenen keine gleichberechtigten Partner\*innen sind,
- Kinder Erwachsenen gegenüber körperlich, psychisch, kognitiv und sprachlich unterlegen sind,
- Kinder auf die emotionale und soziale Fürsorge Erwachsener angewiesen sind,

<sup>2</sup> Weltgesundheitsorganisation (2003): Weltbericht Gewalt und Gesundheit Zusammenfassung. Kopenhagen. <http://bit.ly/2CHKh0V> S. 23, (3.1.2018)

- Kinder Erwachsenen rechtlich unterstellt sind.

Sexuelle Gewalttäter nutzen dieses strukturelle Machtgefälle gezielt aus und profitieren von der Abhängigkeit der Kinder.

Sexuelle Gewalt kann Kindern in verschiedenen Umgebungen widerfahren:

- Sexuelle Gewaltverbrechen geschehen häufig im häuslichen oder familiären Bereich. D.h. der/die Täter\*in stammt aus dem sozialen Nahumfeld des Kindes und ist nicht, wie häufig angenommen wird, eine völlig fremde Person.
- Benachteiligte Kinder, die von Pflegeinstitutionen oder von humanitären Organisationen in der Humanitären Hilfe betreut werden, sind besonders gefährdet, sexuelle Gewalt zu erfahren. D.h. der/die Täter\*in missbraucht seinen/ihren Pflege-/ Schutzauftrag und nutzt seine Machtposition und die Abhängigkeit des Kindes bewusst aus.

Das Internet wird immer häufiger zum Schauplatz sexueller Gewalt. Kinder werden z.B. in Chat-Rooms von Exhibitionisten belästigt oder mittels Live-Streaming sexuell missbraucht bzw. ausgebeutet.

### Umgang mit Verdachtsfällen

Generell sollten Freiwillige die allgemeinen Handlungsempfehlungen (Anhang, Seite 136) kennen.

Um möglichst gut für den Ernstfall vorbereitet zu sein, ist es ratsam, dass sich Freiwillige bereits vor der Ankunft im Einsatzland mit dem Thema auseinandersetzen und wichtige Informationen mitbringen.

### Entsendeorganisation:

Kenne ich den Verhaltenskodex bzw. die Kinderschutzrichtlinie meiner Entsendeorganisation?

An wen kann ich mich im Ernstfall in meiner Entsendeorganisation, meiner Partnerorganisation oder meinem Projekt wenden?

**Tipp: Nachfragen und Kontaktdaten notieren!**

### Hilfsorganisationen im Einsatzland:

Gibt es in meinem Einsatzland und möglicherweise in der Nähe meines Projektes Organisationen, die Opfer von sexueller Gewalt unterstützen?

**Tipp: Eigenständige Internet-Recherche dazu bzw. Länder-Informationen aus diesem Handbuch lesen bzw. bei der Aufnahmeorganisation nachfragen.**

### Empfohlene Internetseiten:

siehe Quellen & Links

## Teil 2 - Gewaltbarometer

35 min

kurzer  
Workshop  
optional

### Didaktische Hinweise

#### Vorbereitung

Zur Vorbereitung auf das Fallbeispiel, bei dem es auch darum gehen wird, ob es sich um Gewalt handelt und um welche, behandelt die Gruppe nochmals die verschiedenen Gewaltformen. Es wird deutlich gemacht, dass es nicht immer einfach ist, Gewalt einzuschätzen und zu definieren, um welche Form es sich handelt. Dadurch bekommen die Teilnehmer\*innen die Möglichkeit, vor Ort gegebenenfalls besser reagieren zu können und ihre eventuellen Verdachtsfälle besser beschreiben zu können.

Die Übung ist zweigeteilt, pro Teil werden etwa 10 Minuten benötigt, plus 5 Minuten für die Erklärung der Übung und 10 Minuten für die abschließende Besprechung.

Zunächst wird die Übung erklärt und die zuvor besprochenen Formen der Gewalt (physische Gewalt, emotionale oder psychische Gewalt, sexuelle Gewalt, Vernachlässigung) wiederholt und die zu Beginn vorbereiteten Zettel bereitgelegt. Der/die Trainer\*in bereitet vor dem Modul auch Zettel mit den Ziffern 1 bis 4 vor.

#### Durchführung

**1. Teil:** Die vorbereiteten Blätter mit den verschiedenen Gewaltformen werden in die vier Ecken des Raums gelegt, die Mitte des Raums wird genutzt, falls die Freiwilligen keine Zuordnung vornehmen können. Nun werden Statements vorgelesen, die verschiedene Gewaltsituationen beschreiben. Die Teilnehmer\*innen stellen sich anschließend in die Ecke mit der Gewaltform, die sie für zutreffend halten. Sie können auch Mischformen wählen, indem sie sich zwischen den Ecken platzieren. Situationen, die innerhalb der Gruppe unterschiedlich bewertet werden, sollten kurz diskutiert werden. Es geht nicht um richtig oder falsch – den Teilnehmer\*innen soll bewusst werden, dass sich Situationen nicht immer eindeutig zuordnen lassen. An dieser Stelle werden die beschriebenen Situationen noch nicht bewertet.

**2. Teil:** Nun werden die Blätter mit den Gewaltformen wieder eingesammelt. Stattdessen werden die nummerierten Zettel als Skala von 1 bis 4 im Raum ausgelegt.

- 1 = keine Gewalt
- 2 = leichte Gewalt
- 3 = mittlere Gewalt
- 4 = schwere Gewalt





Für die Abstufung der Bewertung dürfen die Freiwilligen natürlich auch die Zwischenräume nutzen.

Nun werden wieder Beispiele vorgelesen (ob die gleichen wie im ersten Teil oder andere verwendet werden, bleibt dem/der Trainer\*in überlassen). Diesmal sollen die Teilnehmer\*innen jeweils einschätzen, ob es sich um Gewalt handelt und angeben, wie stark sie diese empfinden. Es empfiehlt sich, jedes Statement kurz in der Gruppe diskutieren zu lassen. Außerdem sollte vor diesem Teil nochmals betont werden, dass es nicht um richtig oder falsch geht, sondern um die persönliche Bewertung einer Situation.

### **Nachbereitung**

Nach Beendigung der Übung bekommt die Gruppe die Möglichkeit, die Übung zu besprechen. Vor allem falls es zu unterschiedlichen Bewertungen gekommen ist, wird so nochmal der Raum gegeben, um die Übung in der Gruppe zu verarbeiten. Der/die Trainer\*in fasst die Übung nochmals zusammen und leitet zum Fallbeispiel über.

In kürzeren Workshops entfällt dieser Teil. In dem Fall werden vor dem Fallbeispiel die Formen der Gewalt kurz wiederholt und es wird mit einigen Beispielen erläutert, dass die Bewertung von Gewaltsituationen nicht immer eindeutig ist.

### **Beispiele für Statements**

Die folgenden Statements können in beiden Übungsteilen verwendet werden; die Liste kann natürlich ergänzt werden.

#### **Ist es Gewalt, wenn ...**

1. Ein Junge ruft einem Mädchen auf der Straße „Hey Süße!“ hinterher.
2. Eine Oma will einem Kind ein Bussi geben, obwohl das Kind es nicht möchte.
3. Ein Junge will seine Freundin überreden, mit ihm zu schlafen, obwohl sie nein gesagt hat.
4. Ein Mädchen will seinen Freund überreden, mit ihr zu schlafen, obwohl er nein gesagt hat.
5. In einer Jugendclique wird einer ausgegrenzt, weil die anderen ihn für dick halten.
6. Eine Mädchenclique grenzt ein Mädchen aus, weil sie sich nicht so anzieht und schminkt wie die anderen.
7. Ein von Ihnen oder Ihrem Partner eingestellter Projektmitarbeiter hat nach Aussagen von Kolleg\*innen ein Verhältnis mit einer 16-Jährigen. Im Einsatzland ist das legal.
8. Für den Haushalt und die Kindererziehung sind Frauen zuständig.
9. Eine Freiwillige beobachtet einen Lehrer während ihrem Freiwilligeneinsatz, der eine Schülerin zur Strafe für nicht gemachte Hausaufgaben in die Ecke stellt.
10. Eine Freiwillige lässt ein Kind auf ihrem Schoß sitzen.



11. Während ihrer Arbeit in einer Kindergruppe bemerkt eine Freiwillige, dass ein Kind kein Essen von den Eltern mitbekommt. Das Kind ist hygienisch vernachlässigt. Das Kind wirkt ernster und zieht sich oft zurück, fällt durch ein provozierendes/schreckhaftes Verhalten auf.
12. Ein Freiwilliger nimmt ein Mädchen alleine zu einem Ausflug in den nächsten Ort mit.
13. Eine Freiwillige nimmt einen Jungen alleine zu einem Ausflug in den nächsten Ort mit.
14. Ein Freiwilliger sieht in einem von Ihrem Hilfswerk unterstützten Projekt wie ein Mitarbeiter ein Kind, das etwas aus dem Schrank gestohlen hat, mit einem Stock schlägt.
15. Ein Ehepaar applaudiert, wenn Jugendliche Ausländer anpöbeln und anrumpeln.
16. Schwule und Lesben dürfen keine Kinder adoptieren.
17. Manche der jungen Mädchen im Lager treiben sich im Versorgungsbereich herum; sie haben den Verdacht, dass sie für zusätzliches Essen sexuelle Gefälligkeiten gewähren könnten.
18. Lehrer\*innen verbieten ihren Schüler\*innen, sich in ihrer Muttersprache zu unterhalten.
19. Eltern brechen den Kontakt zu ihrem Kind ab, weil es nicht nach ihren Traditionen lebt.
20. In einem türkischen Jugendclub dürfen deutsche Jugendliche nicht rein.
21. Zwei Jungen auf der Straße hören laut Musik. Der sexistische und rassistische Text ist deutlich zu verstehen.
22. Ein Junge outet sich als schwul und wird daraufhin immer wieder von seinen Mitschüler\*innen beschimpft.
23. Die Eltern eines deutschen Mädchens verbieten ihr, mit ihrem Freund zusammen zu sein, der türkischer Herkunft ist.
24. Eltern verbieten ihrer 16-jährigen Tochter, in die Disco zu gehen. Ihrem 15-jährigen Sohn erlauben sie es aber.

(Übung basierend auf „Gewaltbarometer“ vom Bildungsteam Berlin-Brandenburg e.V.)

# Teil 3 - Fallbeispiel

70 min

kurzer  
Workshop  
60 min

## Didaktische Hinweise



### Vorbereitung

Nachdem die Teilnehmer\*innen sich näher mit den verschiedenen Formen der Gewalt auseinandergesetzt haben und sich bewusst sind, dass es nicht immer einfach ist, diese zu erkennen, geht es erneut um die praktische Anwendung. Die Freiwilligen überlegen sich anhand eines Fallbeispiels, was sie in einer konkreten Situation tun würden und wie sie reagieren können. So machen sich die Teilnehmer\*innen bereits im Vorfeld bewusst, dass es zu schwierigen Situationen kommen kann und sie können sich bereits Strategien überlegen, wie sie damit umgehen. Es ist wichtig, dass den Freiwilligen auch klar wird, dass ihre eigenen Handlungsmöglichkeiten vermutlich begrenzt sein werden. Allerdings heißt das im Umkehrschluss nicht, dass sie tatenlos zusehen müssen. Es geht vielmehr darum zu erkennen, in welchem Rahmen die Freiwilligen Einfluss nehmen können auf die Situation und welche Maßnahmen sie ergreifen können. Wichtig ist (falls vorhanden) der Bezug zur Kinderschutzrichtlinie und zum Verhaltenskodex der Organisation. Außerdem wird mit dieser Übung verstärkt auf den Umgang mit dem betroffenen Kind/Jugendlichen eingegangen. Außerdem weist der/die Trainer\*in auf die verschiedenen Formen der Gewalt hin, die in der letzten Übung besprochen wurden. An dieser Stelle sollte auch noch einmal betont werden, dass es nicht immer eindeutig zu ermitteln ist, ob es sich bei Situationen um Gewalt handelt und um welche Form.

Der/die Trainer\*in muss vor dem Workshop mit der Entsendeorganisation klären, ob es eine Kinderschutzrichtlinie gibt oder ein Prozedere für den Krisenfall. Falls es keine Standards gibt, muss im Vorfeld auch abgesprochen werden, welche Handlungsmöglichkeiten die Freiwilligen im Zweifelsfall haben.

### Durchführung

Nun wird das Fallbeispiel (Anhang Seite 135) ausgeteilt und vorgelesen (ggf. die Gruppe vorlesen lassen). Danach sollen sich die Freiwilligen entsprechend der Zielländer oder frei in Kleingruppen einteilen. Die Gruppen sollen circa 20-25 Minuten Zeit bekommen, die Fragen zu diskutieren; dabei muss der Bezug zu den Richtlinien der Organisation deutlich werden. Die Antworten werden in der Gruppe gesammelt und dann im Plenum vorgestellt. Bei einem kurzen Workshop kann dies mündlich erfolgen, bei einem längeren Workshop werden die Antworten schriftlich festgehalten und an der Pinnwand gesammelt und ähnliche Antworten gruppiert. In diesem Fall wird die Pinnwand im Vorfeld mit den entsprechenden Fragen vorbereitet. Wichtig: Die Redezeit der Gruppen begrenzen und dies vorher mitteilen.



Eventuelle Fragen, vor allem zum Punkt „Was kann ich tun?“, werden an dieser Stelle mit dem Hinweis, dass Fragen am Schluss geklärt werden, zunächst nur gesammelt.

## Nachbereitung

An diesem Fallbeispiel wird deutlich, dass es vor allem in unklaren Fällen schwierig ist, richtig zu handeln. Im Vergleich zum Fallbeispiel „Marianne“ kann man in diesem Beispiel Gewalt nur vermuten. Wie im letzten Modul werden nun mögliche Handlungsmöglichkeiten gesammelt. Mögliche Beispiele zur Erinnerung:

- Das Gespräch mit der Entsendeorganisation und ggf. mit dem/der Betreuer\*in vor Ort suchen und um Rat bitten.
- Falls es vor Ort bereits eine Vertrauensperson gibt, diese miteinbeziehen, vor allem um die Situation besser einordnen zu können.
- Freiwillige haben in der Vergangenheit kurze Workshops oder Präsentationen über die Situation in ihrem Heimatland und über die Kinderrechtskonvention (KRK) gehalten. Manchmal ist es Betreuer\*innen vor Ort nicht bewusst, dass es eine KRK gibt. Allerdings muss man als Freiwillige\*r aufpassen, dass man nicht überheblich oder herablassend wirkt.
- Man kann die abstrakten Kinderrechte auch sehr gut praktisch mit Kindern bzw. Jugendlichen erarbeiten, z.B. indem man die 10 Grundprinzipien nimmt und die Kinder in Kleingruppen selbst erarbeiten, was das für IHRE Lebenssituation bedeutet. Danach werden die Kinder ersucht, mittels einer kreativen Methode die Ergebnisse darzustellen, z.B. mit Plakaten, Pantomime, mit einem Theaterstück etc.

Für diesen Teil werden circa 10 Minuten eingeplant, da hier auch noch auf folgende Punkte eingegangen werden soll (Druckvorlage im Anhang Seite 136):

## Wie soll ich mich im Verdachtsfall verhalten?

### Wichtigster Grundsatz: Das Wohl des Kindes steht immer an oberster Stelle!

1. Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen! Das ist sicher nicht einfach, aber absolut notwendig.
2. Das weitere Vorgehen muss gut überlegt sein. Handeln Sie nicht alleine. Suchen Sie nach geeigneten Partnern vor Ort, kontaktieren Sie Ihre Entsendeorganisation.  
Wenn möglich, holen Sie sich Rat und Unterstützung von Fachleuten, z.B. in Beratungsstellen!
3. Versichern Sie dem Kind, dass es keine Schuld an dem Geschehen hat. Signalisieren Sie, dass es über das Erlebte sprechen darf, aber drängen Sie nicht und fragen Sie es nicht aus. Versuchen Sie einfach nur zuzuhören und Anteilnahme zu zeigen.
4. Wenn ein Kind von einer verletzenden Bemerkung berichtet, dann sagen Sie nicht „Ist ja nicht so schlimm.“ oder „Vielleicht hat er es ja nicht so gemeint.“, sondern nehmen Sie es ernst und hören Sie zu, auch wenn





Sie persönlich eine solche Bemerkung nicht verletzt hätte. **Kinder und Jugendliche, die sich jemandem anvertrauen, erzählen häufig zunächst nur einen kleinen Teil dessen, was ihnen geschehen ist.** Machen Sie nur Angebote, die erfüllbar sind. Keine Zusagen, die Sie nicht einhalten können (z.B. niemandem von dem Vorfall zu erzählen).

5. Unternehmen Sie nichts über den Kopf der Betroffenen hinweg, sondern beziehen Sie sie/ihn altersangemessen in die Entscheidungen mit ein.
6. Sorgen Sie dafür, dass das betroffene Kind bzw. der oder die Jugendliche sich durch die Folgemaßnahmen nicht ausgegrenzt oder bestraft fühlt.
7. Keine voreilige Information bzw. Konfrontation des/der Täter\*in. Bitte wenden Sie sich an eine Fachstelle! Es besteht die Gefahr, dass der/die Betroffene von dem/der Täter\*in zusätzlich unter Druck gesetzt wird.
8. Behandeln Sie das, was Ihnen erzählt wurde, vertraulich. Aber teilen Sie dem/der Betroffenen mit, dass Sie sich Hilfe und Unterstützung holen werden.
9. Nach dem Gespräch Aussagen und Situation möglichst konkret protokollieren (z.B. wörtliche Rede).<sup>1</sup>

Mit dem zweiten Fallbeispiel werden vertiefende Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt, die sich vor allem mit dem Umgang mit dem Kind/dem Jugendlichen beschäftigen. Trotzdem darf die Auseinandersetzung mit den Richtlinien der Organisation nicht fehlen.

Anschließend werden die Fragen der Gruppe geklärt und konkrete Handlungsmöglichkeiten gesammelt. Für die Diskussion und den Austausch der Teilnehmer\*innen sollten 20 Minuten eingeplant werden.

<sup>1</sup> Bayerischer Jugendring: Prätext – Prävention sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit. Merkblatt für Freizeiten. München 2005

# Teil 4 - Abschluss & Abschlussrunde

30 min

## Durchführung

Nach der Durchführung der beiden Übungen soll nun gemeinsam mit den Teilnehmer\*innen das bisher Gelernte verfestigt werden. Dazu werden von dem/der Trainer\*in Moderationskarten mit Oberbegriffen vorbereitet, die dann in der Diskussion mit den Freiwilligen nach und nach an einer Pinnwand angebracht werden. Nennen die Teilnehmer\*innen weitere Aspekte, können diese auf weiteren Karten ergänzt werden. Zusammen mit der Nachbesprechung von Modul 1 entsteht so ein Überblick über alle Inhalte des Workshops.

### Mögliche Oberbegriffe (können ergänzt werden):

- Formen der Gewalt & Details
- Handlungsempfehlungen
- Ansprechpartner\*innen
- Umgang mit Betroffenen
- ...

Im Anschluss gibt es eine kurze Feedback- und Fragerunde zu diesem Teil des Workshops, bei dem die Teilnehmer\*innen Unklarheiten ansprechen können. Dabei kann ein Gegenstand von Teilnehmer\*in zu Teilnehmer\*in weitergereicht werden, damit jede/r zu Wort kommt. An dieser Stelle wird auch der „Parkplatz“ angeschaut und es werden alle Fragen geklärt.

Im Anschluss, und vor der finalen Feedbackrunde zum ganzen Workshop, kann ein **Video** gezeigt werden, um den Teilnehmer\*innen eine kurze Pause zu ermöglichen. Alternativ oder bei Zeitdruck können die Freiwilligen auch fünf Minuten Pause bekommen.

### Zwei Beispiele für Videos:

#### **Abiturienten als Entwicklungshelfer: sinnlose Kurztrips ins Elend**

(8.42 Minuten)

<http://daserste.ndr.de/panorama/archiv/2013/panorama4797.html>

#### **BRAVEAURORA - Ghana, das Milliardengeschäft mit den Waisenhäusern**

(16.01 Minuten)

[www.youtube.com/watch?v=J7Ci1RQZkBY](http://www.youtube.com/watch?v=J7Ci1RQZkBY)

Damit wird das Ende des Workshops eingeleitet.



Zum Abschluss nochmal eine **Feedbackrunde** durchführen, eventuell mit der 5-Finger-Methode:

- Der nach oben gestreckte Daumen bedeutet: „Das hat mir besonders gut gefallen!“
- Der Zeigefinger hat eine hinweisende Bedeutung. Damit zeigen wir auf etwas. Teilnehmer\*innen können jetzt Folgendes berichten: „Das ist mir aufgefallen.“, „Das wollte ich dir noch sagen.“, usw.
- Der gestreckte Mittelfinger ist uns ebenfalls als gesellschaftlich gebräuchliche Geste bekannt. Das bedeutet: „Das hat mir nicht so gut gefallen.“ oder „Hier könntest du noch nachbessern.“
- Der Ringfinger: Hier stecken wir unsere Eheringe dran (zumindest in unseren kulturellen Breiten): „Das nehme ich mit nach Hause.“
- Der kleine Finger ist ziemlich kurz. Darum wollen wir nun von den Teilnehmer\*innen wissen, wovon sie zu wenig bekommen haben, von welchen Inhalten sie das nächste Mal gerne mehr hören möchten.

Sollten die Teilnehmer\*innen aus verschiedenen Ländern kommen, an dieser Stelle kurz abklären, ob alle die Bedeutungen der Gesten gleich verstehen.

Der/die Trainer\*in kann aber auch eine andere Methode wählen; insgesamt können für diesen Teil circa 15 Minuten eingeplant werden. Danach wird der Workshop beendet.









# **KINDERSCHUTZ LÄNDERINFORMATION**



# KINDERSCHUTZ LÄNDERINFORMATION

## Inhaltsverzeichnis

Kinderschutz in Äthiopien .....	61
Kinderschutz in Ecuador .....	64
Kinderschutz in Ghana .....	67
Kinderschutz in Indien .....	70
Kinderschutz in Kambodscha .....	73
Kinderschutz in Kamerun .....	76
Kinderschutz in Kenia .....	79
Kinderschutz in Kolumbien .....	82
Kinderschutz in Kongo .....	85
Kinderschutz in Mexiko .....	87
Kinderschutz in Myanmar .....	90
Kinderschutz in Nepal .....	92
Kinderschutz in Nicaragua .....	95
Kinderschutz in Papua-Neuguinea .....	98
Kinderschutz in Peru .....	101
Kinderschutz auf den Philippinen .....	104
Kinderschutz im Senegal .....	107
Kinderschutz in Tanzania .....	110





## Kinderschutz in Äthiopien

In Äthiopien leben rund 48.448.000 Kinder. Sub-Sahara-Afrika ist die „jüngste“ Region der Welt, fast die Hälfte der Bevölkerung sind Kinder. Die Region hat gleichzeitig weltweit den höchsten Anteil an armutsbetroffenen Menschen, was ebenso die Kinder betrifft. Rund 52 Prozent der weltweit von extremer Armut betroffenen Kinder leben in Sub-Sahara-Afrika.

Ein Problem stellt die Kindersterblichkeit dar: Kinder in Sub-Sahara-Afrika und Südostasien sind derzeit 12 Mal so gefährdet, vor ihrem 5. Geburtstag zu sterben, wie Kinder in einkommensstarken Ländern. In der UN-Kinderrechtskonvention ist das Recht auf Bildung verankert. Bildung hat die Macht, andauernde Zyklen der Ungleichheit zu durchbrechen und langfristig Armut zu reduzieren. Doch in Sub-Sahara-Afrika gehen 59 Millionen Kinder, das sind 21 Prozent der dort lebenden Kinder, nicht zur Schule. (UNICEF 2016, 44f)

### **Gewaltverbot und UN-Kinderrechtskonvention**

Körperliche Züchtigung von Kindern stellt eine Verletzung ihrer Würde und körperlichen Integrität dar. Die UN-Kinderrechtskonvention und andere internationale Verträge fordern dazu auf, körperliche Züchtigung von Kindern in allen Lebensbereichen zu verbieten.

Die Anwendung von Gewalt an Kindern ist in Äthiopien nur in manchen Bereichen gesetzlich verboten, z.B. in Schulen, in Gefängnissen sowie als Strafe für kriminelle Delikte. Eltern und Erziehungsberechtigten ist es jedoch erlaubt, Gewalt an Kindern als Erziehungsmittel anzuwenden. Paragraph 576 des Strafrechts besagt, dass „disziplinäre Maßnahmen für den Zweck einer passenden Erziehung“ gestattet sind. Die Plattform [endcorporalpunishment.org](http://endcorporalpunishment.org)

fordert die äthiopische Regierung dazu auf, dies zu reformieren und ein allumfassendes Gewaltverbot Kindern gegenüber zu erlassen. In staatlichen Betreuungseinrichtungen für Kinder ist laut §36 der Verfassung aus dem Jahr 1995 körperliche Züchtigung verfassungsrechtlich verboten, was jedoch nicht für nichtstaatliche Institutionen gilt. In Schulen ist Gewalt gegen Kinder laut §36 der Verfassung 1995 ausnahmslos verboten. ([www.endcorporalpunishment.org](http://www.endcorporalpunishment.org))

Äthiopien hat die UN-Kinderrechtskonvention am 14. Mai 1991 ratifiziert.

### **Weitere gesetzliche Bestimmungen**

Äthiopien hat bisher jedoch das Zusatzprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention „Optional Protocol on the Sale of Children, Child Prostitution and Child Pornography“ nicht unterzeichnet.

Das Äthiopische Gesetz trifft einige Regelungen, welche sexuelle Handlungen mit Kindern verbieten, jedoch wird von ECPAT International kritisiert, dass das Gesetz zwischen Kindern unter 13 Jahren und 13- bis 18-Jährigen unterscheidet. Obwohl gerade Teenager eine besonders vulnerable Gruppe für sexuelle Ausbeutung darstellen, wird ihnen weniger Schutz gewährt. Positiv wird jedoch der stringente Strafverfolgungsrahmen für Täter\*innen der sexuellen Ausbeutung von Kindern in Äthiopien hervorgehoben. (ECPAT International 2007, 19)

Im Juli 2016 wurde ein neues Gesetz betreffend den Menschenhandel und Schmuggel von Migrant\*innen verabschiedet, das Strafen verfestigen, Präventionsmaßnahmen erhöhen und grenzübergreifende Zusammenarbeit fördern soll.

## Zahlen und Hintergründe

Sub-Sahara-Afrika weist weltweit die höchste Rate an Kinderarbeit auf. 26 Prozent der Kinder zwischen fünf und 17 Jahren arbeiten, jedes Vierte davon in einer der „schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ wie z.B. Einsatz in bewaffneten Einheiten, für illegale und gefährliche Aktivitäten sowie für kommerzielle, sexuelle Ausbeutung. Dies ist häufig auf die ökonomische Situation der Kinder und ihrer Familien zurückzuführen, die in struktureller Armut leben. In Äthiopien wurde die Gruppe der Kinder, die als Haushaltsbedienstete arbeiten, als die vulnerabelste Gruppe für kommerzielle sexuelle Ausbeutung identifiziert (ECPAT International 2014, 4f). Die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern steigt aktuell in den Hauptstädten einiger ostafrikanischer Länder an, so auch in Addis Abeba. Zunehmend von kommerzieller sexueller Ausbeutung betroffen sind auch Burschen (ECPAT International 2017, 14).

### Kinderehen führen zu kommerzieller sexueller Ausbeutung

Einige Kinder werden als Minderjährige verheiratet. Betroffen sind oft Mädchen. Ihre Familien bekommen (finanzielle) Zuwendungen der Schwiegerfamilie, wenn sie in die Hochzeit einwilligen. Laut Gesetz sind Kinderehen unter 18 Jahren zwar verboten, in der Praxis werden sie nichtsdestotrotz geschlossen. Viele dieser Kinder leiden in der Folge unter häuslicher Gewalt, welche von der Schwiegerfamilie ausgeübt wird – was oft zu Trennung und Scheidung führt. In diesem Fall können die Mädchen aus Scham oft nicht in ihre Familien zurückkehren, viele hatten zuvor aufgrund der Heirat ihre Schulbildung unterbrochen. Solche Umstände treiben viele Mädchen in die kommerzielle sexuelle Ausbeutung. Dass die überwiegende Mehrheit der Kinder, die Opfer von sexueller Ausbeutung wurden, vor ihrem 15. Lebensjahr verheiratet war, verstärkt diese These.

Die Afrikanische Union führte ab 2014 eine zweijährige Kampagne in zehn Ländern zur „Beendigung der Kinderhochzeiten“ durch, darunter auch Äthiopien. Eine erfreuliche Entwicklung zeichnet

sich laut einer UNICEF-Studie aus dem Jahr 2016 ab: Demnach sank die Anzahl an Eheschließungen von Kindern in den letzten Jahren. (ECPAT International 2014, 23f)

### Kinderschutzkodex

Es haben neun Unternehmen in Äthiopien den Kinderschutzkodex unterzeichnet. Die meisten davon sind internationale Hotelkonzerne oder Reiseveranstalter, einige davon haben ihren Sitz in Äthiopien. Mehr Infos unter: [www.thecode.org/who-have-signed](http://www.thecode.org/who-have-signed)

### Schutzmechanismen

In einigen Polizeistellen gibt es bereits so genannte „Child Protection Units“ (CPUs), welche aus speziell für die Thematik des sexuellen Missbrauchs an Kindern sensibilisierten Beamt\*innen bestehen. Sie sollen betroffene Kinder unterstützen sowie Täter\*innen zur Anzeige bringen. ECPAT International empfiehlt die landesweite, flächendeckende Implementierung der CPUs sowie den Einsatz von ebenso speziell geschultem Personal in Gerichten. Die Trainings für Polizist\*innen werden vom „Forum on Sustainable Child Empowerment“ durchgeführt (ECPAT International 2007, 24).

### Meldestellen und Hilfseinrichtungen

**Das African Network for the Prevention and Protection against Child Abuse and Neglect (ANPP-CAN)** mit Sitz in Nairobi führt in 26 afrikanischen Nationen Projekte zur Prävention und zum Schutz von Kindern vor Gewalt und (sexuellem) Missbrauch durch.

**Das Forum on Sustainable Child Empowerment (FSCE)** ist eine Partnerorganisation von ECPAT, die Projekte zur Prävention von sexueller Ausbeutung von Kindern durchführt, sowie auch Kinderschutzprogramme leitet und bei sexueller Ausbeutung von Kindern und anderen Kinderrechtsverletzungen interveniert. Mehr Infos unter: [www.fsc-e.org](http://www.fsc-e.org)

2004 wurde in Addis Abeba ein Kinderschutzzent-

rum eröffnet, das gewaltbetroffenen Kindern medizinische und psychosoziale Betreuung bietet und sie auch bei möglichen Gerichtsprozessen begleitet (ECPAT International 2007, 24).

### Hinweise zu reisenden Sexualstraftäter\*innen aus dem Ausland

Hinweise zu Sexualstraftäter\*innen können an die lokalen Kinderschutzorganisationen und die lokalen Polizeibehörden gemeldet werden. Sexualstraftaten durch Ausländer\*innen können in den Heimatländern zur Anzeige gebracht werden. Derartige schwerwiegende Delikte werden im Heimatland der Täter\*innen nach dem dortigen Recht geahndet, auch wenn die Straftat im Ausland begangen wurde. Dies gilt für fast alle EU-Staaten und u.a. für Australien, Neuseeland und die USA. Diese Länder haben meist auch Verbindungsbeamt\*innen vor Ort, die bei den Ermittlungen unterstützen.

### Weiterführende Infos:

**ECPAT International (2007):** Global Monitoring Report on the status of action against commercial sexual exploitation of children. Ethiopia. *Länderstudie zu sexueller Ausbeutung von Kindern im Tourismus mit Hintergrundinfos zu Täter\*innen- und Opfergruppen, Gesetzeslagen und Maßnahmen.*

**ECPAT International (2014):** The Commercial Sexual Exploitation of Children in Africa. Developments, progress, challenges and recommended strategies. *Regionalstudie zur kommerziellen sexuellen Ausbeutung in Afrika mit einigen Bezügen zu Äthiopien.*

**The African Network for the Prevention and Protection against Child Abuse and Neglect (ANPPCAN) Regional Office (2015):** Annual Report, 2015. *Jahresbericht des Netzwerks ANPPCAN.*

**UNICEF (2016):** The State of the World's children 2016. A fair chance for every child. *Studie, die Armut, Gesundheit und Bildung aus der Perspektive von Kindern untersucht. Mit zahlreichen Daten und Statistiken sowie Hintergrundinfos zur Auswirkung von mangelnder Gesundheitsversorgung und erschwertem Bildungszugang für Kinder.*

### Online:

#### **www.crin.org**

Das „Child Rights International Network“ (CRIN) ist ein globales Netzwerk zur Forschung, Organisation von politischen Strategien und Anwaltschaft von Kinderrechten. CRIN lobbyiert auf internationaler Ebene für Kinderrechte und übt Druck auf Regierungen aus, um diese umzusetzen.

#### **www.endcorporalpunishment.org**

Homepage der „Global Initiative to End All Corporal Punishment of Children“. *Länderspezifische Infos zu Gewaltschutzgesetzen und deren Umsetzung.*

#### **www.fsc-e.org**

Homepage des „Forum on Sustainable Child Empowerment“ - der ECPAT Partnerorganisation in Äthiopien.

#### **www.savethechildren.net**

Homepage von „Save the Children“, welche weltweit in 120 Nationen tätig ist. Die Organisation führt Kampagnen für die bessere Umsetzung von Kinderrechten und die Verbesserung der Lebensumstände von Kindern sowie Programme zur direkten Arbeit mit Kindern durch. Themen der Programme sind unter anderem Gesundheit, Erziehung, Schutz bei Gewalt, Bekämpfung von Kinderarmut.

#### **www.thecode.org**

Homepage des internationalen Tourismus-Kinderschutzkodex.

## Kinderschutz in Ecuador

In Ecuador leben rund 5.588.000 Kinder. Das sind rund 33,4 Prozent der Bevölkerung. Rund 40,7 Prozent von ihnen leben in Armut, haben also weniger als 3,90 US-Dollar pro Tag zur Verfügung, 15,1 Prozent leben in extremer Armut (weniger als 1,90 US-Dollar tgl.) (ECPAT International 2016, 16).

Die Anzahl an Menschen in Lateinamerika, die in „extremer Armut“ leben, sank seit Mitte der 1990er-Jahre um die Hälfte. Dies wird von UNICEF auf steigende Einkommen und Pensionen sowie auf andere soziale Transferleistungen zurückgeführt. Jedoch lebten 2013 rund 38 Prozent der lateinamerikanischen Bevölkerung von vier bis zehn US-Dollar täglich. Diese Gruppe ist gefährdet, wieder in extreme Armut zurückzufallen. (UNICEF 2016, 75)

Eine Studie, die in den Jahren 2008 bis 2009 durchgeführt wurde, kommt zu dem Ergebnis, dass rund 81 Millionen Kinder und Jugendliche in Lateinamerika von mindestens einer Kinderrechtsverletzung wie dem fehlenden Zugang zu Bildung, Nahrungsmitteln, Wohnen, Sanitäreinrichtungen, Trinkwasser und Information betroffen sind. Wenn Kinder vor allem in den ersten Lebensjahren Armut erfahren und ihre Grundbedürfnisse nicht erfüllt werden, können sie oftmals Fähigkeiten und Potenziale im weiteren Leben nicht oder nur unzureichend entwickeln. (UNICEF 2016, 78)

### Gewaltverbot und UN-Kinderrechtskonvention

Körperliche Züchtigung von Kindern stellt eine Verletzung ihrer Würde und körperlichen Integrität dar. Die UN-Kinderrechtskonvention und andere internationale Verträge fordern dazu auf, körperliche Züchtigung von Kindern in allen Lebensbereichen zu verbieten.

Es gibt derzeit noch kein flächendeckendes Gewaltverbot Kindern gegenüber in Ecuador, die ecuadorianische Regierung hat sich aber dazu bekannt, dass sie ein solches gesetzlich implementieren möchte. Ein Gesetzesvorschlag zu einem umfassenden und flächendeckenden Gewaltverbot gegenüber Kindern ist derzeit unter Begutachtung in der Nationalversammlung.

Der Artikel 67 des Kinder- und Jugendschutzgesetzes 2003 definiert die Misshandlung von Kindern als jede Handlungsweise, welche der Integrität oder physischen, psychischen oder sexuellen Gesundheit des Kindes Schaden zufügt. Artikel 76 ergänzt, dass missbräuchliche Praktiken gegenüber Kindern weder als erzieherische Maßnahmen, noch als (traditionelle) kulturelle Praktiken gerechtfertigt sind. Laut der Plattform ist dennoch ein klar formuliertes allumfassendes Gewaltverbot gegenüber Kindern ausständig und notwendig, da aus den bisherigen Regelungen nicht hervorgeht, ob „moderat korrigierende“ Maßnahmen erlaubt bzw. toleriert sind. ([www.endcorporalpunishment.org](http://www.endcorporalpunishment.org))

Ecuador unterzeichnete die UN-Kinderrechtskonvention am 26. Jänner 1990 und ratifizierte sie am 23. März desselben Jahres.

### Weitere gesetzliche Bestimmungen

Ecuador hat außerdem das Zusatzprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention „Optional Protocol on the Sale of Children, Child Prostitution and Child Pornography“ unterzeichnet.

Das ecuadorianische Strafrecht kriminalisiert im Artikel 102 „Sexual Tourism“ mit Kindern und alle Personen, die diesen organisieren, bewerben, anbieten oder vermitteln, die Opfer rekrutieren oder

die Personen mit touristischen Aktivitäten beauftragen, die sexuelle Dienstleistungen beinhalten, droht eine Gefängnisstrafe von zehn bis 13 Jahren. (ECPAT International 2016, 92ff)

## Zahlen und Hintergründe

Der in Lateinamerika expandierende Tourismussektor bringt nicht nur wirtschaftliches Wachstum, er geht auch mit Nachteilen vor allem für vulnerable Bevölkerungsgruppen einher – so auch mit einem Anstieg an sexueller Ausbeutung von Kindern im Tourismus (SECTT - Sexual Exploitation of Children in Travel and Tourism). Kinder aus Familien, die finanziell stark vom Tourismussektor abhängig sind, sind besonders gefährdet. Täter\*innen nutzen verstärkt die Reise- und Tourismusinfrastruktur wie Hotels, Bars und Nachtclubs. (ECPAT International 2016, 25f)

Laut offiziellen Quellen sind die Einkommen in Lateinamerika so ungleich verteilt, wie sonst nirgends auf der Welt. In Kombination mit politischer Instabilität ist dies ein Nährboden für Gewalt und Verbrechen, unter denen die Bevölkerung leidet. Von Armut besonders stark betroffen sind Kinder, indigene Menschen und Frauen – dieselben Gruppen, welche am stärksten von kommerzieller sexueller Ausbeutung betroffen sind.

Die soziale Ungleichheit wirkt sich auch wesentlich auf die Bildungschancen von Kindern aus: Mehr als ein Viertel der Kinder in der dritten Schulstufe sind nicht in der Lage, einfache Sätze verständnisbezogen zu lesen. Hier wurde eine Korrelation zwischen den Schulleistungen und dem Einkommen der Familien festgestellt: Kinder aus sozial höheren Schichten haben eindeutige akademische (Start-)Vorteile gegenüber Kindern aus sozial schwachen Schichten. (UNICEF 2016, 50f)

Auch sind hohe Schulabbruchsraten (teilweise bedingt auch durch die Notwendigkeit, dass Kinder arbeiten müssen) ein Faktor, der kommerzielle, sexuelle Ausbeutung fördert. (ECPAT International 2016, 26)

## Kinderschutzkodex

Es haben 13 Unternehmen in Ecuador den Kinderschutzkodex unterzeichnet. Die meisten davon sind internationale Hotelkonzerne oder Reiseveranstalter, einige davon haben ihren Sitz in Ecuador. Das Tourismusministerium von Ecuador ist für das Bewerben des Kinderschutzkodex zuständig. Mehr Infos unter: <http://bit.ly/2zI6ERo>

### Verknüpfung zwischen kriminellen Aktivitäten und SECTT (Sexual Exploitation of Children in Travel and Tourism)

Sozioökonomische Ungleichheiten resultieren auch in einer hohen Gewaltbereitschaft und Kriminalität. Mit ihr einher geht eine verstärkte Verfügbarkeit von Waffen und Drogen. Dies, so heißt es in einem Bericht von ECPAT International, ziehe eine bestimmte Fraktion an Reisenden an, welche auf der Suche nach Drogen oder sexuellen Dienstleistungen seien – was oftmals auch sexuelle Kontakte mit Kindern beinhalte. (ECPAT International 2016, 43f)

## Schutzmechanismen

Der „Nationale Aktionsplan zur Bekämpfung von Menschenhandel, sexueller Ausbeutung und anderen Formen der Ausbeutung von Frauen, Kindern, Jugendlichen, Menschen mit unterschiedlichen sexuellen Identitäten“ wird von der Regierung als Priorität bezeichnet. Das Ministerium für Tourismus ist für die Prävention von kommerzieller sexueller Ausbeutung von Kindern zuständig. Es gibt auch Informations- und Bildungsmaterialien für den Tourismussektor sowie für Kinder heraus. (ECPAT International 2016, 92ff)

## Meldestellen und Hilfseinrichtungen

Die Mission der **Regional Action Group of the Americas (GARA)** ist es, Kinder vor sexueller Ausbeutung auf Reisen und im Tourismus zu schützen. Das Hauptziel der wichtigen lateinamerikanischen Plattform ist die Erarbeitung regionaler Strategien zur Bekämpfung von SECTT (Sexual Exploitation of Children in Travel and Tourism). Die Plattform trifft sich jährlich, um weitere Handlungsschritte abzustimmen. Sie besteht aus elf Mitgliedsländern, da-



runter Brasilien, Ecuador und Peru. Die UNWTO und UNICEF sind beobachtende Organisationen. (ECPAT International 2016, 60)

**Das Andean Comitee of Tourism Authorities (CAATUR)** besteht aus den Ländern Bolivien, Kolumbien, Ecuador und Peru. Das Komitee entwickelt in Zusammenarbeit mit GARA (Regional Action Group of the Americas) Initiativen zur Bekämpfung von kommerzieller sexueller Ausbeutung von Kindern (CSEC). (ECPAT International 2016, 60)

#### **Hinweise zu reisenden Sexualstraftäter\*innen aus dem Ausland**

Hinweise zu Sexualstraftäter\*innen können an die lokalen Kinderschutzzorganisationen und die lokalen Polizeibehörden gemeldet werden. Sexualstraftaten durch Ausländer\*innen können in den Heimatländern zur Anzeige gebracht werden. Derartige schwerwiegende Delikte werden im Heimatland der Täter\*innen nach dem dortigen Recht geahndet, auch wenn die Straftat im Ausland begangen wurde. Dies gilt für fast alle EU-Staaten und u.a. für Australien, Neuseeland und die USA. Diese Länder haben meist auch Verbindungsbeamt\*innen vor Ort, die bei den Ermittlungen unterstützen.

#### **Weiterführende Infos:**

**ECPAT International (2014):** The Commercial Sexual Exploitation of Children in Latin America. Developments, progress, challenges and recommended strategies. *Regionalstudie zur kommerziellen sexuellen Ausbeutung in Lateinamerika mit einigen Bezügen zu Ecuador.*

**ECPAT International (2016):** Global Study on Sexual Exploitation for Children in Travel and Tourism. Regional Report. Latin America. *Regionenspezifische Studie zu sexueller Ausbeutung von Kindern im Tourismus mit Hintergrundinformationen zu Täter\*innen- und Opfergruppen, Gesetzeslagen und Empfehlungen von Maßnahmen.*

**UNICEF (2016):** The State of the World's children 2016. A fair chance for every child. *Studie, die Armut, Gesundheit und Bildung aus Perspektive von*

*Kindern untersucht. Mit zahlreichen Daten und Statistiken sowie Hintergrundinfos zur Auswirkung von mangelnder Gesundheitsversorgung und fehlendem Bildungszugang für Kinder.*

#### **Online:**

##### **[www.crin.org](http://www.crin.org)**

Das „Child Rights International Network“ (CRIN) ist ein globales Netzwerk zur Forschung, Organisation von politischen Strategien und Anwaltschaft von Kinderrechten. CRIN lobbyiert auf internationaler Ebene für Kinderrechte und übt Druck auf Regierungen aus, um diese umzusetzen.

##### **[www.endcorporalpunishment.org](http://www.endcorporalpunishment.org)**

Homepage der „Global Initiative to End All Corporal Punishment of Children“. *Länderspezifische Infos zu Gewaltschutzgesetzen und deren Umsetzung.*

##### **[www.savethechildren.net](http://www.savethechildren.net)**

Homepage von „Save the Children“, welche weltweit in 120 Nationen tätig sind. Die Organisation führt Kampagnen und Projekte zur besseren Umsetzung von Kinderrechten und zur Verbesserung der Lebensumstände von Kindern durch. In der Arbeit mit Kindern spielen unter anderem die Themen Gesundheit, Erziehung, Schutz bei Gewalt, Bekämpfung von Kinderarmut eine zentrale Rolle.

##### **[www.thecode.org](http://www.thecode.org)**

Homepage des internationalen Tourismus-Kinderschutzkodex.



## Kinderschutz in Ghana

In Ghana leben 12.330.000 Kinder. Sub-Sahara-Afrika ist die „jüngste“ Region der Welt, fast die Hälfte der Bevölkerung sind Kinder. Die Region hat gleichzeitig weltweit den höchsten Anteil an armutsbetroffenen Menschen, was sich ebenso auf die Kinder auswirkt. Rund 52 Prozent der weltweit von extremer Armut betroffenen Kinder leben in Sub-Sahara-Afrika (UNICEF 2016, 69ff). Ghana selbst weist mit rund 45 Prozent an Kindern ebenfalls eine recht junge Bevölkerung auf. Die Geburtenrate ist in den letzten Jahren leicht gesunken. (ECPAT International/ GNCRC 2015, 19f)

Ein Problem stellt die Kindersterblichkeit dar: Kinder in Sub-Sahara-Afrika und Südostasien sind derzeit 12 Mal so oft gefährdet, vor ihrem 5. Geburtstag zu sterben, wie Kinder in einkommensstarken Ländern. In der UN-Kinderrechtskonvention ist das Recht auf Bildung verankert. Über 59 Millionen Kinder in Sub-Sahara-Afrika gehen nicht zur Schule, das sind rund 21 Prozent der dort lebenden Kinder. Bildung hat die Macht, Zyklen der Ungleichheit zu durchbrechen und langfristig Armut zu reduzieren. (UNICEF 2016, 44f)

### Gewaltverbot und UN-Kinderrechtskonvention

Körperliche Züchtigung von Kindern stellt eine Verletzung ihrer Würde und körperlichen Integrität dar. Laut UNICEF stellt diese die nach wie vor gängigste Form der Gewalt an Kindern dar (UNICEF 2014, 94). Die UN-Kinderrechtskonvention und andere internationale Verträge fordern dazu auf, die körperliche Züchtigung von Kindern in allen Lebensbereichen zu verbieten. Gewalt gegen Kinder ist in Ghana teilweise verboten. Der Children's Act 1998 verbietet die „gewalttätige, unmenschliche oder entwürdigende Behandlung oder Bestrafung von Kindern, erlaubt jedoch „vernünftige“ und „berechtigte“

Formen der Strafe. Diese Regelung gilt für die Erziehung in der Familie, aber auch für Tagesbetreuungs-einrichtungen und Schulen. Die Plattform [endcorporalpunishment.org](http://endcorporalpunishment.org) fordert die Regierung Ghanas auf, dies zu reformieren und ein allumfassendes Gewaltverbot Kindern gegenüber zu erlassen. ([www.endcorporalpunishment.org](http://www.endcorporalpunishment.org))

### Körperliche Züchtigung in der Schule

Laut einem Bericht des Jugendministeriums in Ghana erfahren rund 80 Prozent der Kinder im Land körperliche Züchtigung in der Schule. Die Bildungsbehörden haben verschiedene Initiativen gestartet, um Sensibilisierungsarbeit beim Lehrpersonal zu leisten. Eine gesetzliche Regelung, die ein vollständiges Gewaltverbot beinhaltet, ist noch ausständig. Mehr Infos unter: [www.unicef.org/infoycountry/ghana\\_75533.html](http://www.unicef.org/infoycountry/ghana_75533.html)

Ghana hat am 29. Jänner 1990 die UN-Kinderrechtskonvention unterzeichnet und sie am 5. Februar 1990 ratifiziert. Ghana war damit eines der ersten Länder, die die Konvention ratifizierte.

### Weitere gesetzliche Bestimmungen

1989 wurde im Vorfeld zur Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention die „Ghana National Commission on Children“ ins Leben gerufen, die die Jugendwohlfahrt und Entwicklung von Kindern beaufsichtigen und alle Kinder- und Jugendeinrichtungen koordinieren soll. Von Seiten des Staates gibt es einige Bemühungen, die Kinderrechte umzusetzen. Das Zusatzprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention zum „Verkauf von Kindern/Kinderhandel“ sowie zur „sexuellen Ausbeutung von Kindern“ (OPSC) liegt dem Parlament zur Ratifizierung vor. Einige Gesetze zielen unter anderem auf eine Verbesserung des Kinderschutzes ab: Der

Children's Act 1998, der Juvenile Justice Act 2003, die Child Rights Regulations 2003, der Human Trafficking Act 2005 oder der Domestic Violence Act 2007.

Trotz zahlreicher gesetzlicher Regelungen scheiterte eine umfassende Realisierung der Kinderrechte an schwachen institutionellen Mechanismen und der Fähigkeit, die Gesetze durchzusetzen. (ECPAT International/GNCRC 2015, 20)

### Zahlen und Hintergründe

Ghana erlebte die letzten Jahre einen gemächlichen wirtschaftlichen Aufschwung, konnte Fortschritte in der Beschäftigung und ein Wachsen des Industriesektors erreichen. Von diesen Entwicklungen profitierte die ländliche Bevölkerung jedoch kaum. Viele rurale Regionen sind von starker Armut betroffen. Die regionalen Ungleichheiten haben Land-Stadt-Migrationsbewegungen zur Folge, welche auch mit einer erhöhten Vulnerabilität von Kindern hinsichtlich der sexuellen Ausbeutung verbunden sind. Ungleichheiten aufgrund von sozialem Status, Wohnort sowie Gender-Disparitäten übertragen sich also auch auf Kinder. (ECPAT International/GNCRC 2015, 20f)

### Kinderschutzkodex

Es haben sechs in Ghana tätige Unternehmen den Kinderschutzkodex unterzeichnet. Die meisten davon sind internationale Hotelkonzerne oder Reiseveranstalter, manche davon haben ihren Sitz in Ghana. Mehr Infos unter: [www.thecode.org/who-have-signed](http://www.thecode.org/who-have-signed)

### Schutzmechanismen

Eine von der ghanaischen NGO **Coalition on the Rights of the Child (GNCRC)** und ECPAT International durchgeführte Studie aus dem Jahr 2010 ergab, dass das formale Kinderschutzsystem in Ghana den Bedürfnissen vieler Kinder und deren Familien nicht gerecht wird. Daraus resultierend begann die ghanaische Regierung gemeinsam mit UNICEF Ghana einen Prozess der Stärkung und Reformierung

des Kinderschutzsystems einzuleiten, was in einer neuen Kindes- und Familienwohlfahrtsstrategie resultierte. Diese soll stärker auf die Bedürfnisse der Familien zugeschnitten sein und Kinder effektiv von allen Formen der Gewalt, des Missbrauchs, der Vernachlässigung und Ausbeutung beschützen. (ECPAT International/GNCRC 2015, 20f)

Laut der „Global Study on Sexual Exploitation of Children in Travel and Tourism“ (SECTT) existieren am Papier sehr wohl Unterstützungssysteme, in der Praxis fehlt es jedoch an Ressourcen und Logistik, um Kinder, die von sexueller Ausbeutung und anderen Formen der Gewalt betroffen sind, in Schutzeinrichtungen unterzubringen oder sie medizinisch zu versorgen. (ECPAT International/GNCRC 2015, 38)

### Meldestellen und Hilfseinrichtungen

Die NGO-Koalition **GNCRC - Coalition on the Rights of the Child** ist eine Dachorganisation, welche Möglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden zum Kinderschutz vor kommerzieller sexueller Ausbeutung vorantreibt. Die Organisation arbeitet auch mit lokalen Jugendgruppen, führt Peer-to-Peer-Projekte durch und betreibt Lobbying- und Bewusstseinsarbeit für die Anliegen und Bedürfnisse von Kindern.

Das **African Network for the Prevention and Protection against Child Abuse and Neglect (ANPPCAN)** mit Sitz in Nairobi führt in 26 afrikanischen Nationen Projekte zur Prävention und zum Schutz von Kindern vor Gewalt und (sexuellem) Missbrauch durch.

### Hinweise zu reisenden Sexualstraftäter\*innen aus dem Ausland

Hinweise zu Sexualstraftäter\*innen können an die lokalen Kinderschutzorganisationen und die lokalen Polizeibehörden gemeldet werden.

Sexualstraftaten durch Ausländer\*innen können in den Heimatländern zur Anzeige gebracht werden. Derartige schwerwiegende Delikte werden im Heimatland der Täter\*innen nach dem dortigen Recht geahndet, auch wenn die Straftat im Ausland begangen wurde. Dies gilt für fast alle EU-Staaten und u.a. für Australien, Neuseeland und die USA. Diese

Länder haben meist auch Verbindungsbeamt\*innen vor Ort, die bei den Ermittlungen unterstützen.

### Weiterführende Infos:

**ECPAT International (2014):** The Commercial Sexual Exploitation of Children in Africa. Developments, Progress, challenges and recommended strategies.

**ECPAT International/GNCRC (2015):** Global Study on Sexual Exploitation of Children in Travel and Tourism. Country-specific Report Ghana. *Länderspezifische Studie zu sexueller Ausbeutung von Kindern im Tourismus mit Hintergrundinformationen zu Täter\*innen- und Opfergruppen, Gesetzeslagen und Empfehlungen von Maßnahmen.*

**The African Network for the Prevention and Protection against Child Abuse and Neglect (ANPPCAN) Regional Office (2015):** Annual Report, 2015. *Jahresbericht des Netzwerks ANPPCAN.*

**UNICEF (2014):** Hidden in Plain Sights. A statistical analysis of violence against children. *Bestandsaufnahme von UNICEF zu Gewalt gegen Kinder in verschiedenen Formen und Ausprägungen. Beschreibt auch unterschiedliche Politiken, Gesetzeslagen und Programme, welche Gewalt bekämpfen sollen, aus unterschiedlichen Ländern und Regionen.*

**UNICEF (2016):** The State of the World's children 2016. A fair chance for every child. *Studie, die Armut, Gesundheit und Bildung aus Perspektive von Kindern untersucht. Mit zahlreichen Daten und Statistiken sowie Hintergrundinfos zur Auswirkung von mangelnder Gesundheitsversorgung und fehlendem Bildungszugang für Kinder.*

### Online:

#### **www.crin.org**

Das „Child Rights International Network“ (CRIN) ist ein globales Netzwerk zur Forschung, Organisation von politischen Strategien und Anwaltschaft von Kinderrechten. CRIN lobbyiert auf internationaler Ebene für Kinderrechte und übt Druck auf Regie-

rungen aus, um diese umzusetzen.

#### **www.endcorporalpunishment.org**

Homepage der „Global Initiative to End All Corporal Punishment of Children“. *Länderspezifische Infos zu Gewaltschutzgesetzen und deren Umsetzung.*

#### **www.unicef.org/infobycountry/ghana\_75533.html**

Bericht von UNICEF zu körperlicher Züchtigung in der Schule und zu verschiedenen Initiativen und Bemühungen, gegen diese anzukämpfen.

#### **www.savethechildren.net**

Homepage von „Save the Children“, welche weltweit in 120 Nationen tätig sind. Die Organisation führt Kampagnen und Projekte zur besseren Umsetzung von Kinderrechten und zur Verbesserung der Lebensumstände von Kindern durch. In der Arbeit mit Kindern spielen u.a. die Themen Gesundheit, Erziehung, Schutz bei Gewalt, Bekämpfung von Kinderarmut eine zentrale Rolle.

#### **www.thecode.org**

Homepage des internationalen Tourismus-Kinderschutzkodex.

## Kinderschutz in Indien

In Indien leben ca. 451.990.00 Kinder, das Land weist somit in absoluten Zahlen die höchste Kinderbevölkerung weltweit auf. Indien kämpft mit einer hohen sozialen Ungleichheit innerhalb des Landes, was sich auf Kinder und ihre gesundheitliche Situation und auch ihre Bildungsmöglichkeiten stark auswirkt.

Indien ist eines von fünf Ländern mit der höchsten Kindersterblichkeitsrate weltweit. Das Land hat zwar ein starkes ökonomisches Wachstum zu verzeichnen, hinkt aber, was die Reduktion der Kindersterblichkeit angeht, anderen Ländern hinterher. Auffällig ist in Indien die starke soziale Ungleichheit innerhalb des Landes. Diese wirkt sich auf die Kindersterblichkeit aus. Ein Kind aus den 20 Prozent der Bevölkerung, die am stärksten von Armut betroffen sind, ist dreimal so stark gefährdet, in seinen ersten fünf Lebensjahren zu sterben, wie ein Kind aus den reichsten 20 Prozent der Bevölkerung (UNICEF 2016, 13). Auswirkungen sind ebenfalls im Bildungsbereich sichtbar, denn auch hier gilt, dass Kinder aus reichen Haushalten einen großen akademischen Vorteil anderen Kindern gegenüber genießen. Eine Studie zeigte, dass in ländlichen Schulen in Indien rund die Hälfte der Kinder in der 5. Schulstufe keine basalen Texte lesen kann und die Grundrechnungsarten nicht beherrscht (UNICEF 2016, 50).

### Gewaltverbot und UN-Kinderrechtskonvention

Indien ratifizierte die UN-Kinderrechtskonvention am 11. Dezember 1992. Es gibt derzeit noch kein flächendeckendes Gewaltverbot Kindern gegenüber, die indische Regierung hat sich aber dazu bekannt, dass sie dieses stärker gesetzlich implementieren und somit Lücken schließen möchte. Noch nicht in allen Landesteilen ist das

Gewaltverbot in der Familie, in Tagesbetreuungs-einrichtungen oder in Schulen flächendeckend gesetzlich geregelt.

([www.endcorporalpunishment.org](http://www.endcorporalpunishment.org))

### Weitere gesetzliche Bestimmungen

Zahlreiche weitere Gesetze behandeln die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern: Der Immoral Traffic Prevention Act 1956 (ITPA); der Indecent Representation of Women (Prohibition) Act 1986; der Information Technology Act 2000 (ITA); der Juvenile Justice Care and Protection of Children Act 2000, ergänzt durch den Juvenile Justice Care and Protection of Children Amendment Act 2006 sowie verschiedene Paragraphen des Strafrechts.

Die Volljährigkeit wird in Indien mit 18 Jahren erreicht, freiwillige sexuelle Kontakte sind ab 16 Jahren legal. Das gesetzliche Mindestalter für die Heirat beträgt 18 Jahre für Frauen und 21 Jahre für Männer.

### Zahlen und Hintergründe

Eine Studie von ECPAT International ergibt, dass Indien eine der Schlüsseldestinationen in Asien für sexuelle Ausbeutung von Kindern auf Reisen und im Tourismus (SECTT – Sexual Exploitation of Children in Travel and Tourism) darstellt (ECPAT International 2009). Durch einen expandierenden Tourismussektor wird auch das Thema sexuelle Ausbeutungen und Menschenhandel insbesondere innerhalb Indiens brisanter, vor allem in den beliebten Reise-destinationen Goa und Kerala. Die bestehende Tourismus-Infrastruktur wie Hotels, Hausboote, Bars und Nachtclubs wird von Täter\*innen genutzt. (ECPAT International (1) 2016, 27f)

Schätzungen von UNICEF und ECPAT International ergeben, dass rund 400.000 bis 500.000 Kinder in Indien sexuell ausgebeutet werden. Der U.S. Menschenhandelsbericht 2014 schätzt, dass eine signifikante Zahl an minderjährigen Mädchen zum Zweck der sexuellen Ausbeutung nach und innerhalb Indiens gehandelt wird – die meisten kommen aus Nepal, Afghanistan oder Bangladesch sowie aus nördlichen und westlichen Landesteilen Indiens. (ECPAT International 2016, 27f)

### Kinderschutzkodex

Es haben 26 Unternehmen in Indien den Kinderschutzkodex unterzeichnet. Die meisten davon sind internationale Hotelkonzerne oder Reiseveranstalter, einige davon haben ihren Sitz in Indien. Mehr Infos unter: [www.thecode.org/who-have-signed](http://www.thecode.org/who-have-signed)

Die **NGO Equations** ist nationaler Partner des Kodex. Die internationale Hotelkette Kuoni hat den Kinderschutzkodex 2006 unterzeichnet und führt in Indien Workshops durch, um ihre Geschäftspartner\*innen und Kund\*innen über kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern im Tourismus aufzuklären und Maßnahmen dagegen zu ergreifen. 2010 veröffentlichte das staatliche Tourismusministerium den Verhaltenskodex für „Sicheren und Ehrenhaften Tourismus“ (Code of Conduct for Safe & Honourable Tourism<sup>1</sup>) und wollte damit auch einen Schritt zur Bekämpfung von Ausbeutung von Kindern im Tourismus setzen. Allerdings behandelt dieser Kodex nicht speziell die Belange von Kindern, sondern befasst sich mit einer Reihe von Themen wie Frauen, Drogenmissbrauch und -kriminalität etc.

### Schutzmechanismen

Der nationale Aktionsplan sieht Maßnahmen zur Sicherheit und zum Schutz von Opfern sexueller Ausbeutung und Hilfestellungen vor sowie Fürsorgeeinrichtungen und Unterstützung bei der sozialen Wiedereingliederung. Das zentrale Beratungskomitee für sexuelle Belästigung von Kindern hat

<sup>1</sup> <http://bit.ly/2DCbnYg>

einen Regelkatalog, der die Rolle verschiedener Interessensvertreter\*innen auf Regierungsebene, in den Kommissionen und im Privatsektor definiert, erlassen. In diesem sind für Justizangestellte, medizinisches Personal sowie Sozialarbeiter\*innen Standards und Regeln für Vorsorge- und Rettungsmaßnahmen sowie für den Umgang mit von sexueller Ausbeutung betroffenen Kindern formuliert. In den Bundesstaaten wurden Schritte eingeleitet, um eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen Polizeibeamt\*innen, Sozialarbeiter\*innen und NGOs zu gewährleisten. Laut Jugendjustiz-Verordnung etabliert jeder Distrikt ein Kinder-Wohlfahrtskomitee, das verantwortlich ist für die Pflege, den Schutz, die Behandlung und Rehabilitation von Kindern, und das Schutzunterkünfte betreibt. Außerdem ist in dieser Verordnung die Einrichtung von Spezial-Jugend-Polizeinheiten vorgesehen.

### Meldestellen und Hilfseinrichtungen

**CHILDLINE Indien** ist eine nationale und gebührenfreie Notrufstelle, die derzeit in 366 Bezirken von verschiedenen NGOs in Zusammenarbeit mit den regionalen Polizeistellen betrieben wird. Indienweit telefonisch erreichbar unter: 1098 [www.childlineindia.org.in/1098/1098.htm](http://www.childlineindia.org.in/1098/1098.htm)

**Equations** ([www.equitabletourism.org](http://www.equitabletourism.org)), die lokale Partnerorganisation von ECPAT in Indien, führt Trainings und Forschungsmaßnahmen zum Thema Kinderschutz durch.

Die **NGO Sanlaap** ([www.sanlaapindia.org](http://www.sanlaapindia.org)) betreibt in Kalkutta Notunterkünfte, Beratung- und Ausbildungsstellen für die Opfer von Prostitution und Menschenhandel.

### Hinweise zu reisenden Sexualstraftäter\*innen aus dem Ausland

CHILDLINE nimmt auch Meldungen zu Sexualstraftaten von Tourist\*innen oder anderen sich im Land aufhaltenden Ausländer\*innen entgegen. Hinweise können ebenso an die unten angeführten lokalen Kinderschutzorganisationen und die lokalen Polizeibehörden gemeldet werden. Sexualstraftaten durch Ausländer\*innen können in den Heimat-

ländern zur Anzeige gebracht werden. Derartige schwerwiegende Delikte werden im Heimatland der Täter\*innen nach dem dortigen Recht geahndet, auch wenn die Straftat im Ausland begangen wurde. Dies gilt für fast alle EU-Staaten und u.a. für Australien, Neuseeland und die USA. Diese Länder haben meist auch Verbindungsbeamte\*innen vor Ort, die bei den Ermittlungen unterstützen.

### Weiterführende Infos:

**ECPAT International (2009):** Child Sex Tourism - Key Destinations.

**ECPAT International (2016)(1):** Global Study on Sexual Exploitation for Children in Travel and Tourism. Regional Report. South Asia.

**ECPAT International (2016):** Global Study on Sexual Exploitation for Children in Travel and Tourism. Regional Report. West Bengal.

**ECPAT International (2016):** Global Study on Sexual Exploitation for Children in Travel and Tourism. Regional Report. Goa.

*Regionenspezifische Studien zu sexueller Ausbeutung von Kindern im Tourismus mit Hintergrundinformationen zu Täter\*innen- und Opfergruppen, Gesetzeslagen und Empfehlungen von Maßnahmen.*

**Unicef India (2012):** Progress for Children - A report card on adolescents.

**UNICEF (2016):** The State of the World's children 2016. A fair chance for every child. *Studie, die Armut, Gesundheit und Bildung aus Perspektive von Kindern untersucht. Mit zahlreichen Daten und Statistiken sowie Hintergrundinfos zur Auswirkung von mangelnder Gesundheitsversorgung und fehlendem Bildungszugang für Kinder.*

### Online:

<http://bit.ly/2zItWq6>

Artikel von Al Jazeera über ein Kunstprojekt, das auf Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung aufmerksam macht und thematisiert, dass Millionen an Mädchen „vermisst“ werden.

[www.crin.org](http://www.crin.org)

Das „Child Rights International Network“ (CRIN) ist ein globales Netzwerk zur Forschung, Organisation von politischen Strategien und Anwaltschaft von Kinderrechten. CRIN lobbyiert auf internationaler Ebene für Kinderrechte und übt Druck auf Regierungen aus, um diese umzusetzen.

[www.endcorporalpunishment.org](http://www.endcorporalpunishment.org)

Homepage der „Global Initiative to End All Corporal Punishment of Children“. *Länderspezifische Infos zu Gewaltschutzgesetzen und deren Umsetzung.*

<http://bit.ly/2CidMcA>

Pressemitteilung vom 10.3.2017 des UN-Welttourismusnetzwerks anlässlich des 32. Treffens des Netzwerks in Wien.

[www.savethechildren.net](http://www.savethechildren.net)

Homepage von „Save the Children“, welche weltweit in 120 Nationen tätig sind. Die Organisation führt Kampagnen und Projekte zur besseren Umsetzung von Kinderrechten und zur Verbesserung der Lebensumstände von Kindern durch. In der Arbeit mit Kindern spielen unter anderem die Themen Gesundheit, Erziehung, Schutz bei Gewalt, Bekämpfung von Kinderarmut eine zentrale Rolle.

[www.thecode.org](http://www.thecode.org)

Homepage des internationalen Tourismus-Kinderschutzkodex.





## Kinderschutz in Kambodscha

In Kambodscha leben rund 5.850.000 Kinder. Ein großer Teil der Bevölkerung in Kambodscha ist armutsbetroffen: Rund 41,3 Prozent der Menschen haben weniger als 2 US-Dollar pro Tag zur Verfügung, 10,1 Prozent weniger als 1,25 US-Dollar täglich. (ECPAT International 2016, 16).

### Gewaltverbot und UN-Kinderrechtskonvention

Körperliche Züchtigung von Kindern stellt eine Verletzung ihrer Würde und körperlichen Integrität dar. Die UN-Kinderrechtskonvention und andere internationale Verträge fordern dazu auf, körperliche Züchtigung von Kindern in allen Lebensbereichen zu verbieten.

Ein Gewaltverbot gegenüber Kindern ist in Kambodscha in Schulen (öffentlichen und privaten) sowie in Strafvollzugseinrichtungen und als Strafe für kriminelle Handlungen gesetzlich verboten. Im familiären Kontext ist körperliche Züchtigung erlaubt. Paragraph 1044 des Bürgerlichen Gesetzbuches sagt, dass eine Person mit elterlicher Autorität ihre Kinder „innerhalb des notwendigen Umfangs“ disziplinieren darf. In anderen Kinderbetreuungseinrichtungen (Pflegeeinrichtungen, Waisenhäuser etc.) sowie in Tagesbetreuungsstätten gilt ebenfalls kein Verbot der körperlichen Züchtigung gegenüber Kindern. Die kambodschanische Regierung hat sich zur Implementierung eines alle genannten Bereiche umfassenden Gewaltverbotes bekannt. ([www.endcorporalpunishment.org](http://www.endcorporalpunishment.org))

Kambodscha ratifizierte die UN-Kinderrechtskonvention am 15. Oktober 1992. Kambodscha hat das „Optional Protocol on the Sale of Children, Child Prostitution and Child Pornography“ unterzeichnet und ratifiziert.

### Weitere gesetzliche Bestimmungen

Das „Law on Suppression of Human Trafficking and Sexual Exploitation“ aus dem Jahr 2008 definiert sexuelle Ausbeutung von Kindern und stellt diese unter Strafe. Das Gesetz wird dafür kritisiert, dass es den Besitz von Missbrauchsdarstellungen von Kindern und auch Grooming (wenn Erwachsene gezielt Kinder und Jugendliche ansprechen mit dem Ziel, sexuellen Kontakt mit ihnen zu haben - meist über Soziale Netzwerke und Chatrooms) nicht kriminalisiert. (ECPAT International 2016, 53)

### Zahlen und Hintergründe

Der in Kambodscha expandierende Tourismussektor bringt wirtschaftliches Wachstum, er geht allerdings auch mit Nachteilen vor allem von vulnerablen Bevölkerungsgruppen einher, so auch mit einem Anstieg an (kommerzieller) sexueller Ausbeutung von Kindern. Länder, in welchen sexuelle Ausbeutung von Kindern im Tourismus bereits länger Thema ist, wie Thailand und die Philippinen, werden zunehmend strenger, was die Strafverfolgung von Täter\*innen angeht. Laut ECPAT International hat dies zur Folge, dass in anderen Ländern in der Region SECTT (Sexual Exploitation of Children in Travel and Tourism) ansteigt. Besonders betroffen sind Kambodscha, Vietnam und Indonesien, aber auch Laos und Myanmar. (ECPAT International 2016, 19)

### Kinderschutzkodex

Es haben 18 Unternehmen in Kambodscha den Kinderschutzkodex unterzeichnet. Die meisten davon sind internationale Hotelkonzerne oder Reiseveranstalter, einige davon haben ihren Sitz auf den Philippinen. Mehr Infos unter: [www.thecode.org/who-have-signed](http://www.thecode.org/who-have-signed)

## Schutzmechanismen

Laut Child Frontiers und ECPAT International existiert in Kambodscha bisher kein Kinderschutzsystem, es sind also keine Handlungspläne im Fall von Missbrauch vorhanden. Außerdem gibt es keine Gesetze, welche ein Einschreiten bei Ausbeutung oder Missbrauch von Kindern vorschreiben. Die Regierung bekannte sich jedoch zu dem Vorhaben, diesbezüglich Gesetze zu implementieren. (Child Frontiers 2014, 19f)

Auf lokaler Ebene gibt es so genannte „Kinderschutzkomitees“, welche Kinderschutzanliegen kleinräumig vertreten sollen. Dies geschieht häufig in Zusammenarbeit mit UNICEF oder Save the Children. Die Komitees sollen auch die kinderrechtliche Situation vor Ort überwachen und setzen sich unterschiedlich zusammen – häufig aus Regierungsbeamt\*innen, Polizist\*innen, Lehrer\*innen etc.

Kambodscha hat zwischen 2006 und 2010 einen „National Plan of Action against Trafficking in Persons and Sexual Exploitation“ umgesetzt. Der nachfolgende NAP „National Plan of Action on the Suppression of Human Trafficking, Smuggling, Labour and Sexual Exploitation“ wurde 2011 bis 2013 umgesetzt.

## Meldestellen und Hilfseinrichtungen

### Hinweise zu reisenden Sexualstraftäter\*innen aus dem Ausland

Hinweise zu Sexualstraftäter\*innen können an die lokalen Kinderschutzorganisationen und die lokalen Polizeibehörden gemeldet werden. Sexualstraftaten durch Ausländer\*innen können in den Heimatländern zur Anzeige gebracht werden. Derartige schwerwiegende Delikte werden im Heimatland der Täter\*innen nach dem dortigen Recht geahndet, auch wenn die Straftat im Ausland begangen wurde. Dies gilt für fast alle EU-Staaten und u.a. für Australien, Neuseeland und die USA. Diese Länder haben meist auch Verbindungsbeamt\*innen vor Ort, die bei den Ermittlungen unterstützen.

## Weiterführende Infos:

**ECPAT International (2014):** The Commercial Sexual Exploitation of Children in East and South-East Asia Developments, progress, challenges and recommended strategies for civil society. *Regionalstudie zur kommerziellen sexuellen Ausbeutung in Ost- und Südostasien mit einigen Bezügen zu Kambodscha.*

**ECPAT International /Child Frontiers (2014):** National Child Protection Systems in the East Asia and Pacific Region. A review and analysis of mappings assessments.

**ECPAT International (2016):** Global Study on Sexual Exploitation of Children in Travel and Tourism. Regional Report. Southeast Asia. *Regionalstudie zur sexuellen Ausbeutung im Tourismus mit einigen Bezügen zu Kambodscha.*

**UNICEF (2016):** The State of the World's children 2016. A fair chance for every child. *Studie, die Armut, Gesundheit und Bildung aus Perspektive von Kindern untersucht. Mit zahlreichen Daten und Statistiken sowie Hintergrundinfos zur Auswirkung von mangelnder Gesundheitsversorgung und fehlendem Bildungszugang für Kinder.*

## Online:

### [www.crin.org](http://www.crin.org)

Das „Child Rights International Network“ (CRIN) ist ein globales Netzwerk zur Forschung, Organisation von politischen Strategien und Anwaltschaft von Kinderrechten. CRIN lobbyiert auf internationaler Ebene für Kinderrechte und übt Druck auf Regierungen aus, um diese umzusetzen.

### [www.endcorporalpunishment.org](http://www.endcorporalpunishment.org)

Homepage der „Global Initiative to End All Corporal Punishment of Children“. *Länderspezifische Infos zu Gewaltschutzgesetzen und deren Umsetzung.*

### [www.savethechildren.net](http://www.savethechildren.net)

Homepage von „Save the Children“, welche weltweit in 120 Nationen tätig sind. Die Organisation führt Kampagnen und Projekte zur besseren Um-

setzung von Kinderrechten und zur Verbesserung der Lebensumstände von Kindern durch. In der Arbeit mit Kindern spielen unter anderem die Themen Gesundheit, Erziehung, Schutz bei Gewalt, Bekämpfung von Kinderarmut eine zentrale Rolle.

**[www.thecode.org](http://www.thecode.org)**

Homepage des internationalen Tourismus-Kinderschutzkodex.



ECPAT Österreich  
Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Rechte  
der Kinder vor sexueller Ausbeutung

## Kinderschutz in Kamerun

In Kamerun leben rund 11.472.000 Kinder. Sub-Sahara-Afrika ist die „jüngste“ Region der Welt, fast die Hälfte der Bevölkerung sind Kinder. Die Region hat gleichzeitig weltweit den höchsten Anteil an armutsbetroffenen Menschen, was sich ebenso auf Kinder auswirkt. Rund 52 Prozent der weltweit von extremer Armut betroffenen Kinder leben in Sub-Sahara-Afrika.

Ein gravierendes Problem stellt die nach wie vor hohe Kindersterblichkeit dar: Kinder in Sub-Sahara-Afrika und Südostasien sind derzeit zwölf Mal so oft gefährdet, vor ihrem 5. Geburtstag zu sterben, wie Kinder in einkommensstarken Ländern. Die Kindersterblichkeit stellt einen entscheidenden Indikator für das Wohlergehen von Kindern dar. In Kamerun sterben von 1.000 Kindern 88. (Im Vergleich dazu sind es in Österreich vier.) Kamerun belegt somit laut UNICEF den traurigen 19. Platz weltweit der Sterblichkeitsraten von Unter-Fünf-Jährigen. (UNICEF 2016, 110)

In der UN-Kinderrechtskonvention ist das Recht auf Bildung verankert. Doch in Sub-Sahara-Afrika gehen 59 Millionen Kinder, das sind 21 Prozent der dort lebenden Kinder, nicht zur Schule. Bildung hat die Macht, andauernde Zyklen der Ungleichheit zu durchbrechen und langfristig Armut zu reduzieren (UNICEF 2016, 44f). Aktuell liegt die Alphabetisierungsrate bei Erwachsenen bei rund 71 Prozent, was bedeutet, dass mehr als jede/r vierte Erwachsene nicht lesen und schreiben kann. Bei Jugendlichen zwischen 15 und 24 Jahren ist die Zahl der Analphabet\*innen bereits geringer, es ist jedoch ein deutlicher Gender-Gap ausmachbar: 85 Prozent der männlichen Jugendlichen können demnach lesen und schreiben, bei weiblichen Jugendlichen sind es nur 76 Prozent. (UNICEF 2016, 134)

Ein gravierendes Gesundheitsproblem stellt in Kamerun HIV/Aids dar. Die Zahl der Menschen, die HIV-positiv sind, beträgt laut Schätzungen von UNICEF rund 660.000, davon 58.000 Kinder. Laut UNICEF wurden 310.000 Kinder aufgrund der Aids-Erkrankung ihrer Eltern zu Waisen. (UNICEF 2016, 130)

### Gewaltverbot und UN-Kinderrechtskonvention

Körperliche Züchtigung von Kindern stellt eine Verletzung ihrer Würde und körperlichen Integrität dar. Die UN-Kinderrechtskonvention und andere internationale Verträge fordern dazu auf, körperliche Züchtigung von Kindern in allen Lebensbereichen zu verbieten. In Kamerun ist körperliche Gewalt gegen Kinder in manchen Bereichen gesetzlich verboten. Die Plattform [endcorporalpunishment.org](http://endcorporalpunishment.org) fordert ein körperliches Verbot von Züchtigung von Kindern in der Familie, in Betreuungsverhältnissen außerhalb der Familie sowie in Tagesbetreuungsstätten. Eine Bestätigung der Gültigkeit des Gewaltverbots in Strafanstalten ist ausständig. ([www.endcorporalpunishment.org](http://www.endcorporalpunishment.org))

Kamerun ratifizierte die UN-Kinderrechtskonvention am 11. Jänner 1993.

### Weitere gesetzliche Bestimmungen

Die Verfassung sowie einige weitere Gesetze behandeln die Rechte von Kindern: In der Verfassung ist das Recht von Kindern auf Grundschulbildung als verpflichtend festgeschrieben. 2005 wurde ein Gesetz zur Bekämpfung von Kinderhandel verabschiedet. ([www.crin.org/en/library/publications/cameroon-national-laws](http://www.crin.org/en/library/publications/cameroon-national-laws))

## Zahlen und Hintergründe

Sub-Sahara-Afrika weist weltweit die höchste Rate an Kinderarbeit auf. 26 Prozent der Kinder zwischen fünf und 17 Jahren arbeiten, jedes Vierte davon in einer der „schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ wie z.B. Einsatz in bewaffneten Einheiten, für illegale und gefährliche Aktivitäten sowie für kommerzielle, sexuelle Ausbeutung. Dies ist häufig auf die ökonomische Situation der Kinder und ihrer Familien zurückzuführen, die in struktureller Armut leben.

Laut Forschungen der UNWTO hat sich der Tourismus in Afrika innerhalb der letzten 20 Jahre verdreifacht. Für die nächsten zehn bis 15 Jahre wird eine Verdoppelung des Tourismus in afrikanischen Ländern erwartet. Der expandierende Tourismussektor bringt nicht nur wirtschaftliches Wachstum, er geht auch mit Nachteilen vor allem von vulnerablen Bevölkerungsgruppen einher, so auch mit einem Anstieg an (kommerzieller) sexueller Ausbeutung von Kindern. Laut ECPAT International sind vom Anstieg von SECTT (Sexual Exploitation of Children in Travel and Tourism) besonders die Länder Benin, Kamerun, Elfenbeinküste, Gambia, Ghana, Kenia, Madagaskar, Mauritius, Marokko, Nigeria, Senegal, Südafrika sowie Tanzania betroffen. (ECPAT International 2016, 14)

## Kinderschutzkodex

Es haben zwei Unternehmen in Kamerun den Kinderschutzkodex unterzeichnet. Beide sind internationale Hotelkonzerne oder Reiseveranstalter. Mehr Infos unter: [www.thecode.org/who-have-signed](http://www.thecode.org/who-have-signed)

## Schutzmechanismen

In Kamerun gab es zwar Bestrebungen, einen Nationalen Aktionsplan gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern zu implementieren, dies ist jedoch bisher noch nicht geschehen.

## Meldestellen und Hilfseinrichtungen

### Hinweise zu reisenden Sexualstraftäter\*innen aus dem Ausland

Hinweise zu Sexuallastraftäter\*innen können an die lokalen Kinderschutzorganisationen und die lokalen Polizeibehörden gemeldet werden. Sexualstraftaten durch Ausländer\*innen können in den Heimatländern zur Anzeige gebracht werden. Derartige schwerwiegende Delikte werden im Heimatland der Täter\*innen nach dem dortigen Recht geahndet, auch wenn die Straftat im Ausland begangen wurde. Dies gilt für fast alle EU-Staaten und u.a. für Australien, Neuseeland und die USA. Diese Länder haben meist auch Verbindungsbeamt\*innen vor Ort, die bei den Ermittlungen unterstützen.

### Weiterführende Infos:

**ECPAT International (2013):** Rapport Global de Suivi de la mise en oeuvre des actions de lutte contre l'exploitation sexuelle des enfants à des fins commerciales. La République du Cameroun. *Länderspezifischer Bericht zum Kampf gegen sexuelle Ausbeutung von Kindern in Kamerun.*

**ECPAT International (2014):** The Commercial Sexual Exploitation of Children in Africa. Developments, progress, challenges and recommended strategies. *Regionalstudie zur kommerziellen sexuellen Ausbeutung in Afrika mit einigen Bezügen zu Kamerun.*

**UNICEF (2014):** Hidden in Plain Sights. A statistical analysis of violence against children. *Bestandsaufnahme von UNICEF zu Gewalt gegen Kinder in verschiedenen Formen und Ausprägungen. Beschreibt auch unterschiedliche Politiken, Gesetzeslagen und Programme, welche Gewalt bekämpfen sollen, aus unterschiedlichen Ländern und Regionen.*

**UNICEF (2016):** The State of the World's children 2016. A fair chance for every child. *Studie, die Armut, Gesundheit und Bildung aus Perspektive von Kindern untersucht. Mit zahlreichen Daten und Statistiken sowie Hintergrundinfos zur Auswirkung von mangelnder Gesundheitsversorgung und fehlender Bildungszugang für Kinder.*

**Online:****[www.crin.org](http://www.crin.org)**

Das „Child Rights International Network“ (CRIN) ist ein globales Netzwerk zur Forschung, Organisation von politischen Strategien und Anwaltschaft von Kinderrechten. CRIN lobbyiert auf internationaler Ebene für Kinderrechte und übt Druck auf Regierungen aus, um diese umzusetzen.

**[www.endcorporalpunishment.org](http://www.endcorporalpunishment.org)**

Homepage der „Global Initiative to End All Corporal Punishment of Children“. *Länderspezifische Infos zu Gewaltschutzgesetzen und deren Umsetzung.*

**[www.savethechildren.net](http://www.savethechildren.net)**

Homepage von „Save the Children“, welche weltweit in 120 Nationen tätig sind. Die Organisation führt Kampagnen und Projekte zur besseren Umsetzung von Kinderrechten und zur Verbesserung der Lebensumstände von Kindern durch. In der Arbeit mit Kindern spielen unter anderem die Themen Gesundheit, Erziehung, Schutz bei Gewalt, Bekämpfung von Kinderarmut eine zentrale Rolle.

**[www.thecode.org](http://www.thecode.org)**

Homepage des internationalen Tourismus-Kinderschutzkodex.



## Kinderschutz in Kenia

In Kenia leben rund 22.234.000 Kinder. Sub-Sahara-Afrika ist die „jüngste“ Region der Welt, fast die Hälfte der Bevölkerung sind Kinder. Die Region hat gleichzeitig weltweit den höchsten Anteil an armutsbetroffenen Menschen, was sich ebenso auf Kinder auswirkt. Rund 52 Prozent der weltweit von extremer Armut betroffenen Kinder leben in Sub-Sahara-Afrika.

Ein gravierendes Problem stellt die nach wie vor hohe Kindersterblichkeit dar: Kinder in Sub-Sahara-Afrika und Südostasien sind derzeit zwölf Mal so oft gefährdet, vor ihrem 5. Geburtstag zu sterben wie Kinder in einkommensstarken Ländern. In der UN-Kinderrechtskonvention ist das Recht auf Bildung verankert. Doch in Sub-Sahara-Afrika gehen 59 Millionen Kinder, das sind 21 Prozent der dort lebenden Kinder, nicht zur Schule. Bildung hat die Macht, andauernde Zyklen der Ungleichheit zu durchbrechen und langfristig Armut zu reduzieren. (UNICEF 2016, 44f)

### Gewaltverbot und UN-Kinderrechtskonvention

Körperliche Züchtigung von Kindern stellt eine Verletzung ihrer Würde und körperlichen Integrität dar. Die UN-Kinderrechtskonvention und andere internationale Verträge fordern dazu auf, körperliche Züchtigung von Kindern in allen Lebensbereichen zu verbieten. Kenia ist einer von 52 Staaten, die alle Formen von körperlicher Züchtigung gesetzlich verboten haben: Seit 2010 sind der Schutz von Kindern vor Missbrauch, Vernachlässigung, kulturellen Praktiken zum Schaden von Kindern sowie das Verbot aller Formen der Gewalt und ausbeutender Arbeit von Kindern verfassungsrechtlich verankert (Artikel 53, Verfassung 2010). (UNICEF 2015, 2)  
Kenia unterzeichnete die UN-Kinderrechtskonvention am 26.1.1990 und ratifizierte sie am 30. Juli

1990. Die „African Charter on the Rights and Welfare of the Child“ (ACRWC) wurde ebenfalls unterzeichnet und ratifiziert – inklusive zahlreicher Zusatzprotokolle zu beiden Abkommen.

### Weitere gesetzliche Bestimmungen

Eine Reihe an Gesetzen und Aktionsplänen regelt darüber hinaus den Schutz von Kindern vor (kommerzieller) sexueller Ausbeutung: Der Counter Trafficking in Persons Act 2010, die National Children Policy 2010 oder der Sexual Offences Act 2006.

Durch die Ratifizierung der ILO (International Labour Organisation)-Konvention 182 erkannte Kenia die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern als schlimmste Form der Kinderarbeit an (UNICEF 2015, 31). Aktuell wird die Vision 2030 umgesetzt. In dieser langfristigen nationalen Strategie zur Reduktion von Armut und Vulnerabilität ist Kinderschutz stark vertreten: Kinderschutzsysteme sollen verbessert werden, Kinderschutzzentren sowie Familienberatungsstellen entstehen. Nationale Aktionspläne zur Bekämpfung von Menschenhandel und von sexueller Ausbeutung von Kindern fanden von 2013 bis 2017 statt. Letzterer umfasst ganzheitlich die Prävention, den Schutz sowie die Reintegration von betroffenen Kindern in die Gesellschaft. (UNICEF 2015, 9f)

### Zahlen und Hintergrundinfos

Laut der globalen ECPAT-Studie zur sexuellen Ausbeutung von Kindern im Tourismus 2015 haben 81,2 Prozent der Kinder und 94,8 Prozent der Erwachsenen Fälle, in welchen Kinder in sexuelle Handlungen mit Tourist\*innen und Reisenden involviert waren, mitbekommen. Besonders betroffen von (kommerzieller) sexueller Ausbeutung

sind Kinder in armutsbetroffenen Regionen sowie in Tourismus-Destinationen. Waisenkinder sind die verletzlichste Gruppe für kommerzielle sexuelle Ausbeutung. (ECPAT 2015, 34)

Die „Global Study on Sexual Exploitation of Children in Travel and Tourism“ registriert eine „Kultur des Schweigens“ innerhalb der Communities: Beobachtete Verbrechen werden oft nicht zur Anzeige gebracht, was mit Korruption in Zusammenhang gebracht wird. (ECPAT 2015, 30)

Was die Gewalt gegen Kinder angeht, sind Gender-Ungleichheiten ein großes Thema, da Mädchen eine erhöhte Vulnerabilität bezüglich Gewalt, frühen Verheiratungen und Schwangerschaften aufweisen. Zwei Drittel der Mädchen unter 18 sind von physischer Gewalt betroffen, ebenso rund ein Drittel der Burschen (UNICEF 2015, 7). Ein spezieller Fokus wird daher auf Intervention gegenüber geschlechtsspezifischer Gewalt wie beispielsweise weiblicher Genitalverstümmelung bzw. -beschneidung (FGM/C)<sup>1</sup> gelegt.

### Kinderschutzkodex

Der Kinderschutzkodex wurde in Kenia im Jahr 2003 mit technischer Unterstützung von Respect, einer österreichischen NGO, eingeführt. Der Hintergrund des Projekts war, die Bewusstseinsbildung zu kommerzieller sexueller Ausbeutung von Kindern im Zusammenhang mit Tourismus voranzutreiben und ein Netzwerk für relevante Akteur\*innen zu schaffen. An den zwei Unterzeichnungsterminen im Jahr 2006 und 2007 haben 40 Hotels den Kinderschutzkodex unterzeichnet. Die Implementierung gestaltet sich jedoch schwierig. Durch Personalwechsel sind sich manche der Hotels ihrer Unterzeichnung nicht mehr bewusst. Die Organisation „The Code“ hat zwar unterstützende Instrumente zur Implementierung entwickelt, wie beispielsweise Online-Schulungen. Diese sind bisher allerdings nicht zu den kenianischen Unternehmen durchgedrungen, da es aktuell keine lokale Repräsentanz von „The

Code“ in Kenia gibt, wie in anderen Ländern üblich. Die lokalen Repräsentanzen von „The Code“ unterstützen interessierte Unternehmen und die Unterzeichner\*innen bei der Implementierung konkreter Kinderschutzmaßnahmen. Daher gab es in Kenia in den letzten Jahren auch keine neuen Unternehmen oder Hotels, die den Kinderschutzkodex unterschrieben haben. (ECPAT D/Ö 2015, 21)

### Schutzmechanismen

Die Entwicklung nationaler Handlungsmechanismen und Schutzeinrichtungen für betroffene Kinder wird von der Regierung zwar als hohe Priorität bezeichnet, in der Praxis sind diese jedoch größtenteils auf Projekte von NGOs angewiesen. Von staatlicher Seite fehlt bisher nämlich eine Betreuung, die auf die Bedürfnisse von kommerziell sexuell ausgebeuteten Kindern zugeschnitten ist.

Die kenianische Regierung hat zur Betreuung von Opfern des Kinderhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern in Polizeistationen und Jugendgerichten in größeren Städten Spezialbeamten\*innen ausgebildet – so genannte „child protection units“.

([www.ecpat-france.fr/en/fiches-pays/kenya/](http://www.ecpat-france.fr/en/fiches-pays/kenya/))

### Meldestellen und Hilfseinrichtungen

Das **African Network for the Prevention and Protection against Child Abuse and Neglect (ANPPCAN)** mit Sitz in Nairobi führt in 26 afrikanischen Nationen Projekte zur Prävention und zum Schutz von Kindern vor Gewalt und (sexuellem) Missbrauch durch.

**ANPPCAN** leitet in Nairobi das Projekt „Eliminating Urban Child Trafficking in Kenya“. Es sollen einerseits Communities für die Thematik sensibilisiert werden und andererseits betroffenen Kindern ein Schutzraum und die Möglichkeit der Reintegration in die Gesellschaft geboten werden. Das ANPPCAN-Projekt „Protection of child victims or children at risk of sexual exploitation in Kenya“ zielt sowohl auf die Prävention als auch auf den Schutz von betroffenen Kindern von kommerzieller sexueller Ausbeutung ab. Mehr Infos unter: [www.anppcan.org](http://www.anppcan.org)

<sup>1</sup> FGM/C bezeichnet „female genital mutilation/bzw. female genital cutting, auf Deutsch weibliche Genitalbeschneidung

Die **Childline Kenya** ist eine telefonische Helpline, welche im Fall von Kindesmissbrauch kontaktiert werden kann. Ihre Mitarbeiter\*innen übernehmen die Erstabklärung und vermitteln anschließend gegebenenfalls an NGOs und passende Einrichtungen weiter. Mehr Infos unter: [www.childlinekenya.co.ke](http://www.childlinekenya.co.ke)

Die **NGO SOLWODI** bietet in regionalen Büros psychosoziale Beratung, medizinische Versorgung von gewaltbetroffenen Mädchen und Frauen, Rechtsbeistand sowie auch Unterstützung bei der Berufsausbildung.

Mehr Infos unter: [www.solwodi.de/74.0.html](http://www.solwodi.de/74.0.html)

### Hinweise zu reisenden Sexualstraftäter\*innen aus dem Ausland

Hinweise zu Sexualstraftäter\*innen können an die lokalen Kinderschutzzorganisationen und die lokalen Polizeibehörden gemeldet werden. Sexualstraftaten durch Ausländer\*innen können in den Heimatländern zur Anzeige gebracht werden. Derartige schwerwiegende Delikte werden im Heimatland der Täter\*innen nach dem dortigen Recht geahndet, auch wenn die Straftat im Ausland begangen wurde. Dies gilt für fast alle EU-Staaten und u.a. für Australien, Neuseeland und die USA. Diese Länder haben meist auch Verbindungsbeamt\*innen vor Ort, die bei den Ermittlungen unterstützen.

### Weiterführende Infos:

**ECPAT International (2014):** The Commercial Sexual Exploitation of Children in Africa. Developments, progress, challenges and recommended strategies. *Regionalstudie zur kommerziellen sexuellen Ausbeutung in Afrika mit einigen Bezügen zu Kenia.*

### ECPAT Deutschland / ECPAT Österreich (2015):

„Don't look away! Be aware and report the sexual exploitation of children in travel and tourism.“ Situationseinschätzung zur kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Kindern im Tourismus und den nationalen Meldemechanismen. Zusammenfassung der Ergebnisse für Kenia und Südafrika. Zu finden unter: [www.ecpat.at/materialien-und-publikationen/publikationen-und-studien/](http://www.ecpat.at/materialien-und-publikationen/publikationen-und-studien/)

**ECPAT International (2015):** Global Study on Sexual Exploitation of Children in Travel and Tourism. Country-specific report. Kenya. *Länderspezifische Studie zu sexueller Ausbeutung von Kindern im Tourismus mit Hintergrundinformationen zu Täter\*innen- und Opfergruppen, Gesetzeslagen und Empfehlungen von Maßnahmen.*

**UNICEF (2015):** Taking child protection to the next level in Kenya. *Bestandaufnahme von UNICEF zur Umsetzung und Implementierung von Kinderschutzmaßnahmen in Kenia.*

**UNICEF (2016):** The State of the World's children 2016. A fair chance for every child. *Studie, die Armut, Gesundheit und Bildung aus Perspektive von Kindern untersucht. Mit zahlreichen Daten und Statistiken sowie Hintergrundinfos zur Auswirkung von mangelnder Gesundheitsversorgung und fehlendem Bildungszugang für Kinder.*

### Online:

**www.crin.org**, das „Child Rights International Network“ (CRIN) ist ein globales Netzwerk zur Forschung, Organisation von politischen Strategien und Anwaltschaft von Kinderrechten. CRIN lobbyiert auf internationaler Ebene für Kinderrechte und übt Druck auf Regierungen aus, um diese umzusetzen.

### www.endcorporalpunishment.org

Homepage der „Global Initiative to End All Corporal Punishment of Children“. Länderspezifische Infos zu Gewaltschutzgesetzen und deren Umsetzung.

### www.savethechildren.net

Homepage von „Save the Children“, welche weltweit in 120 Nationen tätig sind. Die Organisation führt Kampagnen für die bessere Umsetzung von Kinderrechten und die Verbesserung der Lebensumstände von Kindern sowie Programme zur direkten Arbeit mit Kindern durch. Themen der Programme sind unter anderem Gesundheit, Erziehung, Schutz bei Gewalt, Bekämpfung von Kinderarmut.

**www.thecode.org**, Homepage des internationalen Tourismus-Kinderschutzkodex.

## Kinderschutz in Kolumbien

In Kolumbien leben rund 16.014.000 Kinder. Das sind rund 33,1 Prozent der Bevölkerung. Rund 36,1 Prozent von ihnen leben in Armut, haben also weniger als 3,90 US-Dollar pro Tag zur Verfügung, 15 Prozent leben in extremer Armut (weniger als 1,90 US-Dollar tgl.) (ECPAT International 2016, 16).

Die Anzahl an Menschen in Lateinamerika, die in „extremer Armut“ leben, sank seit Mitte der 1990er-Jahre um die Hälfte. Dies wird von UNICEF auf steigende Einkommen und Pensionen sowie auf andere soziale Transferleistungen zurückgeführt. Jedoch lebten 2013 rund 38 Prozent der lateinamerikanischen Bevölkerung von vier bis 10 US-Dollar täglich. Diese Gruppe ist gefährdet, wieder in extreme Armut zurückzufallen. (UNICEF 2016, 75)

Eine UNICEF-Studie, die in den Jahren 2008 bis 2009 durchgeführt wurde, kommt dennoch zu dem Ergebnis, dass rund 81 Millionen Kinder und Jugendliche in Lateinamerika von mindestens einer Kinderrechtsverletzung wie dem fehlenden Zugang zu Bildung, Nahrungsmitteln, Wohnen, Sanitäreinrichtungen, Trinkwasser und Information betroffen sind. Wenn Kinder vor allem in den ersten Lebensjahren Armut erfahren und ihre Grundbedürfnisse nicht erfüllt werden, können sie oftmals ihre Fähigkeiten und Potenziale im weiteren Lebensverlauf nicht oder nur unzureichend entwickeln. (UNICEF 2016, 78)

### Gewaltverbot und UN-Kinderrechtskonvention

Körperliche Züchtigung von Kindern stellt eine Verletzung ihrer Würde und körperlichen Integrität dar. Die UN-Kinderrechtskonvention und andere internationale Verträge fordern dazu auf, körperliche Züchtigung von Kindern in allen Lebensbereichen zu verbieten.

Derzeit ist in Kolumbien noch kein allumfassendes Gewaltverbot gegenüber Kindern gesetzlich geregelt. In Schulen und im Strafvollzug gibt es ein Gewaltverbot gegenüber Kindern. In der Familie, in Tagesbetreuungsstätten und als gerichtlich angeordnete Strafe für kriminelle Handlungen ist Gewalt gegenüber Kindern gesetzlich erlaubt. Artikel 262 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestätigt das Recht von Eltern und anderen Autoritäten, in der Erziehung Kinder „moderat zu korrigieren und sanktionieren“. Laut Einschätzung der Plattform [endcorporalpunishment.org](http://endcorporalpunishment.org) erfordert die hohe soziale Akzeptanz von körperlicher Züchtigung von Kindern ein universelles Gewaltschutzgesetz und die Aufhebung des Artikel 262. ([www.endcorporalpunishment.org](http://www.endcorporalpunishment.org))

Kolumbien hat die UN-Kinderrechtskonvention am 26. Jänner 1990 unterzeichnet und sie am 28. Jänner 1991 ratifiziert.

### Weitere Gesetzliche Bestimmungen

Kolumbien ist dem „Optional Protocol on the Sale of Children, Child Prostitution and Child Pornography“ beigetreten.

In Kolumbien werden sexuelle Handlungen mit Kindern und Jugendlichen im Tourismus unter Strafe gestellt. Das Gesetz erhöht die Strafe noch, wenn der/die Straftäter\*in die Anonymität des Tourismus zu seinem/ihrem Vorteil für sich nutzt. Das Gesetz nimmt außerdem Akteur\*innen im Tourismusbereich in die Verantwortung und sieht auch administrative Strafen vor, wenn diese keinen freiwilligen Ethikkodex unterzeichnen. (ECPAT International 2016, 71)

## Zahlen und Hintergründe

Der in Lateinamerika expandierende Tourismussektor bringt nicht nur wirtschaftliches Wachstum, er geht auch mit Nachteilen vor allem für verwundbare Bevölkerungsgruppen einher, so auch mit einem Anstieg an (kommerzieller) sexueller Ausbeutung von Kindern. Kinder aus Familien, die stark finanziell vom Tourismussektor abhängig sind, sind besonders betroffen. Täter\*innen nutzen verstärkt die Reise- und Tourismusinfrastruktur wie Hotels, Bars und Nachtclubs. (ECPAT International 2016, 25f)

Laut offiziellen Quellen sind die Einkommen in Lateinamerika so ungleich verteilt, wie sonst nirgends auf der Welt, was sich in Kombination mit politischer Instabilität, Korruption und einer hohen Gewalt- und Verbrechensrate stark auf die Bevölkerung auswirkt. Von Armut besonders betroffen sind Kinder, indigene Menschen und Frauen – dieselben Gruppen, welche auch am stärksten von kommerzieller sexueller Ausbeutung betroffen sind.

Die soziale Ungleichheit wirkt sich auch wesentlich auf die Bildungschancen von Kindern aus: Mehr als ein Viertel der Kinder in der dritten Schulstufe sind nicht in der Lage, einfache Sätze verständnisbezogen zu lesen. Hier wurde eine Korrelation zwischen den Schulleistungen und dem Einkommen der Familien festgestellt: Kinder aus sozial höheren Schichten haben eindeutige akademische (Start-)Vorteile gegenüber Kindern aus sozial schwachen Schichten. (UNICEF 2016, 50f)

Auch sind hohe Schulabbruchsraten (teilweise bedingt auch durch die Notwendigkeit, dass Kinder arbeiten müssen) ein Faktor, der kommerzielle, sexuelle Ausbeutung fördert. (ECPAT International 2016, 26)

### Verknüpfung zwischen kriminellen Aktivitäten und SECTT (Sexual Exploitation of Children in Travel and Tourism)

Sozioökonomische Ungleichheiten resultieren auch in einer hohen Gewaltbereitschaft und Kriminalität. Mit ihr einher geht eine verstärkte Verfügbar-

keit von Waffen und Drogen. Dies, so ein Bericht von ECPAT International, ziehe eine bestimmte Fraktion an Reisenden an, welche auf der Suche nach Drogen oder sexuellen Dienstleistungen seien, die oftmals auch sexuelle Kontakte mit Kindern beinhaltet. (ECPAT International 2016, 43f)

## Kinderschutzkodex

Es haben 55 Unternehmen in Kolumbien den Kinderschutzkodex unterzeichnet. Die meisten davon sind internationale Hotelkonzerne oder Reiseveranstalter, einige davon haben ihren Sitz in Kolumbien. Mehr Infos unter: [www.thecode.org/who-have-signed/members/](http://www.thecode.org/who-have-signed/members/)

## Schutzmechanismen

ECPAT Kolumbien hat, ohne jedoch Unterstützung von der Regierung zu bekommen, in Bogota und Cartagena spezialisierte Betreuungszentren für Kinder, die Opfer von sexueller Ausbeutung geworden sind, eingerichtet.

2006 bis 2011 wurde ein Nationaler Aktionsplan zur Prävention und Bekämpfung von kommerzieller sexueller Ausbeutung von Kindern durchgeführt. Laut einer Einschätzung von ECPAT International war dieser Aktionsplan jedoch sehr begrenzt, da das dafür vorgesehene Budget unzureichend war.

2009 bis 2012 wurde eine Nationale Strategie zur Prävention von kommerzieller sexueller Ausbeutung (CSEC) im Tourismus-Kontext durchgeführt. In ihrem Rahmen wurden Trainings für verschiedene Berufsgruppen durchgeführt sowie nationale und internationale Kooperationen bei der Bekämpfung von CSEC gestärkt. (ECPAT International 2016, 91)

## Meldestellen und Hilfseinrichtungen

ECPAT Kolumbien/**Fundación Renacer** arbeitet an der Bewerbung und Verteidigung von Kinderrechten, vor allem was Opfer der kommerziellen sexuellen Ausbeutung angeht. Die Gruppe arbeitet mit vulnerablen Gemeinschaften und Bildungseinrichtungen in Barranquilla, Bogota und Cartagena de



Indas und ist federführend in der Prävention und Bewusstseinsbildung für Jugendliche zum Thema CSEC. Mehr Infos unter: [www.fundacionrenacer.org](http://www.fundacionrenacer.org)

### Hinweise zu reisenden Sexualstraftäter\*innen aus dem Ausland

Hinweise zu Sexualstraftäter\*innen können an die lokalen Kinderschutzorganisationen und die lokalen Polizeibehörden gemeldet werden. Sexualstraftaten durch Ausländer\*innen können in den Heimatländern zur Anzeige gebracht werden. Derartige schwerwiegende Delikte werden im Heimatland der Täter\*innen nach dem dortigen Recht geahndet, auch wenn die Straftat im Ausland begangen wurde. Dies gilt für fast alle EU-Staaten und u.a. für Australien, Neuseeland und die USA. Diese Länder haben meist auch Verbindungsbeamt\*innen vor Ort, die bei den Ermittlungen unterstützen.

### Weiterführende Infos:

**ECPAT International (2014): The Commercial Sexual Exploitation of Children in Latin America.** Developments, progress, challenges and recommended strategies. *Regionalstudie zur kommerziellen sexuellen Ausbeutung in Lateinamerika mit einigen Bezügen zu Kolumbien.*

**ECPAT International (2016):** Global Study on Sexual Exploitation for Children in Travel and Tourism. Regional Report. Latin America. *Regionenspezifische Studie zu sexueller Ausbeutung von Kindern im Tourismus mit Hintergrundinformationen zu Täter\*innen- und Opfergruppen, Gesetzeslagen und Empfehlungen von Maßnahmen.*

**UNICEF (2016):** The State of the World's children 2016. A fair chance for every child. *Studie, die Armut, Gesundheit und Bildung aus Perspektive von Kindern untersucht. Mit zahlreichen Daten und Statistiken sowie Hintergrundinfos zur Auswirkung von mangelnder Gesundheitsversorgung und fehlendem Bildungszugang für Kinder.*

### Online:

#### [www.crin.org](http://www.crin.org)

Das „Child Rights International Network“ (CRIN) ist ein globales Netzwerk zur Forschung, Organisation von politischen Strategien und Anwaltschaft von Kinderrechten. CRIN lobbyiert auf internationaler Ebene für Kinderrechte und übt Druck auf Regierungen aus, um diese umzusetzen.

#### [www.endcorporalpunishment.org](http://www.endcorporalpunishment.org)

Homepage der „Global Initiative to End All Corporal Punishment of Children“. *Länderspezifische Infos zu Gewaltschutzgesetzen und deren Umsetzung.*

#### [www.fundacionrenacer.org](http://www.fundacionrenacer.org)

Homepage des ECPAT-Partners „Fundacion Renacer“

#### [www.savethechildren.net](http://www.savethechildren.net)

Homepage von „Save the Children“, welche weltweit in 120 Nationen tätig sind. Die Organisation führt Kampagnen und Projekte zur besseren Umsetzung von Kinderrechten und zur Verbesserung der Lebensumstände von Kindern durch. In der Arbeit mit Kindern spielen unter anderem die Themen Gesundheit, Erziehung, Schutz bei Gewalt, Bekämpfung von Kinderarmut eine zentrale Rolle.

#### [www.thecode.org](http://www.thecode.org)

Homepage des internationalen Tourismus-Kinderschutzkodex.



## Kinderschutz in Kongo

In der Republik Kongo leben rund 2.259.000 Kinder. Sub-Sahara-Afrika ist die „jüngste“ Region der Welt, fast die Hälfte der Bevölkerung sind Kinder. Die Region hat gleichzeitig weltweit den höchsten Anteil an armutsbetroffenen Menschen, was sich ebenso auf die Kinder auswirkt. Rund 52 Prozent der weltweit von extremer Armut betroffenen Kinder leben in Sub-Sahara-Afrika.

Ein gravierendes Problem stellt nach wie vor die hohe Kindersterblichkeit dar: Kinder in Sub-Sahara-Afrika und Südostasien sind derzeit 12 Mal so oft gefährdet, vor ihrem 5. Geburtstag zu sterben wie Kinder in einkommensstarken Ländern. Die Kindersterblichkeit stellt einen entscheidenden Indikator des Wohlergehens von Kindern dar. Im Kongo sterben von 1.000 geborenen Kindern 45. (Im Vergleich dazu sind es in Österreich 4). Laut UNICEF liegt Kongo bei der Sterblichkeitsrate von Unter-5-Jährigen weltweit an der 52. Stelle. (UNICEF 2016, 110)

In der UN-Kinderrechtskonvention ist das Recht auf Bildung verankert. Doch in Sub-Sahara-Afrika gehen 59 Millionen Kinder, das sind 21 Prozent der dort lebenden Kinder, nicht zur Schule. Bildung hat die Macht, andauernde Zyklen der Ungleichheit zu durchbrechen und langfristig Armut zu reduzieren (UNICEF 2016, 44f). Aktuell liegt die Alphabetisierungsrate bei Erwachsenen bei rund 79 Prozent was bedeutet, dass fast jede/r vierte Erwachsene nicht lesen und schreiben kann. Bei Jugendlichen zwischen 15 und 24 Jahren ist die Zahl der Analphabet\*innen bereits geringer, es ist jedoch ein deutlicher Gender-Gap ausmachbar: 86 Prozent der männlichen Jugendlichen können demnach lesen und schreiben, bei weiblichen Jugendlichen sind es nur 77 Prozent. (UNICEF 2016, 134)

Ein nach wie vor starkes Gesundheitsproblem stellt

in der Republik Kongo HIV/Aids dar. Die Zahl der Menschen, die im Kongo HIV-positiv sind, beträgt laut Schätzungen von UNICEF rund 81.000, davon rund 11.000 Kinder. Die Zahl der Kinder, welche aufgrund der AIDS-Erkrankung der Eltern zu Waisen wurden, beträgt laut UNICEF rund 46.000. (UNICEF 2016, 130)

### Gewaltverbot und UN-Kinderrechtskonvention

Körperliche Züchtigung von Kindern stellt eine Verletzung ihrer Würde und körperlichen Integrität dar. Die UN-Kinderrechtskonvention und andere internationale Verträge fordern dazu auf, körperliche Züchtigung von Kindern in allen Lebensbereichen zu verbieten. Die Republik Kongo ist einer von 52 Staaten, die ein allumfassendes Gewaltverbot gegenüber Kindern erlassen haben: Seit 2010 ist im Artikel 53 des Kinderschutzgesetzes ein Verbot jeglicher Form der körperlichen Züchtigung festgehalten. Artikel 107 schreibt die Strafrechtliche Verfolgung von Täter\*innen fest. Außerdem werden im Gesetz internationale Konventionen als integraler Bestandteil des Gesetzes bezeichnet, bisherige Gesetze, welche mit dem Gewaltverbot gegen Kinder in Konflikt stehen, wurden aufgehoben. ([www.endcorporalpunishment.org](http://www.endcorporalpunishment.org))

Die Republik Kongo ratifizierte die UN-Kinderrechtskonvention am 14. Oktober 1993. Die „African Charter on the Rights and Welfare of the Child“ (ACRWC) wurde ebenfalls unterzeichnet und ratifiziert – inklusive Zusatzprotokollen zu beiden Abkommen.

### Zahlen und Hintergründe

Sub-Sahara-Afrika weist weltweit die höchste Rate an Kinderarbeit auf. 26 Prozent der Kinder zwischen

fünf und 17 Jahren arbeiten, jedes Vierte davon in einer der „schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ wie z.B. Einsatz in bewaffneten Einheiten, für illegale und gefährliche Aktivitäten sowie für kommerzielle, sexuelle Ausbeutung. Laut der UNWTO hat sich der Tourismus in Afrika innerhalb der letzten 20 Jahre verdreifacht. Für die nächsten zehn bis 15 Jahre wird eine Verdoppelung des Tourismus in afrikanischen Ländern erwartet. Der in Afrika expandierende Tourismussektor bringt nicht nur wirtschaftliches Wachstum, er geht auch mit Nachteilen vor allem für vulnerable Bevölkerungsgruppen einher, so auch mit einem Anstieg an (kommerzieller) sexueller Ausbeutung von Kindern. (ECPAT International 2016, 14)

### Kinderschutzkodex

Derzeit gibt es keine touristischen Unternehmen im Kongo, die den Tourismus-Kinderschutzkodex unterzeichnet haben. Drei internationale Reiseunternehmen haben jedoch Angebote zum Kongo im Programm: [www.thecode.org/who-have-signed/](http://www.thecode.org/who-have-signed/)

### Schutzmechanismen

Die Republik Kongo ist eines der wenigen afrikanischen Länder, die dem Problem der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Kindern mit einem Nationalen Aktionsplan begegnet.

### Meldestellen und Hilfseinrichtungen

#### Hinweise zu reisenden Sexualstraftäter\*innen aus dem Ausland

Hinweise zu Sexualstraftäter\*innen können an die lokalen Kinderschutzzorganisationen und die lokalen Polizeibehörden gemeldet werden. Sexualstraftaten durch Ausländer\*innen können in den Heimatländern zur Anzeige gebracht werden. Derartige schwerwiegende Delikte werden im Heimatland der Täter\*innen nach dem dortigen Recht geahndet, auch wenn die Straftat im Ausland begangen wurde. Dies gilt für fast alle EU-Staaten und u.a. für Australien, Neuseeland und die USA. Diese Länder haben meist auch Verbindungsbeamt\*innen vor Ort, die bei den Ermittlungen unterstützen.

### Weiterführende Infos:

**ECPAT International (2014): The Commercial Sexual Exploitation of Children in Africa.** Developments, progress, challenges and recommended strategies. *Regionalstudie zur kommerziellen sexuellen Ausbeutung in Afrika mit einigen Bezügen zur Republik Kongo.*

**UNICEF (2014): Hidden in Plain Sights.** A statistical analysis of violence against children. *Bestandsaufnahme von UNICEF zu Gewalt gegen Kinder in verschiedenen Formen und Ausprägungen. Beschreibt auch unterschiedliche Politiken, Gesetzeslagen und Programme, welche Gewalt bekämpfen sollen, aus unterschiedlichen Ländern und Regionen.*

**UNICEF (2016): The State of the World's children 2016. A fair chance for every child.** *Studie, die Armut, Gesundheit und Bildung aus Perspektive von Kindern untersucht. Mit zahlreichen Daten und Statistiken sowie Hintergrundinfos zur Auswirkung von mangelnder Gesundheitsversorgung und fehlendem Bildungszugang für Kinder.*

### Online:

**[www.crin.org](http://www.crin.org)**, das „Child Rights International Network“ (CRIN) ist ein globales Netzwerk zur Forschung, Organisation von politischen Strategien und Anwaltschaft von Kinderrechten. CRIN lobbyiert auf internationaler Ebene für Kinderrechte und übt Druck auf Regierungen aus, um diese umzusetzen.

**[www.thecode.org](http://www.thecode.org)**, Homepage des internationalen Tourismus-Kinderschutzkodex.

#### **[www.endcorporalpunishment.org](http://www.endcorporalpunishment.org)**

Homepage der „Global Initiative to End All Corporal Punishment of Children“. *Länderspezifische Infos zur Gewaltschutzgesetzen und deren Umsetzung.*

**[www.savethechildren.net](http://www.savethechildren.net)**, Homepage von „Save the Children“, welche weltweit in 120 Nationen tätig sind. Die Organisation führt Kampagnen und Projekte zur besseren Umsetzung von Kinderrechten und zur Verbesserung der Lebensumstände von Kindern durch. In der Arbeit mit Kindern spielen unter anderem die Themen Gesundheit, Erziehung, Schutz bei Gewalt, Bekämpfung von Kinderarmut eine zentrale Rolle.



## Kinderschutz in Mexiko

In Mexiko leben rund 42.245.000 Kinder. Das sind rund 35,6 Prozent der Bevölkerung. Rund 41,7 Prozent von ihnen leben in Armut, haben also weniger als 3,90 US-Dollar pro Tag zur Verfügung, 12,1 Prozent leben in extremer Armut (weniger als 1,90 US-Dollar tgl.) (ECPAT International 2016, 16).

Die Anzahl an Menschen in Lateinamerika, die in „extremer Armut“ leben, sank seit Mitte der 1990er-Jahre um die Hälfte. Dies wird von UNICEF auf steigende Einkommen und Pensionen sowie auf andere soziale Transferleistungen zurückgeführt. Jedoch lebten 2013 rund 38 Prozent der lateinamerikanischen Bevölkerung von vier bis zehn US-Dollar täglich. Diese Gruppe ist gefährdet, wieder in extreme Armut zurückzufallen. (UNICEF 2016, 75)

Eine Studie, die in den Jahren 2008 bis 2009 durchgeführt wurde, kommt dennoch zu dem Ergebnis, dass rund 81 Millionen Kinder und Jugendliche in Lateinamerika von mindestens einer Kinderrechtsverletzung wie dem fehlenden Zugang zu Bildung, Nahrungsmitteln, Wohnen, Sanitäreinrichtungen, Trinkwasser und Information betroffen sind. Wenn Kinder vor allem in den ersten Lebensjahren Armut erfahren und ihre Grundbedürfnisse nicht erfüllt werden, können sie oftmals ihre Fähigkeiten und Potenziale im weiteren Lebensverlauf nicht oder nur unzureichend entwickeln. (UNICEF 2016, 78)

### Gewaltverbot und UN-Kinderrechtskonvention

Körperliche Züchtigung von Kindern stellt eine Verletzung ihrer Würde und körperlichen Integrität dar. Die UN-Kinderrechtskonvention und andere internationale Verträge fordern dazu auf, körperliche Züchtigung von Kindern in allen Lebensbereichen zu verbieten. Derzeit ist in Mexiko noch kein allumfassendes Gewaltverbot gegenüber Kindern

gesetzlich geregelt. Die mexikanische Regierung hat sich aber dazu bekannt, dieses gesetzlich implementieren zu wollen. Artikel 423 des Zivilgesetzes bestätigt das „Recht zur Korrektur“ durch Personen mit elterlicher Autorität. Ob dies auch für den Erziehungsbereich außerhalb der Familie, wie in Kinderheimen oder Tagesbetreuungsstätten, angewandt werden kann, ist nicht klar. Die Plattform [endcorporalpunishment.org](http://endcorporalpunishment.org) fordert die Aufhebung dieses Gesetzes. Die nahezu universelle soziale Akzeptanz von körperlicher Züchtigung, so heißt es auf der Plattform, erfordere eine klare gesetzliche Regelung. Daher sei ein eindeutiges allumfassendes Gewaltverbot, welches für alle Bereiche, in denen sich Kinder aufhalten, gültig ist, unabdingbar. ([www.endcorporalpunishment.org](http://www.endcorporalpunishment.org))

Mexiko unterzeichnete die UN-Kinderrechtskonvention am 26. Jänner 1990 und ratifizierte sie am 5. Juli desselben Jahres.

### Weitere gesetzliche Bestimmungen

Mexiko hat außerdem das Zusatzprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention „Optional Protocol on the Sale of Children, Child Prostitution and Child Pornography“ unterzeichnet.

Seit 2007 kriminalisiert Artikel 203 des Strafgesetzes sexuelle Handlungen im Bereich des Tourismus sowie deren Bewerbung und Vermittlung, in welchen Kinder unter 18 Jahren involviert sind, oder Personen, welche „nicht die Fähigkeit haben, die Handlungen zu verstehen oder sich ihr zu widersetzen“. Das Strafmaß beträgt 15 bis 25 Jahre Haft. Jedoch führte die Kriminalisierung nicht, wie von Regierungsseite argumentiert, zu einem signifikanten Anstieg an Verurteilungen. (ECPAT International 2016, 73)

## Zahlen und Hintergründe

Eine Studie von ECPAT International ergibt, dass Mexiko eine der Schlüsseldestinationen in Lateinamerika für sexuelle Ausbeutung von Kindern auf Reisen und im Tourismus (SECTT - Sexual Exploitation of Children in Travel and Tourism) ist (ECPAT International 2009). Der in Lateinamerika expandierende Tourismussektor bringt nicht nur wirtschaftliches Wachstum, er geht auch mit Nachteilen vor allem von vulnerablen Bevölkerungsgruppen einher, so auch mit einem Anstieg an (kommerzieller) sexueller Ausbeutung von Kindern. Kinder aus Familien, die stark finanziell vom Tourismussektor abhängig sind, sind besonders gefährdet. Täter\*innen nutzen verstärkt die Reise- und Tourismusinfrastruktur wie Hotels, Bars und Nachtclubs (ECPAT International 2016, 25f). Vor allem in den Grenzstädten Nogales und Tijuana sowie in Mexico City, Acapulco, Cancun und in bei Tourist\*innen beliebten Destinationen wie der Gegend zwischen Cancun und dem Playa del Carmen ist sexuelle Ausbeutung von Kindern im Tourismus verbreitet (ECPAT International 2009).

Laut mehreren offiziellen Quellen hat Lateinamerika die ungleichste Einkommensverteilung der Welt, was sich in Kombination mit politischer Instabilität und einer hohen Gewalt- und Verbrechensrate stark auf die Bevölkerung auswirkt. Von Armut besonders betroffen sind Kinder, indigene Menschen, und Frauen – dieselben Gruppen, welche auch am stärksten von kommerzieller sexueller Ausbeutung betroffen sind.

Die soziale Ungleichheit wirkt sich auch wesentlich auf die Bildungschancen von Kindern aus: Mehr als ein Viertel der Kinder in der dritten Schulstufe sind nicht in der Lage, einfache Sätze verständnisbezogen zu lesen. Hier wurde eine Korrelation zwischen den Schulleistungen und dem Einkommen der Familien festgestellt: Kinder aus sozial höheren Schichten haben eindeutige akademische (Start-)Vorteile gegenüber Kindern aus sozial schwachen Schichten. (UNICEF 2016, 50f)

Auch sind hohe Schulabbruchsraten (teilweise be-

dingt auch durch die Notwendigkeit, dass Kinder arbeiten müssen) ein Faktor, der kommerzielle, sexuelle Ausbeutung fördert. (ECPAT International 2016, 26)

### Verknüpfung zwischen kriminellen Aktivitäten und SECTT (Sexual Exploitation of Children in Travel and Tourism)

Sozioökonomische Ungleichheiten resultieren auch in einer hohen Gewaltbereitschaft und Kriminalität. Mit ihr einher gehen eine verstärkte Verfügbarkeit von Waffen und Drogen. Dies, so ein Bericht von ECPAT International, ziehe eine bestimmte Fraktion an Reisenden an, welche auf der Suche nach Drogen oder sexuellen Dienstleistungen seien, die oftmals auch sexuelle Kontakte mit Kindern beinhaltet. (ECPAT International 2016, 43 f)

### Kinderschutzkodex

Es haben 37 Unternehmen in Mexiko den Kinderschutzkodex unterzeichnet. Die meisten davon sind internationale Hotelkonzerne oder Reiseveranstalter, einige davon haben ihren Sitz in Mexiko. Mehr Infos unter: [www.thecode.org/who-have-signed/](http://www.thecode.org/who-have-signed/)

### Schutzmechanismen

Mexiko adressiert SECTT (Sexual Exploitation of Children in Travel and Tourism) durch das „Nationale Programm zur Prävention, Bestrafung und Auslöschung von Verbrechen des Menschenhandels und zum Schutz für Opfer dieser Verbrechen 2014-2018“. ECPAT International kritisiert jedoch den begrenzten Erfolg des Programms. Im Rahmen des „Programms zur Prävention von Menschenhandel im Tourismus- und Reisesektor“ werden von staatlicher Seite Bildungs- und Sensibilisierungskampagnen durchgeführt sowie Trainer\*innen, die Bewusstseinsarbeit für die Thematik machen, ausgebildet. (ECPAT International 2016, 93ff)

### Meldestellen und Hilfseinrichtungen

**ECPAT Mexiko** ist Teil des internationalen ECPAT-Netzwerks sowie Teil des Kinderrechtsnetzwerks in Mexiko, das aus vier Organisationen besteht. Die

Gruppe arbeitet an Gesetzesreformen zur Bekämpfung von kommerzieller sexueller Ausbeutung von Kindern sowie zum Kinderhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung. Die Organisation führt öffentlichkeitswirksame Sensibilisierungskampagnen durch und ist in der Forschung und Weiterbildung tätig. ([www.ecpat.org/where-we-work/](http://www.ecpat.org/where-we-work/), [www.ecpatmexico.org.mx](http://www.ecpatmexico.org.mx))

### Hinweise zu reisenden Sexualstraftäter\*innen aus dem Ausland

Hinweise zu Sexualstraftäter\*innen können an die lokalen Kinderschutzorganisationen und die lokalen Polizeibehörden gemeldet werden. Sexualstraftaten durch Ausländer\*innen können in den Heimatländern zur Anzeige gebracht werden. Derartige schwerwiegende Delikte werden im Heimatland der Täter\*innen nach dem dortigen Recht geahndet, auch wenn die Straftat im Ausland begangen wurde. Dies gilt für fast alle EU-Staaten und u.a. für Australien, Neuseeland und die USA. Diese Länder haben meist auch Verbindungsbeamte\*innen vor Ort, die bei den Ermittlungen unterstützen.

### Weiterführende Infos:

**ECPAT International (2009):** Child Sex Tourism - Key Destinations

**ECPAT International (2014):** Informe de monitero de país sobre la explotación sexual comercial de niños, niñas y adolescents. México.

**ECPAT International (2014): The Commercial Sexual Exploitation of Children in Latin America.** Developments, progress, challenges and recommended strategies. *Regionalstudie zur kommerziellen sexuellen Ausbeutung in Lateinamerika mit einigen Bezügen zu Mexiko.*

**ECPAT International (2016):** Global Study on Sexual Exploitation for Children in Travel and Tourism. Regional Report. Latin America. *Regionenspezifische Studie zu sexueller Ausbeutung von Kindern im Tourismus mit Hintergrundinformationen zu Täter\*innen- und Opfergruppen, Gesetzeslagen und Empfehlungen von Maßnahmen.*

**UNICEF (2014):** Hidden in Plain Sights. A statistical analysis of violence against children. *Bestandsaufnahme von UNICEF zu Gewalt gegen Kindern in verschiedenen Formen und Ausprägungen. Beschreibt auch unterschiedliche Politiken, Gesetzeslagen und Programm, welche Gewalt bekämpfen sollen aus unterschiedlichen Ländern und Regionen.*

**UNICEF (2016):** The State of the World's children 2016. A fair chance for every child. *Studie, die Armut, Gesundheit und Bildung aus Perspektive von Kindern untersucht. Mit zahlreichen Daten und Statistiken sowie Hintergrundinfos zur Auswirkung von mangelnder Gesundheitsversorgung und fehlendem Bildungszugang für Kinder.*

### Online:

**[www.crin.org](http://www.crin.org)**

Das „Child Rights International Network“ (CRIN) ist ein globales Netzwerk zur Forschung, Organisation von politischen Strategien und Anwaltschaft von Kinderrechten. CRIN lobbyiert auf internationaler Ebene für Kinderrechte und übt Druck auf Regierungen aus, um diese umzusetzen.

**[www.ecpatmexico.org.mx](http://www.ecpatmexico.org.mx)**

Homepage ECPAT Mexiko.

**[www.endcorporalpunishment.org](http://www.endcorporalpunishment.org)**

Homepage der „Global Initiative to End All Corporal Punishment of Children“. *Länderspezifische Infos zur Gewaltschutzgesetzen und deren Umsetzung.*

**[www.savethechildren.net](http://www.savethechildren.net)**

Homepage von „Save the Children“, welche weltweit in 120 Nationen tätig sind. Die Organisation führt Kampagnen und Projekte zur besseren Umsetzung von Kinderrechten und zur Verbesserung der Lebensumstände von Kindern durch. In der Arbeit mit Kindern spielen unter anderem die Themen Gesundheit, Erziehung, Schutz bei Gewalt, Bekämpfung von Kinderarmut eine zentrale Rolle.

**[www.thecode.org](http://www.thecode.org)**

Homepage des internationalen Tourismus-Kinderschutzkodex.





ECPAT Österreich  
Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Rechte  
der Kinder vor sexueller Ausbeutung

## Kinderschutz in Myanmar

In Myanmar leben rund 17.855.000 Kinder. Kinder gelten mit 18 Jahren als volljährig. Allerdings liegt die Strafmündigkeit unter der von den UN-Kinderrechtskonventionen empfohlenen Untergrenze von 12 Jahren.

Seit 2011, als die Militär-Junta die Regierungsverantwortung an eine demokratisch gewählte Regierung abgab, verzeichnete Myanmar ein exponentielles Wachstum an Tourist\*innen im Land (ECPAT International 2016, 16).

### Gewaltverbot und UN-Kinderrechtskonvention

Körperliche Züchtigung von Kindern stellt eine Verletzung ihrer Würde und körperlichen Integrität dar. Die UN-Kinderrechtskonvention und andere internationale Verträge fordern dazu auf, körperliche Züchtigung von Kindern in allen Lebensbereichen zu verbieten.

Ein Gewaltverbot gegenüber Kindern ist lediglich hinsichtlich der Bestrafung von kriminellen Handlungen gesetzlich geregelt. Im familiären Bereich, in Tagsbetreuungseinrichtungen sowie in Strafvollzugseinrichtungen sind körperliche Züchtigungen von Kindern erlaubt. Im Gesetz heißt es zwar, dass körperliche Züchtigungen in Schulen „nicht angewandt werden sollen“, es gibt jedoch kein Gesetz, das dies verbietet.

Die Regierung hat ihren Willen bekannt, ein Gewaltverbot gegenüber Kindern in allen genannten Bereichen gesetzlich zu implementieren. Aktuell wird das „Child Law 1993“ überarbeitet. Die Regierung arbeitet gemeinsam mit UNICEF an einer Analyse zur Einschätzung der Situation von Kindern in Myanmar, was die Aufmerksamkeit auf den Konflikt zwischen den Regelungen des „Child Law“ und der

UN-Kinderrechtskonvention lenkt. ([www.endcorporalpunishment.org](http://www.endcorporalpunishment.org))

Myanmar ratifizierte die UN-Kinderrechtskonvention am 15. Juli 1991. Myanmar hat ebenso das „Optional Protocol on the Sale of Children, Child Prostitution and Child Pornography“ ratifiziert.

### Zahlen und Hintergründe

Der in Myanmar expandierende Tourismussektor bringt nicht nur wirtschaftliches Wachstum, er geht auch mit Nachteilen vor allem für vulnerable Bevölkerungsgruppen einher, so auch mit einem Anstieg an (kommerzieller) sexueller Ausbeutung von Kindern. Länder, in welchen sexuelle Ausbeutung von Kindern im Tourismus bereits länger Thema ist, wie Thailand und die Philippinen, werden zunehmend strenger, was die Strafverfolgung von Täter\*innen angeht. Laut ECPAT International führt das auch dazu, dass in anderen Ländern in der Region SECTT (Sexual Exploitation of Children in Travel and Tourism) ansteigt. Besonders betroffen sind: Kambodscha, Vietnam und Indonesien, aber auch Laos und Myanmar. (ECPAT International 2016, 9)

### Kinderschutzkodex

Es haben 20 Unternehmen in Myanmar den Kinderschutzkodex unterzeichnet. Die meisten davon sind internationale Hotelkonzerne oder Reiseveranstalter, einige davon haben ihren Sitz in Myanmar. Mehr Infos unter: [www.thecode.org/who-have-signed/](http://www.thecode.org/who-have-signed/)

### Schutzmechanismen

Laut einem Monitoring-Bericht von ECPAT International / Child Frontiers sind in Myanmar die Kinderschutzsysteme in der Theorie gut ausformuliert,



es gibt konkrete Handlungsanweisungen, welche Schritte im Fall von Ausbeutung oder Missbrauch von Kindern eingeleitet werden müssen. Jedoch mangelt es oft an Wissen bei den Behörden, sodass diese nur unzureichend angewandt werden. (ECPAT International/ Child Frontiers 2014, 19f)

Es gibt so genannte „Kinderschutzkomitees“, die Kinderschutzanliegen auf lokaler Ebene vertreten und auch die kinderrechtliche Situation vor Ort überwachen sollen. Dies geschieht häufig in Zusammenarbeit mit UNICEF oder „Save the Children“. Die Komitees setzen sich unterschiedlich zusammen, sie bestehen häufig aus Regierungsbeamt\*innen, Polizist\*innen, Lehrer\*innen etc.

2006 bis 2015 wurde ein Nationaler Aktionsplan für Kinder erstellt, der darauf abzielte, Kinder vor Gewalt und Missbrauch zu schützen.

## Meldestellen und Hilfseinrichtungen

### Hinweise zu reisenden Sexualstraftäter\*innen aus dem Ausland

Hinweise zu Sexualstraftäter\*innen können an die lokalen Kinderschutzzorganisationen und die lokalen Polizeibehörden gemeldet werden. Sexualstraftaten durch Ausländer\*innen können in den Heimatländern zur Anzeige gebracht werden. Derartige schwerwiegende Delikte werden im Heimatland der Täter\*innen nach dem dortigen Recht geahndet, auch wenn die Straftat im Ausland begangen wurde. Dies gilt für fast alle EU-Staaten und u.a. für Australien, Neuseeland und die USA. Diese Länder haben meist auch Verbindungsbeamt\*innen vor Ort, die bei den Ermittlungen unterstützen.

### Weiterführende Infos:

**ECPAT International (2014): The Commercial Sexual Exploitation of Children in East and South-East Asia** Developments, progress, challenges and recommended strategies for civil society. *Regionalstudie zur kommerziellen sexuellen Ausbeutung in Ost- und Südostasien mit einigen Bezügen zu Myanmar.*

**ECPAT International /Child Frontiers (2014):** National Child Protection Systems in the East Asia and Pacific Region. A review and analysis of mappings assessments.

**ECPAT International (2016): Global Study on Sexual Exploitation of Children in Travel and Tourism. Regional Report. Southeast Asia.** *Regionalstudie zur sexuellen Ausbeutung im Tourismus mit einigen Bezügen zu Myanmar.*

**UNICEF (2016):** The State of the World's children 2016. A fair chance for every child. *Studie, die Armut, Gesundheit und Bildung aus Perspektive von Kindern untersucht. Mit zahlreichen Daten und Statistiken sowie Hintergrundinfos zur Auswirkung von mangelnder Gesundheitsversorgung und fehlendem Bildungszugang für Kinder.*

### Online:

#### [www.crin.org](http://www.crin.org)

Das „Child Rights International Network“ (CRIN) ist ein globales Netzwerk zur Forschung, Organisation von politischen Strategien und Anwaltschaft von Kinderrechten. CRIN lobbyiert auf internationaler Ebene für Kinderrechte und übt Druck auf Regierungen aus, um diese umzusetzen.

#### [www.endcorporalpunishment.org](http://www.endcorporalpunishment.org)

Homepage der „Global Initiative to End All Corporal Punishment of Children“. *Länderspezifische Infos zur Gewaltschutzgesetzen und deren Umsetzung.*

#### [www.savethechildren.net](http://www.savethechildren.net)

Homepage von „Save the Children“, welche weltweit in 120 Nationen tätig sind. Die Organisation führt Kampagnen und Projekte zur besseren Umsetzung von Kinderrechten und zur Verbesserung der Lebensumstände von Kindern durch. In der Arbeit mit Kindern spielen unter anderem die Themen Gesundheit, Erziehung, Schutz bei Gewalt, Bekämpfung von Kinderarmut eine zentrale Rolle.

#### [www.thecode.org](http://www.thecode.org)

Homepage des internationalen Tourismus-Kinderschutzkodex.



## Kinderschutz in Nepal

In Nepal leben ca. 11.316.000 Kinder. Die aktuelle Situation in Nepal muss immer auch vor dem Hintergrund des 2006 beendeten 10-jährigen Bürgerkriegs gesehen werden. Dieser hat zu einem Anstieg an kommerzieller sexueller Ausbeutung von Kindern geführt – durch Vertreibungen, gezwungener Migration, Trennungen von Familieneinheiten etc. Obwohl sich die politische Situation stabilisiert hat, haben Naturkatastrophen, wie das Erdbeben 2015, zur erhöhten Gefährdung und Verletzbarkeit von Kindern geführt. UNICEF berichtet, dass drei Monate nach dem Erdbeben tausende Kinder ohne Essen, Unterkunft und Schutz waren. Berichten zufolge stieg nach dem Erdbeben die Anzahl der Kinder, die von Nepal nach Indien gehandelt wurden, dramatisch. (ECPAT International 2016, 31)

Nepal gehört zu den zehn Ländern der Welt mit der höchsten Rate an Kinderhochzeiten. 52 Prozent der nepalesischen Mädchen sind vor ihrem 18. Geburtstag bereits verheiratet. Das Bewusstsein, dass diese Praktik nationalen Gesetzen widerspricht, ist vielerorts nicht gegeben: 2006 erhöhte die nepalesische Regierung das erlaubte Heiratsalter auf 20 Jahre – ausgenommen davon sind Heiraten mit elterlicher Erlaubnis, diese sind ab 18 gestattet. (ECPAT International 2011, 13)

In der UN-Kinderrechtskonvention ist das Recht auf Bildung verankert. Bildung hat die Macht, andauernde Zyklen der Ungleichheit zu durchbrechen und langfristig Armut zu reduzieren (UNICEF 2016, 44f). Aktuell ist die Alphabetisierungsrate in Nepal bei Erwachsenen mit rund 60 Prozent sehr niedrig. Bei Jugendlichen zwischen 15 und 24 Jahren ist die Zahl der Analphabet\*innen bereits wesentlich geringer, es ist jedoch ein deutlicher Gender-Gap ausmachbar: 90 Prozent der männlichen Jugendlichen

können demnach lesen und schreiben, bei weiblichen Jugendlichen sind es nur 80 Prozent. (UNICEF 2016, 134)

### Gewaltverbot und UN-Kinderrechtskonvention

Körperliche Züchtigung von Kindern stellt eine Verletzung ihrer Würde und körperlichen Integrität dar. Die UN-Kinderrechtskonvention und andere internationale Verträge fordern dazu auf, körperliche Züchtigung von Kindern in allen Lebensbereichen zu verbieten.

Nepal unterzeichnete die UN-Kinderrechtskonvention am 26. Jänner 1990 und ratifizierte sie am 14. September des gleichen Jahres. Nepal adaptierte die Verfassung 2007 so, dass sie erstmalig Kinderrechte als fundamentale Rechte aufnahm. Artikel 22 der Verfassung erhält nun Kinderrechte wie das Recht auf Ernährung, basale Gesundheit, soziale Sicherheit und das Recht auf Schutz vor Ausbeutung. Beim Treffen des Südostasien-Forums 2006 zeigte die Nepalesische Regierung ihren Willen, die körperliche Züchtigung von Kindern in allen Kontexten zu verbieten. Nichtsdestotrotz ist ein flächendeckendes Gewaltverbot in Nepal bisher noch nicht umgesetzt. Artikel 4 des Kapitels 9 des „Muluki Ain-Gesetzes“ besagt, dass Lehrer\*innen nicht zur Verantwortung zu ziehen sind, wenn sie ein Kind im Zuge der Erziehung verletzen, Artikel 7 des „Children Act 1992“ stellt den „Akt der Züchtigung des Kindes von Vater, Mutter oder Lehrer\*innen im Interesse des Kindes“ straffrei. Die Plattform [endcorporalpunishment.org](http://endcorporalpunishment.org) fordert angesichts einer weit verbreiteten Akzeptanz von körperlicher Züchtigung von Kindern die Aufhebung beider Paragraphen. Ein flächendeckendes Gewaltverbot gegen Kinder, welches in der Familie, in dazu alternativen Betreuungsverhältnissen, in Tagesbetreuungsstät-

ten sowie in Schulen und in der Strafverfolgung gültig ist, soll implementiert werden. ([www.endcorporalpunishment.org](http://www.endcorporalpunishment.org))

Nepal hat das „Optional Protocol on the Sale of Children, Child Prostitution and Child Pornography“ 2006 ratifiziert.

### Zahlen und Hintergründe

Tourismus und sexuelle Ausbeutung in Nepal steigen aktuell an. Seit dem Ende des Bürgerkriegs 2006 wirbt die nepalesische Regierung mit dem Slogan, dass Nepal eine vielfältige und spannende Destination für „Abenteurer\*innen“ sei. Der in Nepal expandierende Tourismussektor bringt jedoch nicht nur wirtschaftliches Wachstum, er geht auch mit Nachteilen vor allem von vulnerablen Bevölkerungsgruppen, so auch mit einem Anstieg an (kommerzieller) sexueller Ausbeutung von Kindern einher. Die Unterhaltungsindustrie, in der die Nachfrage nach sexuellen Dienstleistungen ansteigt, boomt aktuell in Nepal. Massagestudios und auch „Tanzbars“ schießen quasi aus dem Boden. Die sexuelle Ausbeutung steigt stark an – das geht laut ECPAT International auch mit nun strenger gewordenen Regulierungen in anderen Destinationen in Südostasien einher. Der „U.S. Trafficking in Persons Report 2014“ listete Nepal als ein Herkunfts-, Transit- und Zielland von und für sexuelle Ausbeutung auf. Viele Frauen werden nach Indien sowie Frauen, Männer und Kinder in den mittleren Osten gehandelt. Auch innerhalb des Landes ist der Menschenhandel ein Problem. (ECPAT International 2016, 30)

Eine Studie von CWIN Nepal (Child Workers in Nepal Concerned Centre) kommt zu dem Ergebnis, dass Straßenkinder die vulnerabelste Gruppe für sexuelle Ausbeutung sind. (ECPAT International 2016, 31)

### Kinderschutzkodex

Es haben 15 Unternehmen in Indien den Kinderschutzkodex unterzeichnet. Die meisten davon sind internationale Hotelkonzerne oder Reiseveranstalter, einige davon haben ihren Sitz in Indien. Mehr

Infos unter: [www.thecode.org/who-have-signed/](http://www.thecode.org/who-have-signed/)

### Schutzmechanismen

Nepal hat bereits mehrere Nationale Aktionspläne zum Schutz der Kinder vor Kinderarbeit sowie vor kommerzieller sexueller Ausbeutung durchgeführt. Laut ECPAT International waren diese Aktionspläne aufgrund mangelnder Ressourcen jedoch weitgehend ineffektiv. Ein Nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung von Frauen- und Kinderhandel zum Zweck der sexuellen sowie Arbeits-Ausbeutung wurde 1998 sowie ein darauf aufbauender 2004 implementiert. ECPAT International stellt fest, dass von Seite der Regierung ein großer politischer Wille zur Bekämpfung von Menschenhandel vorhanden ist, allerdings für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen oft nicht genug Ressourcen vorhanden sind. 2005 bis 2015 wurde ein Nationaler Aktionsplan für Kinder umgesetzt. In dessen Rahmen fanden Konsultationen mit Erwachsenen und Kindern statt, die darauf abzielten, Kindern an Entscheidungsprozessen zu Fragen des Kinderschutzes und der Kindergesundheit teilhaben zu lassen. (ECPAT International 2011, 14)

### Meldestellen und Hilfseinrichtungen

**CWIN-Nepal:** Das „Child Workers in Nepal Concerned Centre“ (CWIN) ist eine Organisation, die für Kinderrechte eintritt und mit Kindern, die sich in unterschiedlichen Lebenslagen und Arbeitssituationen befinden, arbeitet. Zentrale Themen, die die Organisation fokussiert, sind: Kinderarbeit, Straßenkinder, Verheiratungen von Kindern, Arbeitsbegrenzungen, Kinderhandel, Kinder, die in Konflikt mit dem Gesetz stehen, und die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern. Mehr Infos unter: [www.cwin.org.np](http://www.cwin.org.np)

**Maiti Nepal** widmet sich der Prävention von Frauen- und Kinderhandel und von sexueller Ausbeutung derselben Gruppen. Die Organisation engagiert sich aktiv für den Schutz, die Rettung und die Rehabilitierung von Opfern von Menschenhandel und sexueller Ausbeutung. Mehr Infos unter: [www.maitinepal.org](http://www.maitinepal.org)

### Hinweise zu reisenden Sexualstraftäter\*innen aus dem Ausland

Hinweise zu Sexualstraftäter\*innen können an die lokalen Kinderschutzzorganisationen und die lokalen Polizeibehörden gemeldet werden. Sexualstraftaten durch Ausländer\*innen können in den Heimatländern zur Anzeige gebracht werden. Derartige schwerwiegende Delikte werden im Heimatland der Täter\*innen nach dem dortigen Recht geahndet, auch wenn die Straftat im Ausland begangen wurde. Dies gilt für fast alle EU-Staaten und u.a. für Australien, Neuseeland und die USA. Diese Länder haben meist auch Verbindungsbeamt\*innen vor Ort, die bei den Ermittlungen unterstützen.

### Weiterführende Infos:

**ECPAT International (2011):** Global Monitoring status of action against commercial sexual exploitation of children. Nepal.

**ECPAT International (2016):** Global Study on Sexual Exploitation of Children in Travel and Tourism. *Regionenspezifische Studie zu sexueller Ausbeutung von Kindern im Tourismus mit Hintergrundinformationen zu Täter\*innen- und Opfergruppen, Gesetzeslagen und Empfehlungen von Maßnahmen.*

**UNICEF (2016):** The State of the World's children 2016. A fair chance for every child. *Studie, die Armut, Gesundheit und Bildung aus Perspektive von Kindern untersucht. Mit zahlreichen Daten und Statistiken sowie Hintergrundinfos zur Auswirkung von mangelnder Gesundheitsversorgung und fehlendem Bildungszugang für Kinder.*

### Online:

#### **www.crin.org**

Das „Child Rights International Network“ (CRIN) ist ein globales Netzwerk zur Forschung, Organisation von politischen Strategien und Anwaltschaft von Kinderrechten. CRIN lobbyiert auf internationaler Ebene für Kinderrechte und übt Druck auf Regierungen aus, um diese umzusetzen.

#### **www.cwin.org.np**

Homepage des Child Workers in Nepal Concerned Centre.

#### **www.maitinepal.org**

Homepage von Maiti Nepal.

#### **www.endcorporalpunishment.org**

Homepage der „Global Initiative to End All Corporal Punishment of Children“. *Länderspezifische Infos zu Gewaltschutzgesetzen und deren Umsetzung.*

#### **www.savethechildren.net**

Homepage von „Save the Children“, welche weltweit in 120 Nationen tätig sind. Die Organisation führt Kampagnen und Projekte zur besseren Umsetzung von Kinderrechten und zur Verbesserung der Lebensumstände von Kindern durch. In der Arbeit mit Kindern spielen unter anderem die Themen Gesundheit, Erziehung, Schutz bei Gewalt, Bekämpfung von Kinderarmut eine zentrale Rolle.

#### **www.thecode.org**

Homepage des internationalen Tourismus-Kinderschutzkodex.

## Kinderschutz in Nicaragua

In Nicaragua leben rund 2.931.300 Kinder. Das sind rund 39,3 Prozent der Bevölkerung. Die Zahl der arbeitsbetroffenen Kinder ist mit rund 78,6 Prozent sehr hoch. Diese haben weniger als 3,90 US-Dollar pro Tag zur Verfügung, 42,7 Prozent leben in extremer Armut (weniger als 1,90 US-Dollar tgl.) (ECPAT International 2016, 16).

Die Anzahl an Menschen in Lateinamerika, die in „extremer Armut“ leben, sank seit Mitte der 1990er-Jahre um die Hälfte. Dies wird von UNICEF auf steigende Einkommen und Pensionen sowie auf andere soziale Transferleistungen zurückgeführt. Jedoch lebten 2013 rund 38 Prozent der lateinamerikanischen Bevölkerung von vier bis zehn US-Dollar täglich. Diese Gruppe ist gefährdet, wieder in extreme Armut zurückzufallen. (UNICEF 2016, 75)

Eine Studie, die in den Jahren 2008 bis 2009 durchgeführt wurde, kommt dennoch zu dem Ergebnis, dass rund 81 Millionen Kinder und Jugendliche in Lateinamerika von mindestens einer Kinderrechtsverletzung wie dem fehlenden Zugang zu Bildung, Nahrungsmitteln, Wohnen, Sanitäreinrichtungen, Trinkwasser und Information betroffen sind. Wenn Kinder vor allem in den ersten Lebensjahren Armut erfahren und ihre Grundbedürfnisse nicht erfüllt werden, können sie oftmals ihre Fähigkeiten und Potenziale im weiteren Lebensverlauf nicht oder nur unzureichend entwickeln. (UNICEF 2016, 78)

### Gewaltverbot und UN-Kinderrechtskonvention

Körperliche Züchtigung von Kindern stellt eine Verletzung ihrer Würde und körperlichen Integrität dar. Die UN-Kinderrechtskonvention und andere internationale Verträge fordern dazu auf, körperliche Züchtigung von Kindern in allen Lebensbereichen zu verbieten.

Nicaragua ist einer von 52 Staaten weltweit, welcher ein flächendeckendes Gewaltverbot gegen Kinder gesetzlich geregelt hat. 2012 hat die Regierung das Recht zur körperlichen Züchtigung von Kindern aufgehoben und 2014 durch Artikel 280 des Familienrechts alle Formen der „häuslichen Gewalt“ unter Strafe gestellt. Eltern und andere Erziehungsverantwortliche sind demnach für die Sicherstellung einer Erziehung im Sinne des Kindeswohls verantwortlich und dürfen „unter keinen Umständen physische Gewalt oder irgendeine andere Form der erniedrigenden Behandlung“ anwenden. ([www.endcorporalpunishment.org](http://www.endcorporalpunishment.org))

Nicaragua hat die UN-Kinderrechtskonvention am 6. Februar 1990 unterzeichnet und sie am 5. Oktober desselben Jahres ratifiziert.

### Weitere gesetzliche Bestimmungen

Nicaragua ist dem „Optional Protocol on the Sale of Children, Child Prostitution and Child Pornography“ beigetreten, ohne es jedoch zu unterzeichnen.

In Nicaragua wird die Bewerbung des Landes als attraktive Destination für Sextourismus mit fünf bis sieben Jahren Gefängnis bestraft.

### Zahlen und Hintergründe

Der in Lateinamerika expandierende Tourismussektor bringt nicht nur wirtschaftliches Wachstum, er geht auch mit Nachteilen vor allem für vulnerable Bevölkerungsgruppen einher, so auch mit einem Anstieg an (kommerzieller) sexueller Ausbeutung von Kindern. Kinder aus Familien, die stark finanziell vom Tourismussektor abhängig sind, sind besonders vulnerabel. Täter\*innen nutzen verstärkt

die Reise- und Tourismusinfrastruktur wie Hotels, Bars und Nachtclubs. (ECPAT International 2016, 25f)

Während Brasilien oder Mexiko bereits in den letzten 20 Jahren mit einem Anstieg der kommerziellen sexuellen Ausbeutung im Tourismus zu kämpfen hatten, sind es aktuell vor allem Kolumbien, Guatemala und Peru, die damit konfrontiert sind. (ECPAT International 2016, 32)

Laut mehreren offiziellen Quellen hat Lateinamerika die ungleichste Einkommensverteilung der Welt. In Kombination mit politischer Instabilität ist dies ein Nährboden für Gewalt und Verbrechen, unter denen die Bevölkerung leidet. Stark betroffen von Armut sind Kinder, indigene Menschen und Frauen – dieselben Gruppen, welche auch am stärksten von kommerzieller sexueller Ausbeutung betroffen sind.

Die soziale Ungleichheit wirkt sich auch wesentlich auf die Bildungschancen von Kindern aus: Mehr als ein Viertel der Kinder in der dritten Schulstufe sind nicht in der Lage, einfache Sätze verständnisbezogen zu lesen. Hier wurde eine Korrelation zwischen den Schulleistungen und dem Einkommen der Familien festgestellt: Kinder aus sozial höheren Schichten haben eindeutige akademische (Start-)Vorteile gegenüber Kindern aus sozial schwachen Schichten. (UNICEF 2016, 50f)

Auch sind hohe Schulabbruchsraten (teilweise bedingt auch durch die Notwendigkeit, dass Kinder arbeiten müssen) ein Faktor, der kommerzielle, sexuelle Ausbeutung fördert. (ECPAT International 2016, 26)

In Nicaragua sind Kinder von indigenen Familien und von afrikanischstämmigen Gemeinschaften die vulnerabelste Gruppe dafür, Opfer von kommerzieller sexueller Ausbeutung zu werden. (ECPAT International 2014, 10)

### Verknüpfung zwischen kriminellen Aktivitäten und SECTT (Sexual Exploitation of Children in Travel and Tourism)

Sozioökonomische Ungleichheiten resultieren auch in einer hohen Gewaltbereitschaft und Kriminalität. Mit ihr einher gehen eine verstärkte Verfügbarkeit von Waffen und Drogen. Dies, so ein Bericht von ECPAT International, ziehe eine bestimmte Fraktion an Reisenden an, welche auf der Suche nach Drogen oder sexuellen Dienstleistungen seien, die oftmals auch sexuelle Kontakte mit Kindern beinhaltet. (ECPAT International 2016, 43f)

### Kinderschutzkodex

Es haben neun Unternehmen in Kolumbien den Kinderschutzkodex unterzeichnet. Die meisten davon sind internationale Hotelkonzerne oder Reiseveranstalter, einige davon haben ihren Sitz in Nicaragua. Mehr Infos unter: [www.thecode.org/who-have-signed/members/](http://www.thecode.org/who-have-signed/members/)

### Schutzmechanismen

In Nicaragua gibt es in der Staatsanwaltschaft eine speziell geschulte Einheit, welche Opfer von kommerzieller sexueller Ausbeutung von Kindern unterstützt.

In Nicaragua wird ein Nationaler Aktionsplan zur Prävention von sexueller Ausbeutung von Kindern im Tourismussektor durchgeführt. Aktivitäten des Aktionsplans fokussieren auf Bewusstseinsbildung vor allem unter Personen, die in der Tourismusbranche tätig sind, Universitätsstudent\*innen sowie Lehrer\*innen. (ECPAT International 2016, 94)

### Meldestellen und Hilfseinrichtungen

**ECPAT in Nicaragua (TESIS)** konzentriert seine Aktivitäten auf Gebiete, welche bekannt für kommerzielle sexuelle Aktivitäten sind: Die Organisation arbeitet zu HIV-Prävention, zum Zugang zur Behandlung für sexuell übertragbare Krankheiten und vermittelt Betroffene in medizinische Behandlung weiter. Mehr Infos unter: [www.tesisnicaragua.org](http://www.tesisnicaragua.org)



### Hinweise zu reisenden Sexualstraftäter\*innen aus dem Ausland

Hinweise zu Sexualstraftäter\*innen können an die lokalen Kinderschutzzorganisationen und die lokalen Polizeibehörden gemeldet werden. Sexualstraftaten durch Ausländer\*innen können in den Heimatländern zur Anzeige gebracht werden. Derartige schwerwiegende Delikte werden im Heimatland der Täter\*innen nach dem dortigen Recht geahndet, auch wenn die Straftat im Ausland begangen wurde. Dies gilt für fast alle EU-Staaten und u.a. für Australien, Neuseeland und die USA. Diese Länder haben meist auch Verbindungsbeamt\*innen vor Ort, die bei den Ermittlungen unterstützen.

### Weiterführende Infos:

#### **ECPAT International (2014): The Commercial Sexual Exploitation of Children in Latin America.**

Developments, progress, challenges and recommended strategies. *Regionalstudie zur kommerziellen sexuellen Ausbeutung in Lateinamerika mit einigen Bezügen zu Nicaragua.*

**ECPAT International (2016):** Global Study on Sexual Exploitation for Children in Travel and Tourism. Regional Report. Latin America. *Regionenspezifische Studie zu sexueller Ausbeutung von Kindern im Tourismus mit Hintergrundinformationen zu Täter\*innen- und Opfergruppen, Gesetzeslagen und Empfehlungen von Maßnahmen.*

**UNICEF (2016):** The State of the World's children 2016. A fair chance for every child. *Studie, die Armut, Gesundheit und Bildung aus Perspektive von Kindern untersucht. Mit zahlreichen Daten und Statistiken sowie Hintergrundinfos zur Auswirkung von mangelnder Gesundheitsversorgung und fehlendem Bildungszugang für Kinder.*

### Online:

#### **www.crin.org**

Das „Child Rights International Network“ (CRIN) ist ein globales Netzwerk zur Forschung, Organisation von politischen Strategien und Anwaltschaft von Kinderrechten. CRIN lobbyiert auf internationaler

Ebene für Kinderrechte und übt Druck auf Regierungen aus, um diese umzusetzen.

#### **www.endcorporalpunishment.org**

Homepage der „Global Initiative to End All Corporal Punishment of Children“. *Länderspezifische Infos zu Gewaltschutzgesetzen und deren Umsetzung.*

#### **www.savethechildren.net**

Homepage von „Save the Children“, welche weltweit in 120 Nationen tätig sind. Die Organisation führt Kampagnen und Projekte zur besseren Umsetzung von Kinderrechten und zur Verbesserung der Lebensumstände von Kindern durch. In der Arbeit mit Kindern spielen unter anderem die Themen Gesundheit, Erziehung, Schutz bei Gewalt, Bekämpfung von Kinderarmut eine zentrale Rolle.

#### **www.tesisnicaragua.org**

Homepage der ECPAT-Partnerorganisation TESIS.

#### **www.thecode.org**

Homepage des internationalen Tourismus-Kinderschutzkodex.



ECPAT Österreich  
Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Rechte  
der Kinder vor sexueller Ausbeutung

## Kinderschutz in Papua-Neuguinea

In Papua-Neuguinea leben rund 3.330.000 Kinder. Kinder gelten mit 18 Jahren als volljährig. Allerdings liegt die Strafmündigkeit unter der von den UN-Kinderrechtskonventionen empfohlenen Untergrenze von 12 Jahren.

In dem Pazifik-Staat sind die Land- und Holzwirtschaft, die Fischerei, der Bergbau sowie die Pamölproduktion die wichtigsten Wirtschaftszweige. In diesem Zusammenhang kommen im Kontext der Globalisierung einige Gastarbeiter\*innen in die Region. Ebenso steigt die Anzahl an Tourist\*innen in der Region an. (ECPAT 2016, 9)

### Gewaltverbot und UN-Kinderrechtskonvention

Körperliche Züchtigung von Kindern stellt eine Verletzung ihrer Würde und körperlichen Integrität dar. Die UN-Kinderrechtskonvention und andere internationale Verträge fordern dazu auf, körperliche Züchtigung von Kindern in allen Lebensbereichen zu verbieten.

Körperliche Züchtigungsmaßnahmen gegenüber Kindern sind in Papua-Neuguinea in Strafvollzugsanstalten sowie als Strafe für kriminelle Handlungen verboten. Das Strafrecht 1974 sieht die „Anwendung von Gewalt zum Zweck der Korrektur“ von Eltern und Lehrer\*innen vor. In Erziehungskontexten außerhalb der Familie (z.B. Pflegefamilien, Waisenhäuser etc.) sowie in Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder und in Schulen sind körperliche Züchtigungsmaßnahmen erlaubt. Die Plattform [endcorporalpunishment.org](http://endcorporalpunishment.org) fordert ein allumfassendes Gewaltschutzgesetz für Kinder. Die Regierung hat sich 2011 dazu bekannt, ein alle genannten Bereiche umfassendes Gewaltverbot gesetzlich zu implementieren.

([www.endcorporalpunishment.org](http://www.endcorporalpunishment.org))

Die UN-Kinderrechtskonvention wurde am 30. September 1990 unterzeichnet und am 2. März 1993 ratifiziert.

### Weitere gesetzliche Bestimmungen

Papua Neuguinea hat das Zusatzprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention „Optional Protocol on the Sale of Children, Child Prostitution and Child Pornography“ unterzeichnet.

Im Pazifik-Staat gibt es gesetzliche Regelungen zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung, welche mit dem Optional Protocol konform gehen: Der „Commercial Sexual Exploitation of Children Act“ wurde 2002 implementiert und machte die Ausbeutung von Kindern strafrechtlich verfolgbar. Strafrechtlich verfolgbar sind auch Personen, welche Kinder zur sexuellen Ausbeutung anbieten, Orte dafür zur Verfügung stellen oder Vorteile davon bekommen. (ECPAT International 2016, 30)

ECPAT International kommt zu dem Ergebnis, dass die ohnehin nur spärlich vorhandenen Handlungsmechanismen, die von der Regierung im Fall von (sexueller) Ausbeutung von Kindern entwickelt wurden, kaum von der Polizei angewandt wurden, da dafür nur marginal finanzielle Mittel vorhanden sind. (ECPAT International 2016, 20)

### Zahlen und Hintergründe

2004 wurde die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern in Papua Neuguinea als „wachsendes Problem“ erkannt. Besonders gefährdet sind Kinder in den größeren Städten, aber auch in ländlichen Gebieten in der Nähe von Bergbauindustrien, Holzgewinnung und Fischereien. (ECPAT International 2016, 22)

Aufgrund unzureichender Datenlage in Papua-Neuguinea ist es kaum möglich, Informationen über die Anzahl verhafteter bzw. identifizierter reisender Sexualstraftäter\*innen zu erhalten. Bisher sind noch keine Fälle von durch Netzwerke organisierter, sexueller Ausbeutung von Kindern bekannt geworden. Dies kann einerseits an der Dominanz von situationsbezogenen Fällen von Kindesmissbrauch liegen, andererseits aber auch an den schwachen Monitoring-Mechanismen der öffentlichen Hand. (ECPAT 2016, 9f)

### Kinderschutzkodex

Es haben zwei Unternehmen in Papua-Neuguinea den Kinderschutzkodex unterzeichnet. Beide sind internationale Hotelkonzerne oder Reiseveranstalter. Mehr Infos unter: [www.thecode.org/who-have-signed/](http://www.thecode.org/who-have-signed/)

### Schutzmechanismen

Laut einem Monitoring-Bericht von ECPAT International/Child Frontiers sind in Papua-Neuguinea die Kinderschutzsysteme in der Theorie sehr gut ausformuliert, es gibt konkrete Handlungsanweisungen, welche Schritte im Fall von Ausbeutung oder Missbrauch von Kindern eingeleitet werden müssen. Jedoch mangelt es oft an Wissen bei den Behörden, sodass diese nur unzureichend angewandt werden. (ECPAT International/Child Frontiers 2014, 19f)

### Meldestellen und Hilfseinrichtungen

Das „Family and Sexual Violence Action Committee“ (FSVAC) in Papua-Neuguinea hat das Ziel, gegen Gewalt gegen Frauen und Kinder zu kämpfen. Das Komitee besteht aus Repräsentant\*innen der Regierung, aus Vertreter\*innen der Privatwirtschaft, von Nicht-Regierungsorganisationen und von Kirchen.

### Hinweise zu reisenden Sexualstraftäter\*innen aus dem Ausland

Hinweise zu Sexualstraftäter\*innen können an die lokalen Kinderschutzorganisationen und die lokalen Polizeibehörden gemeldet werden. Se-

xualstraftaten durch Ausländer\*innen können in den Heimatländern zur Anzeige gebracht werden. Derartige schwerwiegende Delikte werden im Heimatland der Täter\*innen nach dem dortigen Recht geahndet, auch wenn die Straftat im Ausland begangen wurde. Dies gilt für fast alle EU-Staaten und u.a. für Australien, Neuseeland und die USA. Diese Länder haben meist auch Verbindungsbeamt\*innen vor Ort, die bei den Ermittlungen unterstützen.

### Weiterführende Infos:

**ECPAT International /Child Frontiers (2014):** National Child Protection Systems in the East Asia and Pacific Region. *A review and analysis of mappings assessments.*

**ECPAT International (2016):** Global Study on Sexual Exploitation of Children in Travel and Tourism. Regional Report East Asia. *Regionenspezifische Studie zu sexueller Ausbeutung von Kindern im Tourismus mit Hintergrundinformationen zu Täter\*innen- und Opfergruppen, Gesetzeslagen und Empfehlungen von Maßnahmen.*

**UNICEF (2016):** The State of the World's children 2016. A fair chance for every child. *Studie, die Armut, Gesundheit und Bildung aus Perspektive von Kindern untersucht. Mit zahlreichen Daten und Statistiken sowie Hintergrundinfos zur Auswirkung von mangelnder Gesundheitsversorgung und fehlendem Bildungszugang für Kinder.*

### Online:

#### [www.crin.org](http://www.crin.org)

Das „Child Rights International Network“ (CRIN) ist ein globales Netzwerk zur Forschung, Organisation von politischen Strategien und Anwaltschaft von Kinderrechten. CRIN lobbyiert auf internationaler Ebene für Kinderrechte und übt Druck auf Regierungen aus, um diese umzusetzen.

#### [www.endcorporalpunishment.org](http://www.endcorporalpunishment.org)

Homepage der „Global Initiative to End All Corporal Punishment of Children“. *Länderspezifische Infos zur Gewaltschutzgesetzen und deren Umsetzung.*

**[www.savethechildren.net](http://www.savethechildren.net)**

Homepage von „Save the Children“, welche weltweit in 120 Nationen tätig sind. Die Organisation führt Kampagnen und Projekte zur besseren Umsetzung von Kinderrechten und zur Verbesserung der Lebensumstände von Kindern durch. In der Arbeit mit Kindern spielen unter anderem die Themen Gesundheit, Erziehung, Schutz bei Gewalt, Bekämpfung von Kinderarmut eine zentrale Rolle.

**[www.thecode.org](http://www.thecode.org)**

Homepage des internationalen Tourismus-Kinderschutzkodex.



ECPAT Österreich  
Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Rechte  
der Kinder vor sexueller Ausbeutung

## Kinderschutz in Peru

In Peru leben rund 10.480.000 Kinder, das sind 34,5 Prozent der Bevölkerung. Rund 62,6 Prozent von ihnen leben in Armut, haben also weniger als 3,90 US-Dollar pro Tag zur Verfügung, 30,9 Prozent leben in extremer Armut (weniger als 1,90 US-Dollar tgl.) (ECPAT International 2016, 16)

Die Anzahl an Menschen in Lateinamerika, die in „extremer Armut“ leben, sank seit Mitte der 1990er-Jahre um die Hälfte. Dies wird von UNICEF auf steigende Einkommen und Pensionen sowie auf andere soziale Transferleistungen zurückgeführt. Jedoch lebten 2013 rund 38 Prozent der lateinamerikanischen Bevölkerung von vier bis zehn US-Dollar täglich. Diese Gruppe ist gefährdet, wieder in extreme Armut zurückzufallen. (UNICEF 2016, 75)

Eine Studie, die in den Jahren 2008 bis 2009 durchgeführt wurde, kommt dennoch zu dem Ergebnis, dass rund 81 Millionen Kinder und Jugendliche in Lateinamerika von mindestens einer Kinderrechtsverletzung wie dem fehlenden Zugang zu Bildung, Nahrungsmitteln, Wohnen, Sanitäreinrichtungen, Trinkwasser und Information betroffen sind. Wenn Kinder vor allem in den ersten Lebensjahren Armut erfahren und ihre Grundbedürfnisse nicht erfüllt werden, können sie oftmals ihre Fähigkeiten und Potenziale im weiteren Lebensverlauf nicht oder nur unzureichend entwickeln. (UNICEF 2016, 78)

### Gewaltverbot und UN-Kinderrechtskonvention

Körperliche Züchtigung von Kindern stellt eine Verletzung ihrer Würde und körperlichen Integrität dar. Die UN-Kinderrechtskonvention und andere internationale Verträge fordern dazu auf, körperliche Züchtigung von Kindern in allen Lebensbereichen zu verbieten. Peru ist einer von 52 Staaten

weltweit, welcher ein flächendeckendes Gewaltverbot gegen Kinder gesetzlich geregelt hat: Artikel 1 des „Gesetzes zum Verbot der physischen und anderer demütigender Bestrafungen gegen Kinder und Jugendliche 2015“ verbietet eben diese. Dieses Gesetz gilt flächendeckend in allen Bereichen und schließt den familiären Kontext, Schulen, Kinderbetreuungsstätten etc. ein. „Demütigende Bestrafung“ wird definiert als jeglicher Angriff, Verleumdung, Abwertung, Stigmatisierung oder Verspottung, welche im Rahmen der Machtausübung in der Erziehung zum Zweck der Korrektur, der Kontrolle oder Veränderung des Verhaltens von Kindern und Jugendlichen angewendet werden. ([www.endcorporalpunishment.org](http://www.endcorporalpunishment.org))

Peru unterzeichnete die UN-Kinderrechtskonvention am 26. Jänner 1990 und ratifizierte sie am 4. September desselben Jahres.

### Weitere gesetzliche Bestimmungen

Peru hat außerdem das Zusatzprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention das „Optional Protocol on the Sale of Children, Child Prostitution and Child Pornography“ unterzeichnet.

Das Gesetz Nummer 28251 des aktuellen Strafgesetzbuches beinhaltet Regelungen zu sexueller Gewalt, kommerzieller sexueller Ausbeutung sowie zu Kindermissbrauchs-Material. Kritisiert wird an den Regelungen, dass die Nachfrage nicht bestraft wird, was mit einer Straffreiheit von Täter\*innen einhergeht. Das allgemeine Tourismusgesetz aus dem Jahr 2009 legt fest, dass Dienstleistungsunternehmen im Tourismus für die Prävention von kommerzieller sexueller Ausbeutung im Tourismus verantwortlich sind. (ECPAT 2016, 72)

Ein großes Hindernis für die Anzeige und tatsächliche Strafverfolgung von Dienstleister\*innen und sonstigen Täter\*innen, die in die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern involviert sind, ist in vielen lateinamerikanischen Staaten jedoch die Korruption. 69 Prozent der von ECPAT International befragten Peruaner\*innen halten die Polizei für korrupt. Augenzeug\*innen aus unterschiedlichen lateinamerikanischen Staaten berichten vom Absehen der Anzeige durch die Polizei bei erfolgter Schmiergeldzahlung. (ECPAT International 2016, 31)

### Zahlen und Hintergründe

Der in Lateinamerika expandierende Tourismussektor bringt nicht nur wirtschaftliches Wachstum, er geht auch mit Nachteilen vor allem für vulnerable Bevölkerungsgruppen einher, so auch mit einem Anstieg an (kommerzieller) sexueller Ausbeutung von Kindern. Kinder aus Familien, die stark finanziell vom Tourismussektor abhängig sind, sind besonders gefährdet. Täter\*innen nutzen verstärkt die Reise- und Tourismusinfrastruktur wie Hotels, Bars und Nachtclubs (ECPAT International 2016, 25f). Während Brasilien oder Mexiko bereits in den letzten 20 Jahren mit einem Anstieg der kommerziellen sexuellen Ausbeutung im Tourismus zu kämpfen hatten, sind es aktuell vor allem Kolumbien, Guatemala und Peru, die damit konfrontiert sind. (ECPAT International 2016, 32)

Laut mehreren offiziellen Quellen hat Lateinamerika die ungleichste Einkommensverteilung der Welt, in Kombination mit politischer Instabilität und Korruption ist dies ein Nährboden für Gewalt und Verbrechen, unter denen die Bevölkerung leidet. Stark betroffen von Armut sind Kinder, indigene Menschen, und Frauen – dieselben Gruppen, welche auch am stärksten von kommerzieller sexueller Ausbeutung betroffen sind.

Die soziale Ungleichheit wirkt sich auch wesentlich auf die Bildungschancen von Kindern aus: Mehr als ein Viertel der Kinder in der dritten Schulstufe sind nicht in der Lage, einfache Sätze verständnisbezogen zu lesen. Hier wurde eine Korrelation zwischen den Schulleistungen und dem Einkommen der Fami-

lien festgestellt: Kinder aus sozial höheren Schichten haben eindeutige akademische (Start-)Vorteile gegenüber Kindern aus sozial schwachen Schichten. (UNICEF 2016, 50f)

Auch sind hohe Schulabbruchsraten (teilweise bedingt auch durch die Notwendigkeit, dass Kinder arbeiten müssen) ein Faktor, der kommerzielle, sexuelle Ausbeutung fördert. (ECPAT International 2016, 26)

### Verknüpfung zwischen kriminellen Aktivitäten und SECTT (Sexual Exploitation of Children in Travel and Tourism)

Sozioökonomische Ungleichheiten resultieren auch in einer hohen Gewaltbereitschaft und Kriminalität. Mit ihr einher gehen eine verstärkte Verfügbarkeit von Waffen und Drogen. Dies, so ein Bericht von ECPAT International, ziehe eine bestimmte Fraktion an Reisenden an, welche auf der Suche nach Drogen oder sexuellen Dienstleistungen seien, die oftmals auch sexuelle Kontakte mit Kindern beinhaltet. (ECPAT International 2016, 43f)

### Kinderschutzkodex

Es haben 17 Unternehmen in Peru den Kinderschutzkodex unterzeichnet. Die meisten davon sind internationale Hotelkonzerne oder Reiseveranstalter, einige davon haben ihren Sitz in Peru. Mehr Infos unter: [www.thecode.org/who-have-signed/](http://www.thecode.org/who-have-signed/)

### Schutzmechanismen

Es gibt keinen nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von kommerzieller sexueller Ausbeutung im Tourismus. Der nationale Aktionsplan für Kindheit und Jugend 2012-21 jedoch erkennt jedoch sexuelle Ausbeutung als Thema an und erwähnt SECTT (Sexual Exploitation of Children in Travel and Tourism). Das Ministry of Foreign Trade and Tourism (MINCETUR) hat den „Guide for Tourism Service Providers: From Onlookers to Actors“ zur Prävention von SECTT (Sexual Exploitation of Children in Travel and Tourism) entworfen sowie die „Stop Child Sex Tourism“-Kampagne durchgeführt. Ein Nationaler



Aktionsplan zur Bekämpfung von Menschenhandel wurde von 2011 bis 2016 erarbeitet. (ECPAT International 2016, 95)

### Meldestellen und Hilfseinrichtungen

Die Mission der „Regional Action Group of the Americas“ (GARA) ist es, Kinder vor sexueller Ausbeutung auf Reisen und im Tourismus zu schützen. Das Hauptziel der wichtigen latein-amerikanischen Plattform ist die Erarbeitung regionaler Strategien zur Bekämpfung von SECTT (Sexual Exploitation of Children in Travel and Tourism). Die Plattform trifft sich jährlich, um weitere Handlungsschritte abzustimmen. Sie besteht aus 11 Mitgliedsländern, darunter Brasilien, Ecuador und Peru. Die UNWTO und UNICEF sind beobachtende Organisationen. (ECPAT International 2016, 60)

Das „Andean Comitee of Tourism Authorities“ (CAATUR) besteht aus den Ländern Bolivien, Kolumbien, Ecuador und Peru. Das Komitee entwickelt in Zusammenarbeit mit GARA Initiativen zur Bekämpfung von kommerzieller sexueller Ausbeutung von Kindern (CSEC). (ECPAT International 2016, 60)

### Hinweise zu reisenden Sexualstraftäter\*innen aus dem Ausland

Hinweise zu Sexualstraftäter\*innen können an die lokalen Kinderschutzorganisationen und die lokalen Polizeibehörden gemeldet werden. Sexualstraftaten durch Ausländer\*innen können in den Heimatländern zur Anzeige gebracht werden. Derartige schwerwiegende Delikte werden im Heimatland der Täter\*innen nach dem dortigen Recht geahndet, auch wenn die Straftat im Ausland begangen wurde. Dies gilt für fast alle EU-Staaten und u.a. für Australien, Neuseeland und die USA. Diese Länder haben meist auch Verbindungsbeamt\*innen vor Ort, die bei den Ermittlungen unterstützen.

### Weiterführende Infos:

**ECPAT International (2014): The Commercial Sexual Exploitation of Children in Latin America.** Developments, progress, challenges and recommended strategies. *Regionalstudie zur kommerziellen*

*sexuellen Ausbeutung in Lateinamerika mit einigen Bezügen zu Peru.*

**ECPAT International (2016):** Global Study on Sexual Exploitation for Children in Travel and Tourism. Regional Report. Latin America. *Regionenspezifische Studie zu sexueller Ausbeutung von Kindern im Tourismus mit Hintergrundinformationen zu Täter\*innen- und Opfergruppen, Gesetzeslagen und Empfehlungen von Maßnahmen*

**UNICEF (2016):** The State of the World's children 2016. A fair chance for every child. *Studie, die Armut, Gesundheit und Bildung aus Perspektive von Kindern untersucht. Mit zahlreichen Daten und Statistiken sowie Hintergrundinfos zur Auswirkung von mangelnder Gesundheitsversorgung und fehlendem Bildungszugang für Kinder.*

### Online:

#### **www.crin.org**

Das „Child Rights International Network“ (CRIN) ist ein globales Netzwerk zur Forschung, Organisation von politischen Strategien und Anwaltschaft von Kinderrechten. CRIN lobbyiert auf internationaler Ebene für Kinderrechte und übt Druck auf Regierungen aus, um diese umzusetzen.

#### **www.endcorporalpunishment.org**

Homepage der „Global Initiative to End All Corporal Punishment of Children“. *Länderspezifische Infos zur Gewaltschutzgesetzen und deren Umsetzung.*

#### **www.savethechildren.net**

Homepage von „Save the Children“, welche weltweit in 120 Nationen tätig sind. Die Organisation führt Kampagnen und Projekte zur besseren Umsetzung von Kinderrechten und zur Verbesserung der Lebensumstände von Kindern durch. In der Arbeit mit Kindern spielen unter anderem die Themen Gesundheit, Erziehung, Schutz bei Gewalt, Bekämpfung von Kinderarmut eine zentrale Rolle.

#### **www.thecode.org**

Homepage des internationalen Tourismus-Kinderschutzkodex.



ECPAT Österreich  
Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Rechte  
der Kinder vor sexueller Ausbeutung

## Kinderschutz auf den Philippinen

Auf den Philippinen leben rund 38.277.000 Kinder. Das sind rund 39 Prozent der Bevölkerung. Die philippinische Wirtschaft wächst, während rund ein Viertel der Bevölkerung unter der Armutsgrenze lebt (weniger als 1,90 US-Dollar pro Tag zur Verfügung). Armut in der Familie trägt entscheidend dazu bei, die Vulnerabilität von Kindern bezüglich kommerzieller sexueller Ausbeutung (CSEC) zu erhöhen. Auch Brüche in Familien führen dazu, dass Kinder auf der Straße leben. Allein in Manila werden rund 1,5 Millionen Straßenkinder verzeichnet. Das Leben auf der Straße macht Kinder ebenso für CSEC verwundbar. (ECPAT International 2011, 8)

### Gewaltverbot und UN-Kinderrechtskonvention

Körperliche Züchtigung von Kindern stellt eine Verletzung ihrer Würde und körperlichen Integrität dar. Die UN-Kinderrechtskonvention und andere internationale Verträge fordern dazu auf, körperliche Züchtigung von Kindern in allen Lebensbereichen zu verbieten.

Die philippinische Regierung zeigt zwar den Willen, ein flächendeckendes universelles Gewaltverbot einzuführen, Gesetzesentwürfe dazu sollen bereits diskutiert werden. Derzeit ist körperliche Züchtigung im familiären Kontext gesetzlich erlaubt. Artikel 20 des Familiengesetzes räumt das Recht auf körperliche Züchtigung als eine unter gewissen Umständen „notwendige Maßnahme“ zur Disziplinierung von Kindern ein – zum Zwecke der Herausbildung eines „guten Charakters“. Die Plattform [endcorporalpunishment.org](http://endcorporalpunishment.org) betont angesichts der weit verbreiteten Akzeptanz von körperlicher Züchtigung noch einmal mehr die Wichtigkeit eines gesetzlich implementierten Gewaltverbots gegenüber Kindern.

In Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder, Schulen, Strafvollzugseinrichtungen sowie als Strafe für kriminelle Handlungen sind körperliche Züchtigungsmaßnahmen gegenüber Kindern gesetzlich verboten. ([www.endcorporalpunishment.org](http://www.endcorporalpunishment.org))

Die UN-Kinderrechtskonvention wurde am 26. Jänner 1990 unterzeichnet und am 21. August desselben Jahres ratifiziert.

### Weitere gesetzliche Bestimmungen

Die Philippinen sind außerdem im Jahr 2000 dem „Optional Protocol on the sale of children, child prostitution and child pornography“ beigetreten. Der „Anti-Child Abuse Act 1992“ stellt „Prostitution von Kindern“ und alle Personen, welche davon profitieren oder diese bewerben, unter Strafe.

### Zahlen und Hintergründe

Viele Kinder auf den Philippinen werden Opfer von Kinderhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung. Laut Schätzungen von ECPAT International sind zwischen 60.000 und 100.000 Kinder in Prostitutionsringe involviert. Diese hohen Zahlen resultieren daraus, dass die Philippinen zu einem Hauptziel für Kindersextourismus geworden sind. Vor allem Sabang und Puerto Galera in Mindoro, Cebu City in Visayas, Angeles City, Pasay City in Luzon und Boracay stellen Hochburgen für Kindersextourismus dar. ECPAT International zeigt auf, dass viele der Bar- und Clubbesitzer\*innen, welche Kinder an Tourist\*innen zum Zweck der sexuellen Ausbeutung vermitteln, Europäer\*innen oder Nordamerikaner\*innen sind. Ebenso wurden Fälle bekannt, dass Reiseunternehmen in den USA Reisen anboten, auf welchen gezielt sexuelle Ausbeutungen stattfanden. (ECPAT International 2011, 11f)

Die Philippinen wurden jüngst als das globale Epizentrum von sexuellem Missbrauchshandel via Online-Live-Stream beschrieben. [www.unicef.org/fobycountry/philippines\\_91214.html](http://www.unicef.org/fobycountry/philippines_91214.html)

### Kinderschutzkodex

Es haben neun Unternehmen auf den Philippinen den Kinderschutzkodex unterzeichnet. Die meisten davon sind internationale Hotelkonzerne oder Reiseveranstalter, einige davon haben ihren Sitz auf den Philippinen. Mehr Infos unter: [www.thecode.org/who-have-signed/](http://www.thecode.org/who-have-signed/)

### Schutzmechanismen

Der Handlungsrahmen gegen (kommerzielle) sexuelle Ausbeutung von Kindern ist im nationalen strategischen Rahmen des Entwicklungsplans für Kinder 2000-2025 verankert. Dieser Rahmen, der auch als „Child 21“ bekannt ist, wurde in bisher vier je 5-jährigen nationalen Aktionsplänen umgesetzt, die darauf abzielen, die Millennium Development Goals, die Kinder betreffen, zu erreichen. (ECPAT International 2011, 12f)

98 Prozent aller größeren Polizeistationen auf den Philippinen sind mit einem „Women and Children’s Desk“ (WCD) besetzt, wo Polizistinnen, die speziell auf kindersensible und kinderfreundliche Ermittlungsprozedere geschult sind, als Ansprechpartnerinnen zur Verfügung stehen.

Das „Child Protection Unit“ des größten philippinischen Krankenhauses ist dafür zuständig, Hilfe bei sexueller Ausbeutung von Kindern zu leisten und diese in psychiatrische Betreuung zu vermitteln. (ECPAT International 2011, 23ff)

### Meldestellen und Hilfseinrichtungen

**ECPAT Philippinen** betreibt in Quezon City eine Notunterkunft für Kinder, die von Ausbeutung betroffen sind. Dort werden die Kinder über die psychosoziale Soforthilfe hinaus auch mittelfristig dabei unterstützt, Ausbildungen zu machen oder Anstellungen zu finden.

### Hinweise zu reisenden Sexualstraftäter\*innen aus dem Ausland

Hinweise zu Sexualstraftäter\*innen können an die lokalen Kinderschutzzorganisationen und die lokalen Polizeibehörden gemeldet werden. Sexualstraftaten durch Ausländer\*innen können in den Heimatländern zur Anzeige gebracht werden. Derartige schwerwiegende Delikte werden im Heimatland der Täter\*innen nach dem dortigen Recht geahndet, auch wenn die Straftat im Ausland begangen wurde. Dies gilt für fast alle EU-Staaten und u.a. für Australien, Neuseeland und die USA. Diese Länder haben meist auch Verbindungsbeamt\*innen vor Ort, die bei den Ermittlungen unterstützen.

### Weiterführende Infos:

**ECPAT International (2011):** Global Monitoring – status of action against commercial sexual exploitation of children. Philippines. 2<sup>nd</sup> Edition.

**ECPAT International (2014): The Commercial Sexual Exploitation of Children in East and South-East Asia** Developments, progress, challenges and recommended strategies for civil society. *Regionalstudie zur kommerziellen sexuellen Ausbeutung in Ost- und Südostasien mit einigen Bezügen zu den Philippinen.*

**ECPAT International /Child Frontiers (2014):** National Child Protection Systems in the East Asia and Pacific Region. *A review and analysis of mappings assessments.*

**UNICEF (2014):** Hidden in Plain Sights. A statistical analysis of violence against children. *Bestandsaufnahme von UNICEF zu Gewalt gegen Kinder in verschiedenen Formen und Ausprägungen. Beschreibt auch unterschiedliche Politiken, Gesetzeslagen und Programme, welche Gewalt bekämpfen sollen aus unterschiedlichen Ländern und Regionen.*

**UNICEF (2016):** The State of the World’s children 2016. A fair chance for every child. *Studie, die Armut, Gesundheit und Bildung aus Perspektive von Kindern untersucht. Mit zahlreichen Daten und Statistiken sowie Hintergrundinfos zur Auswirkung von*

*mangelnder Gesundheitsversorgung und fehlendem Bildungszugang für Kinder.*

### **Online:**

**Brown, Andy (2016):** Safe from harm: Tackling on-line child sexual abuse in the Philippines  
<http://uni.cf/2DfuFpq>

#### **www.crin.org**

Das „Child Rights International Network“ (CRIN) ist ein globales Netzwerk zur Forschung, Organisation von politischen Strategien und Anwaltschaft von Kinderrechten. CRIN lobbyiert auf internationaler Ebene für Kinderrechte und übt Druck auf Regierungen aus, um diese umzusetzen.

#### **www.ecpatphilippines.org**

Homepage ECPAT Philippinen.

#### **www.endcorporalpunishment.org**

Homepage der „Global Initiative to End All Corporal Punishment of Children“. *Länderspezifische Infos zu Gewaltschutzgesetzen und deren Umsetzung.*

#### **www.savethechildren.net**

Homepage von „Save the Children“, welche weltweit in 120 Nationen tätig sind. Die Organisation führt Kampagnen und Projekte zur besseren Umsetzung von Kinderrechten und zur Verbesserung der Lebensumstände von Kindern durch. In der Arbeit mit Kindern spielen unter anderem die Themen Gesundheit, Erziehung, Schutz bei Gewalt, Bekämpfung von Kinderarmut eine zentrale Rolle.

#### **www.thecode.org**

Homepage des internationalen Tourismus-Kinderschutzkodex.



## Kinderschutz im Senegal

Im Senegal leben 7.596.000 Kinder. Sub-Sahara-Afrika ist die „jüngste“ Region der Welt, fast die Hälfte der Bevölkerung sind Kinder. Die Region hat gleichzeitig weltweit den höchsten Anteil an armutsbetroffenen Menschen, was sich ebenso auf Kinder auswirkt. Rund 52 Prozent der weltweit von extremer Armut betroffenen Kinder leben in Sub-Sahara-Afrika. Der Senegal zählt zu den 40 Ländern weltweit, die am stärksten von Armut betroffen sind. Laut Human Development Index der Vereinten Nationen rangiert der Staat auf Rang 154 von 187 Ländern. Es gibt hier eine starke Kluft zwischen Dakar, wo rund 26 Prozent der Menschen von Armut betroffen sind, und ländlichen Gebieten, wo sich diese Zahl auf 57 Prozent erhöht. (ECPAT 2014a, 55)

Ein gravierendes Problem stellt die nach wie vor hohe Kindersterblichkeit dar: Kinder in Sub-Sahara-Afrika und Südostasien sind derzeit 12 Mal so oft gefährdet, vor ihrem 5. Geburtstag zu sterben wie Kinder in einkommensstarken Ländern. Die Kindersterblichkeit stellt einen entscheidenden Indikator des Wohlergehens von Kindern dar. In Senegal sterben von 1.000 geborenen Kindern 47. (Im Vergleich dazu sind es in Österreich 4.) Senegal belegt somit laut UNICEF den 49. Platz weltweit der Sterblichkeitsraten von unter 5-Jährigen. (UNICEF 2016, 110)

In der UN-Kinderrechtskonvention ist das Recht auf Bildung verankert. Doch in Sub-Sahara-Afrika gehen 59 Millionen Kinder, das sind 21 Prozent der dort lebenden Kinder, nicht zur Schule. Bildung hat die Macht, andauernde Zyklen der Ungleichheit zu durchbrechen und langfristig Armut zu reduzieren (UNICEF 2016, 44f). Aktuell liegt die Alphabetisierungsrate bei Erwachsenen bei rund 52 Prozent, was bedeutet, dass jede/r zweite Erwachsene nicht lesen und schreiben kann. Bei Jugend-

lichen zwischen 15 und 24 Jahren ist die Zahl der Analphabet\*innen bereits geringer, es ist jedoch ein deutlicher Gender-Gap ausmachbar: 74 Prozent der männlichen Jugendlichen können demnach lesen und schreiben, bei weiblichen Jugendlichen sind es nur 59 Prozent. (UNICEF 2016, 134)

### Gewaltverbot und UN-Kinderrechtskonvention

Körperliche Züchtigung von Kindern stellt eine Verletzung ihrer Würde und körperlichen Integrität dar. Die UN-Kinderrechtskonvention und andere internationale Verträge fordern dazu auf, körperliche Züchtigung von Kindern in allen Lebensbereichen zu verbieten.

Es gibt im Senegal kein Gewaltverbot für Kinder im häuslichen Bereich, in Kinderbetreuungseinrichtungen sowie in Strafvollzugseinrichtungen. Ein explizites Gewaltverbot ist lediglich in Schulen für 6- bis 14-jährige Kinder implementiert, jedoch nicht für ältere Schüler\*innen. Auch als Strafe für kriminelle Handlungen ist der Einsatz von körperlicher Züchtigung gesetzlich verboten. Die Plattform [endcorporalpunishment.org](http://endcorporalpunishment.org) fordert ein allumfassendes Verbot von Gewalt gegen Kinder, das alle genannten Bereiche mit einschließt. ([www.endcorporalpunishment.org](http://www.endcorporalpunishment.org))

Der Senegal hat die UN-Kinderrechtskonvention am 26. Jänner 1990 unterschrieben und am 31. Juli desselben Jahres ratifiziert.

### Weitere gesetzliche Bestimmungen

Senegal hat das „Optional Protocol on the Sale of Children, Child Prostitution and Child Pornography“ 2003 ratifiziert und trat der „African Charter on the Rights of the Child“ 2001 bei. Das Strafrecht

sieht Bestrafungen für Personen vor, die in die kommerzielle sexuelle Ausbeutung mit Minderjährigen (CSEC) involviert sind. Sexuelle Handlungen mit Minderjährigen werden mit Freiheitsstrafen zwischen zwei und fünf Jahren geahndet. Die Produktion, Verwendung oder Weitergabe von Missbrauchsdarstellungen, die Kinder unter 16 Jahren zeigen, ist mit einer Freiheitsstrafe von fünf bis zehn Jahren bedroht. (ECPAT 2014a, 57f)

### Zahlen und Hintergründe

Sub-Sahara-Afrika weist weltweit die höchste Rate an Kinderarbeit auf. 26 Prozent der Kinder zwischen fünf und 17 Jahren arbeiten, jedes Vierte davon in einer der „schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ wie z.B. Einsatz in bewaffneten Einheiten, für illegale und gefährliche Aktivitäten sowie für kommerzielle, sexuelle Ausbeutung. Dies ist häufig auf die ökonomische Situation der Kinder und ihrer Familien zurückzuführen, die in struktureller Armut leben.

Laut Forschungen der UNWTO hat sich der Tourismus in Afrika innerhalb der letzten 20 Jahre verdreifacht. Für die nächsten zehn bis 15 Jahre wird eine Verdoppelung des Tourismus in afrikanischen Ländern erwartet. Der Senegal zählt dabei zu den Ländern, in welchen der Tourismus eine zentrale Einkommensquelle darstellt und der Sektor viele Menschen beschäftigt. Der in Afrika expandierende Tourismussektor bringt nicht nur wirtschaftliches Wachstum, er geht auch mit Nachteilen vor allem für vulnerable Bevölkerungsgruppen einher, so auch mit einem Anstieg an (kommerzieller) sexueller Ausbeutung von Kindern. Laut ECPAT International sind vom Anstieg von SECTT (Sexual Exploitation of Children in Travel and Tourism) besonders die Länder Benin, Kamerun, Elfenbeinküste, Gambia, Ghana, Kenia, Madagaskar, Mauritius, Marokko, Nigeria, Senegal, Südafrika sowie Tansania betroffen. (ECPAT International 2016, 14)

### Kinderschutzkodex

Es haben vier Unternehmen im Senegal den Kinderschutzkodex unterzeichnet. Alle vier sind interna-

tionale Hotelkonzerne oder Reiseveranstalter. Mehr Infos unter: [www.thecode.org/who-have-signed/members/](http://www.thecode.org/who-have-signed/members/)

### Schutzmechanismen

Im Rahmen des „Programms zur Bekämpfung von Kinderhandel und den schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ wurde ein nationaler Aktionsplan gegen sexuellen Missbrauch und Ausbeutung von Kindern entwickelt und durchgeführt. Die nationale Taskforce gegen Menschenhandel – insbesondere von Frauen und Kindern – stellt die Koordinations- und Aktionsstelle der Regierung auf diesem Gebiet dar.

Es gibt eine auf Kinder und deren Anliegen spezialisierte Polizeieinheit, jedoch ist diese örtlich auf Dakar begrenzt. (ECPAT International 2014a, 58f)

### Meldestellen und Hilfseinrichtungen

Das **Ginddi Centre** wurde 2005 errichtet und ist die einzige von der Regierung betriebene Notunterkunft für Kinder, welche von Ausbeutung betroffen sind. Die Mission des Zentrums ist es, ehemalige Straßenkinder in Gemeinschaften zu reintegrieren und psychosoziale Unterstützung für Opfer von sexueller Ausbeutung oder anderen schädlichen sozio-kulturellen Praktiken anzubieten.

In Dakar gibt es eine kostenfreie 24-Stunden-Hotline, die ebenfalls vom staatlichen Kinderhilfzentrum „Ginddi“ betrieben wird. Mehr Infos unter: [www.centreginddi.blogspot.co.at](http://www.centreginddi.blogspot.co.at)

### Hinweise zu reisenden Sexualstraftäter\*innen aus dem Ausland

Hinweise zu Sexualstraftäter\*innen können an die lokalen Kinderschutzzorganisationen und die lokalen Polizeibehörden gemeldet werden. Sexualstraftaten durch Ausländer\*innen können in den Heimatländern zur Anzeige gebracht werden. Derartige schwerwiegende Delikte werden im Heimatland der Täter\*innen nach dem dortigen Recht geahndet, auch wenn die Straftat im Ausland begangen wurde. Dies gilt für fast alle EU-Staaten und



u.a. für Australien, Neuseeland und die USA. Diese Länder haben meist auch Verbindungsbeamt\*innen vor Ort, die bei den Ermittlungen unterstützen.

### Weiterführende Infos:

**ECPAT International (2014a):** Don't Look Away. Be aware and report the sexual exploitation of children in travel and tourism. Assessment on Commercial Sexual Exploitation of Children related to Tourism and Reporting mechanisms. In Gambia, Kenya, Madagascar, Senegal and South Africa.

**ECPAT International (2014b): The Commercial Sexual Exploitation of Children in Africa.** Developments, progress, challenges and recommended strategies. *Regionalstudie zur kommerziellen sexuellen Ausbeutung in Afrika mit einigen Bezügen zu Senegal.*

**ECPAT International (2016):** Global Study on Sexual Exploitation of Children in Travel and Tourism. Regional Report Sub-Saharan Africa. *Regionaler Bericht der globalen Studie zu sexueller Ausbeutung von Kindern auf Reisen und im Tourismus mit einigen länderspezifischen Informationen zum Senegal.*

**UNICEF (2016):** The State of the World's children 2016. A fair chance for every child. *Studie, die Armut, Gesundheit und Bildung aus Perspektive von Kindern untersucht. Mit zahlreichen Daten und Statistiken sowie Hintergrundinfos zur Auswirkung von mangelnder Gesundheitsversorgung und fehlendem Bildungszugang für Kinder.*

### Online:

#### **[www.centreginddi.blogspot.co.at](http://www.centreginddi.blogspot.co.at)**

Homepage der Kinderschutzeinrichtung Centre Ginddi.

#### **[www.crin.org](http://www.crin.org)**

Das „Child Rights International Network“ (CRIN) ist ein globales Netzwerk zur Forschung, Organisation von politischen Strategien und Anwaltschaft von

Kinderrechten. CRIN lobbyiert auf internationaler Ebene für Kinderrechte und übt Druck auf Regierungen aus, um diese umzusetzen.

#### **[www.endcorporalpunishment.org](http://www.endcorporalpunishment.org)**

Homepage der „Global Initiative to End All Corporal Punishment of Children“. *Länderspezifische Infos zu Gewaltschutzgesetzen und deren Umsetzung.*

#### **[www.savethechildren.net](http://www.savethechildren.net)**

Homepage von „Save the Children“, welche weltweit in 120 Nationen tätig sind. Die Organisation führt Kampagnen und Projekte zur besseren Umsetzung von Kinderrechten und zur Verbesserung der Lebensumstände von Kindern durch. In der Arbeit mit Kindern spielen unter anderem die Themen Gesundheit, Erziehung, Schutz bei Gewalt, Bekämpfung von Kinderarmut eine zentrale Rolle.

#### **[www.thecode.org](http://www.thecode.org)**

Homepage des internationalen Tourismus-Kinderschutzkodex.



ECPAT Österreich  
Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Rechte  
der Kinder vor sexueller Ausbeutung

## Kinderschutz in Tanzania

In Tanzania leben rund 27.611.000 Kinder. Sub-Sahara-Afrika ist die „jüngste“ Region der Welt, fast die Hälfte der Bevölkerung sind Kinder. Die Region hat gleichzeitig weltweit den höchsten Anteil an armutsbetroffenen Menschen, was sich ebenso auf Kinder auswirkt. Rund 52 Prozent der weltweit von extremer Armut betroffenen Kinder leben in Sub-Sahara-Afrika.

Ein gravierendes Problem stellt die nach wie vor hohe Kindersterblichkeit dar: Kinder in Sub-Sahara-Afrika und Südostasien sind derzeit 12 Mal so oft gefährdet, vor ihrem 5. Geburtstag zu sterben wie Kinder in einkommensstarken Ländern. In der UN-Kinderrechtskonvention ist das Recht auf Bildung verankert. Doch in Sub-Sahara-Afrika gehen 59 Millionen Kinder, das sind 21 Prozent der dort lebenden Kinder, nicht zur Schule. Bildung hat die Macht, andauernde Zyklen der Ungleichheit zu durchbrechen und langfristige Armut zu reduzieren. (UNICEF 2016, 44f)

### Gewaltverbot und UN-Kinderrechtskonvention

Körperliche Züchtigung von Kindern stellt eine Verletzung ihrer Würde und körperlichen Integrität dar. Die UN-Kinderrechtskonvention und andere internationale Verträge fordern dazu auf, körperliche Züchtigung von Kindern in allen Lebensbereichen zu verbieten. In Tanzania ist bisher in noch keinem Bereich (familiärer Kontext, Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen etc.) ein Gewaltverbot gegenüber Kindern gesetzlich geregelt. Artikel 13 des „Law of the Child Act 2009“ erlaubt „gerechtfertigte“ Korrektur gegenüber Kindern, körperliche Züchtigung ist also nach Ermessen der Erziehungspersonen bzw. der Gerichte gestattet. Die Plattform [endcorporalpunishment.org](http://endcorporalpunishment.org) fordert eine Aufhebung dieser Regelungen und die Implemen-

tierung eines flächendeckenden Gewaltverbots gegenüber Kindern.  
([www.endcorporalpunishment.org](http://www.endcorporalpunishment.org))

Tanzania unterzeichnete die UN-Kinderrechtskonvention am 1. Juni 1990 und ratifizierte sie am 10. Juni 1991.

### Weitere gesetzliche Bestimmungen

Tanzania hat außerdem das Zusatzprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention „Optional Protocol on the Sale of Children, Child Prostitution and Child Pornography“ sowie die Konvention gegen die schlimmsten Formen der Kinderarbeit unterzeichnet.

Im „Law of the Child Act“ werden der Kinderschutz und auch die Betreuung von Kindern gesetzlich geregelt. Es verbietet die sexuelle Ausbeutung von Kindern, während die Strafverfolgung von Täter\*innen der sexuellen Ausbeutung von Kindern im Strafrecht geregelt ist. Kritisiert wird jedoch, dass das Anbieten oder Zur-Verfügung-Stellen von sexuellen Kontakten mit Kindern nicht unter Strafe steht. Es gibt ebenfalls keine spezifischen Gesetze in Tanzania, welche die sexuelle Ausbeutung von Kindern im Tourismus thematisieren. (ECPAT International 2013, 3f)

### Zahlen und Hintergründe

Sub-Sahara-Afrika weist weltweit die höchste Rate an Kinderarbeit auf. 26 Prozent der Kinder zwischen fünf und 17 Jahren arbeiten, jedes Vierte davon in einer der „schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ wie z.B. Einsatz in bewaffneten Einheiten, für illegale und gefährliche Aktivitäten sowie für kommerzielle, sexuelle Ausbeutung. Dies ist häufig auf die ökonomische Situation der Kinder und ihrer Fa-

milien zurückzuführen, die in struktureller Armut leben.

Laut der UNWTO hat sich der Tourismus in Afrika innerhalb der letzten 20 Jahre verdreifacht. Für die nächsten zehn bis 15 Jahre wird eine Verdoppelung des Tourismus in afrikanischen Ländern erwartet. Der in Afrika expandierende Tourismussektor bringt nicht nur wirtschaftliches Wachstum, er geht auch mit Nachteilen vor allem für vulnerable Bevölkerungsgruppen einher, so auch mit einem Anstieg an (kommerzieller) sexueller Ausbeutung von Kindern. Laut ECPAT International sind vom Anstieg von SECTT (Sexual Exploitation of Children in Travel and Tourism) besonders die Länder Benin, Kamerun, Elfenbeinküste, Gambia, Ghana, Kenia, Madagaskar, Mauritius, Marokko, Nigeria, Senegal, Südafrika sowie Tanzania betroffen. (ECPAT International 2016, 14)

Auch tanzanische NGOs berichten, dass die sexuelle Ausbeutung von Kindern im Tourismus ansteigt, vor allem in den Küstenregionen, die attraktive touristische Destinationen sind. Zanzibar ist eine der Regionen, welche afrikaweit am stärksten von sexueller Ausbeutung von Kindern im Tourismus betroffen sind. (ECPAT International 2014, 22)

### Kinderschutzkodex

Es haben 13 Unternehmen in Tansania den Kinderschutzkodex unterzeichnet. Die meisten davon sind internationale Hotelkonzerne oder Reiseveranstalter, einige davon haben ihren Sitz in Tansania. Mehr Infos unter: [www.thecode.org/who-have-signed/](http://www.thecode.org/who-have-signed/)

### Schutzmechanismen

Es gab zwar Bestrebungen, einen Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von kommerzieller sexueller Ausbeutung von Kindern (CSEC) in Tansania zu implementieren, diese sind jedoch bislang fehlgeschlagen. Die tanzanische Regierung hat jedoch einen Nationalen Aktionsplan für Kinder (2007 bis 2010 und 2013 bis 2017) durchgeführt. Die erste Phase zielte auf „alle Formen des Kindesmissbrauchs und der Ausbeutung, inklusive Kinder-

handel, Kinderarbeit und kommerzielle sexuelle Ausbeutung“ ab.

### Meldestellen und Hilfseinrichtungen

Laut ECPAT International sind Maßnahmen zur Prävention und Reaktion auf Gewalt, Ausbeutung und Vernachlässigung in Tanzanias Kinderschutzsystem entweder sehr schwach ausgeprägt oder nicht existent. Darauf reagierend wurden Modelle eines ausgedehnten Kinderschutzsystems in vier Bezirken gestartet. Außerdem wurden in einigen Polizeidienststellen Schalter für Frauen und Kinder eingerichtet, die Opfer von Gewalt wurden.

Im Jahr 2010 wurden in Zanzibar Kinderschutzeinheiten eingerichtet, die den Missbrauch und die Vernachlässigung von Kindern thematisieren. (ECPAT International 2013, 4)

**Das African Network for the Prevention and Protection against Child Abuse and Neglect (ANPP-CAN)** mit Sitz in Nairobi führt in 26 afrikanischen Nationen Projekte zur Prävention und zum Schutz von Kindern vor Gewalt und (sexuellem) Missbrauch durch. Ein solches Projekt ist das „Child Protection System Strengthening“: Es zielt darauf ab, Strukturen innerhalb von Gemeinschaften zu implementieren, um auf Gewalt gegen Kinder reagieren zu können. Im Rahmen des Projektes werden Trainings und Mentorings durchgeführt und Best-Practice-Modelle vorgestellt. Zielgruppe sind Eltern, Betreuungspersonen sowie Personen, die zu Kinderrechten arbeiten.

Mehr Infos unter: [www.anppcan.org/what-we-do](http://www.anppcan.org/what-we-do)

„Kiota Women’s Health and Development“ (**KIWOHEDE**) ist eine tanzanische NGO, die durch ihre politische Arbeit sowie durch ihr Engagement auf kommunaler Ebene zur Bekämpfung aller Formen der (sexuellen) Gewalt beiträgt. Sie führt Projekte und Kampagnen zur Förderung reproduktiver Gesundheit, zur Institutionalisierung von Prävention, Rehabilitations- und Interaktionsmechanismen für vulnerable und betroffene Kinder, Jugendliche und Frauen durch. ([www.ecpat.org](http://www.ecpat.org))

### Hinweise zu reisenden Sexualstraftäter\*innen aus dem Ausland

Hinweise zu Sexualstraftäter\*innen können an die lokalen Kinderschutzzorganisationen und die lokalen Polizeibehörden gemeldet werden. Sexualstraftaten durch Ausländer\*innen können in den Heimatländern zur Anzeige gebracht werden. Derartige schwerwiegende Delikte werden im Heimatland der Täter\*innen nach dem dortigen Recht geahndet, auch wenn die Straftat im Ausland begangen wurde. Dies gilt für fast alle EU-Staaten und u.a. für Australien, Neuseeland und die USA. Diese Länder haben meist auch Verbindungsbeamt\*innen vor Ort, die bei den Ermittlungen unterstützen.

### Weiterführende Infos:

**ECPAT International (2013):** Global Study on Sexual Exploitation of Children in Travel and Tourism. Country-specific Report. Tanzania: *Länderspezifische Studie zu sexueller Ausbeutung von Kindern im Tourismus mit Hintergrundinformationen zu Täter\*innen- und Opfergruppen, Gesetzeslagen und Empfehlungen von Maßnahmen.*

**ECPAT International (2014): The Commercial Sexual Exploitation of Children in Africa.** Developments, progress, challenges and recommended strategies. *Regionalstudie zur kommerziellen sexuellen Ausbeutung in Afrika mit einigen Bezügen zu Tanzania.*

**The African Network for the Prevention and Protection against Child Abuse and Neglect (ANPPCAN) Regional Office (2015):** Annual Report, 2015. *Jahresbericht des Netzwerks ANPPCAN.*

**UNICEF (2016):** The State of the World's children 2016. A fair chance for every child. *Studie, die Armut, Gesundheit und Bildung aus Perspektive von Kindern untersucht. Mit zahlreichen Daten und Statistiken sowie Hintergrundinfos zur Auswirkung von mangelnder Gesundheitsversorgung und fehlendem Bildungszugang für Kinder.*

### Online:

#### **www.crin.org**

Das „Child Rights International Network“ (CRIN) ist ein globales Netzwerk zur Forschung, Organisation von politischen Strategien und Anwaltschaft von Kinderrechten. CRIN lobbyiert auf internationaler Ebene für Kinderrechte und übt Druck auf Regierungen aus, um diese umzusetzen.

#### **www.endcorporalpunishment.org**

Homepage der „Global Initiative to End All Corporal Punishment of Children“. *Länderspezifische Infos zu Gewaltschutzgesetzen und deren Umsetzung.*

#### **www.kiwohede.org**

Homepage der NGO KIWOHEDE.

#### **www.savethechildren.net**

Homepage von „Save the Children“, welche weltweit in 120 Nationen tätig sind. Die Organisation führt Kampagnen und Projekte zur besseren Umsetzung von Kinderrechten und zur Verbesserung der Lebensumstände von Kindern durch. In der Arbeit mit Kindern spielen unter anderem die Themen Gesundheit, Erziehung, Schutz bei Gewalt, Bekämpfung von Kinderarmut eine zentrale Rolle.

#### **www.thecode.org**

Homepage des internationalen Tourismus-Kinderschutzkodex.









# QUELLEN & LINKS



# QUELLEN & LINKS

## Quellen

**AusAID**, [www.dfat.gov.au/international-relations/themes/child-protection/Pages/child-protection.aspx](http://www.dfat.gov.au/international-relations/themes/child-protection/Pages/child-protection.aspx) (kein Datum)

**Bayerischer Jugendring (2005)**: Prätext - Prävention sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit. Merkblatt für Freizeiten. München.

**BMWFJ (2009)**: Familie - kein Platz für Gewalt !(?) - 20 Jahre gesetzliches Gewaltverbot in Österreich. [www.bmfj.gv.at/service/publikationen/familie/familie-kein-platz-fuer-gewalt-20-jahre-gesetzliches-gewaltverbot-in-oesterreich.html](http://www.bmfj.gv.at/service/publikationen/familie/familie-kein-platz-fuer-gewalt-20-jahre-gesetzliches-gewaltverbot-in-oesterreich.html) (15.11.2017)

### **Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst**

Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V., arbeitskreis tourismus & entwicklung, ECPAT Deutschland e.V. (2015): Vom Freiwilligendienst zum Voluntourismus. Herausforderungen für die verantwortungsvolle Gestaltung eines wachsenden Reisetrends. [www.tourism-watch.de/files/profil18\\_voluntourismus\\_final.pdf](http://www.tourism-watch.de/files/profil18_voluntourismus_final.pdf) (03.11.2017)

**Brown, Andy (2016)**: Safe from harm: Tackling online child sexual abuse in the Philippines. <https://blogs.unicef.org/east-asia-pacific/safe-harm-tackling-online-child-sexual-abuse-philippines> (04.01.2018)

**Csáky, Corinna (2008)**: No One to Turn To. The Under-Reporting of Child Sexual Exploitation and Abuse by Aid Workers and Peacekeepers, Save the Children. London. [https://resourcecentre.savethechildren.net/sites/default/files/documents/no\\_one\\_to\\_turn\\_to\\_1.pdf](https://resourcecentre.savethechildren.net/sites/default/files/documents/no_one_to_turn_to_1.pdf) (4.1.2018)

**Committee for Youth Action ECPAT Austria (2010)**: Dare to be aware! Wien. [www.ecpat.at/fileadmin/download/Flyer\\_\\_\\_Broschueren/DARE2BEAWARE\\_PDF.pdf](http://www.ecpat.at/fileadmin/download/Flyer___Broschueren/DARE2BEAWARE_PDF.pdf) (12.01.2018)

**Deutsches Komitee für UNICEF e.V. (2017)**: Kinder haben Rechte. [www.unicef.de/informieren/materialien/kinder-haben-rechte/27850](http://www.unicef.de/informieren/materialien/kinder-haben-rechte/27850) (28.11.2017)

**Deegener, Günther (2010)**: Kindesmissbrauch. Seite 20 ff.



**ECPAT Deutschland e.V./Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V. (aej)/Verband Entwicklungspolitik deutscher Nichtregierungsorganisationen (VENRO e.V.) (2012):** Aktiver Kinderschutz konkret. Schulungsmaterialien für Organisationen in der Entwicklungszusammenarbeit und Humanitären Hilfe. Freiburg.

**ECPAT International (2016):** Offenders on the Move. The Global Study Report on Sexual Exploitation of Children in Travel and Tourism. <http://globalstudysectt.org/wp-content/uploads/2016/05/Global-Report-Offenders-on-the-Move-Final.pdf> (12.01.2018)

**Global Initiative to End All Corporal Punishment of Children (kein Datum):**  
[www.endcorporalpunishment.org](http://www.endcorporalpunishment.org) (05.11.2017)

**Global Initiative to End All Corporal Punishment of Children (2017):** Global progress towards prohibiting all corporal punishment. [www.endcorporalpunishment.org/assets/pdfs/legality-tables/Global-progress-table-with-terss-alphabetical.pdf](http://www.endcorporalpunishment.org/assets/pdfs/legality-tables/Global-progress-table-with-terss-alphabetical.pdf) (3.1.2018)

Webseite: The Global Initiative to End All Corporal Punishment of Children, [www.endcorporalpunishment.org](http://www.endcorporalpunishment.org)

**ILO (2013):** Marking progress against child labour. Seite 3. [www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/@ed\\_norm/@ipec/documents/publication/wcms\\_221513.pdf](http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/@ed_norm/@ipec/documents/publication/wcms_221513.pdf) (27.10.2017)

**Österreichisches Komitee für UNICEF (kein Datum):** UN-Konvention über die Rechte des Kindes. [www.unicef.at/fileadmin/media/Kinderrechte/crcger.pdf](http://www.unicef.at/fileadmin/media/Kinderrechte/crcger.pdf) (03.11.2017)

**Rössler, Daniel (2015):** Das Gegenteil von Gut ... ist gut gemeint. Wien.

**UNICEF (2009):** Mach dich stark für Kinderrechte! Handbuch für Lehrerinnen und Lehrer. Aktivitäten für Kids von 11 bis 16 Jahren. [www.unicef.at/fileadmin/media/Infos\\_und\\_Medien/Info-Material/Unterrichtsmaterial/Mach\\_dich\\_stark\\_fuer\\_Kinderrechte.pdf](http://www.unicef.at/fileadmin/media/Infos_und_Medien/Info-Material/Unterrichtsmaterial/Mach_dich_stark_fuer_Kinderrechte.pdf) (25.11.2017)

**UNICEF (2011):** With the best intentions – A study of attitudes towards residential care in Cambodia. [www.unicef.org/eapro/Study\\_Attitudes\\_towards\\_RC.pdf](http://www.unicef.org/eapro/Study_Attitudes_towards_RC.pdf) (27.09.2017)

**UNICEF (2016):** The State of the World's children 2016. A fair chance for every child. [www.unicef.org/publications/files/UNICEF\\_SOWC\\_2016.pdf](http://www.unicef.org/publications/files/UNICEF_SOWC_2016.pdf) (12.01.2018)

**UNICEF (2017):** Child protection from violence, exploitation and abuse. [www.unicef.org/protection/57929\\_child\\_labour.html](http://www.unicef.org/protection/57929_child_labour.html) (05.11.2017)

**UNICEF Luxemburg (2017):** Kinderrechte und die Kinderrechtskonvention. [www.unicef.lu/kinderrechte/](http://www.unicef.lu/kinderrechte/) (13.12.2017)

**United Nations (2017):** 11. Convention on the Rights of the Child. [https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg\\_no=IV-11&chapter=4&clang=\\_en](https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-11&chapter=4&clang=_en) (28.10.2017)

**VENRO- Kodex zu Kinderrechten (2011):** Schutz von Kindern vor Missbrauch und Ausbeutung in der Entwicklungszusammenarbeit und Humanitären Hilfe. [www.venro.org/uploads/tx\\_igpublikationen/Kodex\\_Kinderrechte\\_2Auflage\\_v01.pdf](http://www.venro.org/uploads/tx_igpublikationen/Kodex_Kinderrechte_2Auflage_v01.pdf) (4.1.2018)

**Weltgesundheitsorganisation (2003):** Weltbericht Gewalt und Gesundheit. Zusammenfassung. Kopenhagen. [www.who.int/violence\\_injury\\_prevention/violence/world\\_report/en/summary\\_ge.pdf](http://www.who.int/violence_injury_prevention/violence/world_report/en/summary_ge.pdf), S. 23 (3.1.2018)

**Weltwärts (2017):** Hilfe bei Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt.

[www.weltwaerts.de/de/publikation-detail.html?id=264](http://www.weltwaerts.de/de/publikation-detail.html?id=264) (4.1.2018)

*„Sexualisierte Gewalt kann überall passieren und ist immer ein Unrecht, überall!“ Der Flyer ist eine Hilfestellung für Freiwillige, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind. Er informiert darüber, was unter sexualisierter Gewalt zu verstehen ist, über ihre Auswirkungen und ihre Folgen, die Möglichkeiten medizinischer Versorgung und rechtlicher Beratung sowie nicht zuletzt über verschiedene Beratungsmöglichkeiten für Betroffene.*

## Links

### **ECPAT Österreich**

[www.ecpat.at](http://www.ecpat.at)

### **ECPAT International**

[www.ecpat.at](http://www.ecpat.at)

### **Global Study Sexual Exploitation of Children in Travel and Tourism**

[www.globalstudysectt.org](http://www.globalstudysectt.org)

### **The Code**

[www.thecode.org](http://www.thecode.org)

Der Kinderschutz-Kodex - internationales Präventionsinstrument für Tourismusunternehmen

### **UNICEF**

[www.unicef.com](http://www.unicef.com)

### **UNICEF Österreich**

[www.unicef.at](http://www.unicef.at)

### **Weiterführende Informationen KRK**

[www.unicef.ch/de/so-helfen-wir/kinderrechte/kinder-haben-rechte/die-un-konvention-ueber-die-rechte-des-kindes](http://www.unicef.ch/de/so-helfen-wir/kinderrechte/kinder-haben-rechte/die-un-konvention-ueber-die-rechte-des-kindes)

### **Kinderfreundliche Version der KRK**

[www.unicef.at/fileadmin/media/Kinderrechte/CRC/KRK-kinderfreundlich-2014-pdf.pdf](http://www.unicef.at/fileadmin/media/Kinderrechte/CRC/KRK-kinderfreundlich-2014-pdf.pdf)

### **Informationen zur Kinderrechtskonvention**

[www.kinderrechtskonvention.info](http://www.kinderrechtskonvention.info)

### **Flyer „FAIRE FREIWILLIGENARBEIT IM AUSLAND. Kinderschutz im Reisegepäck?“**

[www.ecpat.at/fileadmin/download/Flyer\\_\\_\\_Broschueren/Folder\\_Kinderschutz.pdf](http://www.ecpat.at/fileadmin/download/Flyer___Broschueren/Folder_Kinderschutz.pdf)

### **Übungen für digitale Jugendarbeit**

[www.peerbox.at](http://www.peerbox.at)



## Weitere Informationen für Teilnehmer\*innen

### Der Kinderschutz-Kodex / Internationales Präventionsinstrument für Tourismusunternehmen

- Von der Wirtschaft getragen und mitentwickelt
- 2001 vom Österreichischen ReiseVerband (ÖRV) unterzeichnet
- [www.thecode.org](http://www.thecode.org)

### Nicht Wegsehen

- Melde-Website [www.nicht-wegsehen.at](http://www.nicht-wegsehen.at)
- Spot [www.youtube.com/watch?v=O5wcA86RVmw](https://www.youtube.com/watch?v=O5wcA86RVmw)
- Video Global Study [www.youtube.com/watch?v=gYDbTNfEdAg](https://www.youtube.com/watch?v=gYDbTNfEdAg)
- Kinderrechte im Tourismus [www.youtube.com/watch?v=icViNAn0NiA](https://www.youtube.com/watch?v=icViNAn0NiA)

### Videos

- Voluntourism-Video ARD; Jugendliche, die mit falschen Erwartungen und schlecht vorbereitet in den Einsatz gehen - <https://daserste.ndr.de/panorama/archiv/2013/panorama4797.html>
- Erklärvideo Freiwilligentourismus (NFI, ECPAT, Weltwegweiser u.a.) [www.youtube.com/watch?v=g1XZxE4gQjo](https://www.youtube.com/watch?v=g1XZxE4gQjo)
- Beitrag von BRAVEAURORA in der ORF-Sendung „Thema“ zur Situation in Ghana und Re-Integration von „Waisenkindern“ [www.youtube.com/watch?v=J7Ci1RQZkBY](https://www.youtube.com/watch?v=J7Ci1RQZkBY)

### Informationen zu Kinderrechten und Kinderschutz weltweit

- Überblickinfos zu einzelnen Ländern – PartnerInnenorganisationen, Länderberichte [www.ecpat.org](http://www.ecpat.org)
- Global Study on Sexual Exploitation of Children in Travel and Tourism – weltweite Studie mit regionalen und länderspezifischen Berichten von ECPAT International [www.globalstudysectt.org](http://www.globalstudysectt.org)
- Global Initiative to End All Corporal Punishment of Children - Infos zum Status Quo der einzelnen Länder bzgl. Gewaltschutzgesetzen von Kindern [www.endcorporalpunishment.org](http://www.endcorporalpunishment.org)
- In vielen Ländern vertretene, internationale Kinderschutzorganisation [www.savethechildren.org.uk/what-we-do/protecting-children](http://www.savethechildren.org.uk/what-we-do/protecting-children)
- Hintergrundinfos zu Kinderschutz allgemein [www.unicef.org/protection/57929\\_58006.html](http://www.unicef.org/protection/57929_58006.html)
- Daten von UNICEF zur Situation der Kinder weltweit [www.unicef.org/violencestudy/reports.html](http://www.unicef.org/violencestudy/reports.html)

### Weitere Informationen rund um den Kinderschutz in Österreich

- Alle Stellen in ganz Österreich, die Schutz bei Gewalt an Frauen bzw. Kindern anbieten, sind aufgelistet unter [www.gewaltinfo.at](http://www.gewaltinfo.at) bzw. auch: [www.kija.at](http://www.kija.at)
- Allgemeine Information zu Kindern bzw. Kinderrechten:
  - » Info-Webseite des Bundeskanzleramts, Sektion V, Familien und Jugend Abteilung V/6 [www.kinderrechte.gv.at](http://www.kinderrechte.gv.at)
  - » Österreichisches Netzwerk Kinderrechte [www.kinderhabenrechte.at](http://www.kinderhabenrechte.at)
  - » Richtiger und sicherer Umgang mit dem Internet für Eltern, Lehrer\*innen, Kinder & Jugendliche - [www.saferinternet.at](http://www.saferinternet.at)
- Informationen für Jugendliche zum sicheren Umgang mit dem Internet und Sozialen Medien [www.makeitsafe.at](http://www.makeitsafe.at)
- Rat auf Draht – Notruf für Kinder, Jugendliche und deren Bezugspersonen (unter der Nummer 147) [www.rataufdraht.at](http://www.rataufdraht.at)
- die möwe - Helpline [www.die-moewe.at](http://www.die-moewe.at)





**ANHANG**







# ANHANG

## Handbuch online

**Das Handbuch „Kinderrechte und Kinderschutz - Trainingsmaterialien für die Vorbereitung auf internationale Freiwilligeneinsätze“ sowie alle Materialien**

- PowerPoint-Präsentation
- Länderinformationen
- Arbeitsmaterialien (inklusive Evaluationsbogen) und Übungsanleitungen sowie
- zusätzliche Informationen

**sind auf der Webseite von ECPAT Österreich verfügbar:  
[www.ecpat.at/materialien-und-publikationen/trainingshandbuecher/](http://www.ecpat.at/materialien-und-publikationen/trainingshandbuecher/)**

## Annas Geschichte

Eines Abends nach dem Essen sahen Anna und ihr Vater zusammen fern. Als das Programm zu Ende war, wechselte Annas Vater den Sender, und die bunten Farben der Spielshow, die sie gerade gesehen hatten, gingen über in das vertraute Bild eines Klassenzimmers. Dunkelhaarige Mädchen in langen grünen Tuniken mit weißen Tüchern um die Schultern saßen an Tischreihen mit aufgeschlagenen Büchern vor sich. Gerade als Annas Gedanken zum morgigen Schultag wanderten, zog der Sprecher, der eine der Schülerinnen vorstellte, ihre Aufmerksamkeit auf sich:

„Dies ist Leena, eine intelligente 15 Jahre alte Schülerin aus einer armen Bauernfamilie in Bangladesch. Vor einem Jahr hätte Leena fast die Schule abgebrochen. Doch mit Unterstützung ihrer beiden Freundinnen Bibi und Samia hat sie ihr Recht auf Bildung durchgesetzt und geht nun weiter zur Schule“.

Anna wurde neugierig. Was in aller Welt war mit Leena passiert, das sie fast veranlasst hätte, von der Schule zu gehen? Sie musste nicht lange auf eine Antwort warten, denn schon tauchte Leena wieder auf dem Bildschirm auf und begann ihre Geschichte zu erzählen:

„Als ich 14 war, bekam ich meine Periode. Jeden Monat schwänzte ich ein paar Tage die Schule, denn die Schultoiletten waren in einem grässlichen Zustand. Es gab kein fließendes Wasser, die Klos waren schmutzig und die Tür der Mädchentoilette war kaputt. Es gab keine Privatsphäre und ich konnte mich nicht richtig waschen. Das Beste für mich war daher, so lange zu Hause zu bleiben, bis meine Periode vorbei war. Allerdings verpasste ich dadurch oft den Unterricht und deshalb verschlechterten sich meine Noten.“

Kurz darauf erlitt Leena einen weiteren Schlag: „Meine Lieblingslehrerin, Frau Chatterjee, verließ unsere Schule. Ich war sehr traurig, als sie ging und wollte auch gleich gehen. Ich habe so viel von ihr gelernt und wünschte mir so sehr, so zu sein wie sie.“

Doch als wäre dies noch nicht genug, wollte Leenas Familie sie auch noch verheiraten. In Bangladesch gilt ein Mädchen, sobald es in die Pubertät kommt, als Frau – und daher als alt genug, um zu heiraten.

„Meine Familie hatte eine gute Partie für mich gefunden“, sagte Leena. „In unserer Gegend ist es Tradition, dass die Eltern eine Ehe arrangieren. Doch wenn ich heiraten würde, müsste ich weggehen und bei der Familie meines Ehemanns leben. Ich wollte nicht fort von meiner Familie und meinen Freunden. Ich wollte nicht von der Schule abgehen. Ich bin viel zu jung, um schon selbst Kinder zu haben, und mit einem Schulabschluss werde ich in Zukunft mehr Möglichkeiten haben.“

Leenas Vater blieb jedoch kaum eine andere Wahl. Er war Bauer und hatte vor ein paar Monaten bei einer Überschwemmung seine gesamte Ernte verloren. Die Familie wurde ständig ärmer und hatte nicht genug Geld, um Leena noch länger in der Schule oder zu Hause zu halten. Leenas Brüder gingen zur Grundschule, und ihre Eltern waren der Ansicht, dass deren Schulbildung wichtiger sei als Leenas.

„Mein Vater ist ein guter Mann. Ich weiß, dass er wollte, dass ich die Schule zu Ende bringen kann. Doch das Geld reichte einfach nicht, um mich und meine beiden kleinen Brüder zu unterstützen.“



Leenas Freundinnen Bibi und Samia machten sich Sorgen um sie und wollten ihr helfen. Die drei Freundinnen beschlossen, die Schwester von Leenas Vater, Tante Jamila, um Unterstützung zu bitten. Wie viele Mädchen in Bangladesch hatte Tante Jamila jung geheiratet. Noch heute leidet sie an den körperlichen Folgen davon, dass sie Kinder bekommen hat, bevor ihr Körper reif genug dafür war. Leena erklärte: „Meine Tante Jamila war eine ‚Kinderbraut‘. Sie hat die Schule nicht abgeschlossen. Sie bekam acht Kinder, von denen drei noch als Säuglinge starben. Sie hat uns erzählt, wie sehr sie sich wünschte, länger zur Schule gehen zu können, damit sie besser Bescheid darüber wüsste, wie sie sich und ihre Kinder gesund halten könnte. Sie sagte auch, dass ihr ein Schulabschluss mehr Selbstvertrauen gegeben hätte, in ihrer Familie und in der Gemeinde mitzubestimmen.“

Leena, Samia, Bibi und Tante Jamila diskutierten darüber, wie wichtig Bildung für Mädchen sei, und dass sie zu ihren Grundrechten gehöre. Sie waren sich einig, dass eine Ausbildung in eine bessere Zukunft führen würde, zu einer Fahrkarte aus der Armut. Sie sprachen auch darüber, dass gebildete Mädchen später als Mütter besser Bescheid wissen, und dass Kinder gebildeter Mütter gesünder seien und eher zur Schule gingen.

„Wir erzählten meiner Tante, dass das gesetzliche Heiratsalter in Bangladesch 18 Jahre beträgt und dass eine frühere Heirat eine Kinderrechtsverletzung ist.“ Leena, Bibi und Samia hatten in einem von UNICEF unterstützten Club für junge Mädchen von ihren Rechten erfahren. Bibi hatte in dem Club Kurse in Fotografie besucht, und die Mädchen waren darin geschult worden, als Multiplikatorinnen andere gleichaltrige Kinder über ihre Rechte zu informieren.

Leena erzählte weiter: „Tante Jamila erklärte sich bereit, mit meinem Vater darüber zu sprechen, meine Heirat zu verschieben. Und er stimmte zu. Ich war so froh!“

Ihr Vater stellte allerdings eine Bedingung: Leena könnte in der Schule bleiben und ihre Heirat verschieben, wenn sie zu den Kosten für ihre Schulbücher und die Uniform beitragen würde. Mit Hilfe ihrer besten Freundinnen kam Leena auf die Idee, anderen Kindern in ihrem Dorf Nachhilfeunterricht zu geben. Sie war begeistert von der Aussicht, Lehrerin zu werden, genau wie ihr großes Vorbild Frau Chatterjee.

Annas Vater, der Zeitung gelesen hatte, blickte auf: „Das ist ja wirklich beeindruckend, wie sich diese jungen Frauen für die Rechte von Mädchen einsetzen, findest du nicht, Anna?“

Anna hatte den Moderator gerade von „Rechten“ reden gehört.

„Aber was heißt das, was sind denn ihre Rechte?“, fragte Anna ihren Vater.

Er erklärte, dass jedes Kind ein Recht auf all die Dinge hat, die es braucht, um gesund und sicher aufzuwachsen und seine Persönlichkeit zu entwickeln. Dazu gehören auch Bildung und das Recht – wenn möglich – in einer Familie zu leben.

„Was braucht ihr, du und Leena noch zum Aufwachsen?“, fragte Annas Vater.

Anna dachte einen Moment lang nach. Dann fügte sie Ernährung, Kleidung und Medizin zu ihrer Liste von Rechten hinzu. Ihr Vater nickte und sagte, dass viele Regierungen auf der Welt dem zustimmen würden. Er schilderte, wie sich 1989, nach langjähriger Arbeit, Regierungsvertreter\*innen über das verständigt hätten, was Kinder ihrer Meinung nach unbedingt haben müssten und wovor sie geschützt werden sollten. Sie schufen ein Übereinkommen in Form eines internationalen Gesetzes, die „Konvention über die Rechte des Kindes“. Viele Regierungen haben sie unterzeichnet und sich damit verpflichtet, die Rechte von Kindern zu schützen.

„Es gibt viele Abschnitte oder Artikel in der Konvention, die deine Rechte darlegen“, fuhr Annas Vater fort. „Zum Beispiel hast du das Recht auf Leben, das Recht, deinen Glauben selbst zu wählen und das Recht fair behandelt zu werden, wenn du gegen das Gesetz verstößt. Du hast aber auch Verpflichtungen, die mit diesen Rechten einhergehen. Weißt du was, Anna“, sagte er, als er den Fernseher ausschaltete. „Ich besorge dir ein Exemplar der Kinderrechtskonvention, dann kannst du sie dir morgen mal anschauen.“

UNICEF (2009): „Mach dich stark für Kinderrechte! Handbuch für Lehrerinnen und Lehrer. Aktivitäten für Kids von 11 bis 16 Jahren“. [www.unicef.at/fileadmin/media/Infos\\_und\\_Medien/Info-Material/Unterrichtsmaterial/Mach\\_dich\\_stark\\_fuer\\_Kinderrechte.pdf](http://www.unicef.at/fileadmin/media/Infos_und_Medien/Info-Material/Unterrichtsmaterial/Mach_dich_stark_fuer_Kinderrechte.pdf) (25.11.2017)

## Cluster-Karten

Ein Abdruck der Karten ist an dieser Stelle aus Platzgründen leider nicht möglich.  
Die Druckvorlagen sind jedoch unter folgenden Links zu finden:

### **Englische Karten von UNICEF zu allen 54 Artikeln**

[www.unicef.ca/sites/default/files/imce\\_uploads/UTILITY%20NAV/TEACHERS/DOCS/GC/CRC%20Cluster%20Cards.indd.pdf](http://www.unicef.ca/sites/default/files/imce_uploads/UTILITY%20NAV/TEACHERS/DOCS/GC/CRC%20Cluster%20Cards.indd.pdf)

### **Denkarium-Karten vom Casablanca Medienhaus GmbH zu 19 Artikeln**

[www.relaunch.casablanca-dresden.de/wp-content/uploads/2016/07/SpielkartenVollsta%CC%88ndig\\_download.pdf](http://www.relaunch.casablanca-dresden.de/wp-content/uploads/2016/07/SpielkartenVollsta%CC%88ndig_download.pdf)

(Die Nutzung der Karten ist durch die Casablanca Medienhaus gGmbH gestattet worden.  
[www.casablanca-dresden.de](http://www.casablanca-dresden.de))

## Fallbeispiel „Marianne“

Marianne ist 35 Jahre alt, ist Sozialarbeiterin und hat zusätzlich eine pädagogische Ausbildung. Sie absolviert einen 8-monatigen Freiwilligendienst in einer Schule im Ausland. Marianne ist gut vorbereitet. Sie hat sich eingelese, weiß auch, dass in ihrem Einsatzland körperliche Züchtigung in der Schule als Disziplinarmaßnahme erlaubt ist und auch angewendet wird.

Bald nach ihrem Start wird sie vom Direktor mit den diversen Richtlinien der Schule vertraut gemacht. Sie wird zudem angehalten, ein Dokument zu unterschreiben. Dort liest sie u.a., dass es ein klar definiertes System von Züchtigungsmaßnahmen zur Disziplinierung der Kinder gibt. Sie ist irritiert, dennoch unterschreibt sie.

Nach wenigen Tagen kommt es zu einem ersten Vorfall: Der Klassenlehrer, dem sie zugeteilt ist, teilt regelmäßig bei fehlenden Hausaufgaben leichte Schläge auf den Kopf der Kinder aus. Marianne ist schockiert, obwohl sie darüber gelesen hatte. Sie wartet ab.

Eine Tage später wird ein 11-jähriger Bub beim Rauchen in der Toilette erwischt. Er bekommt 10 Schläge mit einem Stab auf die Hand. Er blutet stark und muss sich danach von einer Krankenschwester medizinisch versorgen lassen.

### Fragestellungen zur Fallbearbeitung:

- Handelt es sich hier um Gewalt? Wenn ja, um welche?
- Werden Kinderrechte verletzt, wenn ja, welche?
- Ist körperliche Züchtigung in dem Einsatzland, wo Du als Voluntär\*in tätig sein wirst, generell erlaubt oder nicht – was denkst Du bzw. was weißt Du darüber?
- Ist körperliche Züchtigung dort in der Schule erlaubt?
- Wie würdet Ihr an Stelle von Marianne vorgehen? Bitte kurz erläutern. Wie würdet Ihr vorgehen, welche Schritte würdet Ihr setzen? (z.B.: An wen wendet Ihr Euch zuerst? Was meldet Ihr? Wie?)
- Wie geht es Dir mit der Situation?

## Kinderrechte - 10 Grundrechte

### Die folgenden 10 Grundrechte stellen die Basis der Kinderrechte dar:

#### **Das Recht auf Gleichheit**

Alle Kinder sind gleich. Niemand darf auf Grund seiner Hautfarbe, seines Geschlechts oder Religion benachteiligt werden.

#### **Das Recht auf Gesundheit**

Jedes Kind hat das Recht, die Hilfe und Versorgung zu erhalten, die es braucht, wenn es krank ist.

#### **Das Recht auf Bildung**

Jedes Kind hat das Recht zur Schule zu gehen und zu lernen, was wichtig ist - zum Beispiel die Achtung vor den Menschenrechten und anderen Kulturen. Es ist wichtig, dass Kinder in der Schule ihre Fähigkeiten entwickeln können und dass sie dazu ermutigt werden.

#### **Das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung**

Jedes Kind hat das Recht zu spielen und in einer gesunden Umgebung aufzuwachsen und zu leben.

#### **Das Recht sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden und sich zu versammeln**

Jedes Kind hat das Recht, seine Gedanken frei zu äußern. Die Meinung der Kinder soll bei allen Dingen, die sie direkt betreffen, beachtet werden. Alle Kinder haben das Recht auf Information und Wissen über ihre Rechte. Jedes Kind hat das Recht, Informationen aus der ganzen Welt über Radio und TV, durch Zeitungen und Bücher zu bekommen und Informationen auch an andere weiterzugeben.

#### **Das Recht auf gewaltfreie Erziehung**

Jedes Kind hat das Recht auf eine Erziehung ohne Anwendung von Gewalt.

#### **Das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung**

Kein Kind soll schlecht behandelt, ausgebeutet oder vernachlässigt werden. Kein Kind soll zu schädlicher Arbeit gezwungen werden.

#### **Das Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht**

Ein Kind, das aus seinem Land flüchten musste, hat dieselben Rechte wie alle Kinder in dem neuen Land. Wenn ein Kind ohne seine Eltern oder seiner Familie kommt, hat es Recht auf besonderen Schutz und Unterstützung. Wenn es möglich ist, soll es mit seiner Familie wieder zusammengebracht werden.

#### **Das Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause**

Jedes Kind hat das Recht, mit seiner Mutter und seinem Vater zu leben, auch wenn diese nicht zusammen wohnen. Eltern haben das Recht, Unterstützung und Entlastung zu bekommen.

#### **Das Recht auf Betreuung bei Behinderung**

Jedes Kind hat das Recht auf ein gutes Leben. Wenn Du behindert bist, hast Du das Recht auf zusätzliche Unterstützung und Hilfe.

UNICEF Luxemburg (2017): „Kinderrechte und die Kinderrechtskonvention“. [www.unicef.lu/kinderrechte/](http://www.unicef.lu/kinderrechte/) (13.12.2017)

## Material „Kinder haben Rechte“ für die Arbeit zu Kinderrechten

Das UNICEF-Poster listet die zehn wichtigsten Kinderrechte auf und stellt sie in kindgerechter Weise dar.

Bestellt werden kann es hier:

Deutsches Komitee für UNICEF e.V. (2017): „Kinder haben Rechte“.

[www.unicef.de/informieren/materialien/kinder-haben-rechte/27850](http://www.unicef.de/informieren/materialien/kinder-haben-rechte/27850) (28.11.2017)





## Kinderrechtskonvention (KRK)

Der gesamte Text der KRK findet sich hier:

Österreichisches Komitee für UNICEF (kein Datum): UN-Konvention über die Rechte des Kindes.

[www.unicef.at/fileadmin/media/Kinderrechte/crcger.pdf](http://www.unicef.at/fileadmin/media/Kinderrechte/crcger.pdf) (03.11.2017)

## Quiz

Ideen für Fragen (können beliebig erweitert werden; Reihenfolge ist egal)

1. Wie viele Artikel hat die KRK?
2. Wie viele Staaten sind der KRK beigetreten?
3. Welches Land ist der KRK nicht beigetreten?
4. Nenne eins der 10 Grundrechte.
5. Warum sollte Leena die Schule abbrechen?
6. Wie reagiert Annas Vater auf ihre Fragen?
7. Was passiert dem Buben in Mariannes Geschichte?
8. Was passiert in Marianne's Geschichte, wenn die Kinder die Hausaufgaben vergessen?
9. Seit wann gibt es das Gewaltverbot in Österreich?
10. Wie viele Länder sprechen sich gegen „Corporal Punishment“ aus?
11. ...

## Anhang Modul 2

### Fallbeispiel „Manfred“

Manfred ist 53 Jahre alt, ist Tischler und hat sich sein Leben lang auch in Österreich immer wieder ehrenamtlich in der Jugendarbeit engagiert. Er hat sich für einen 9-monatigen Einsatz in einer Berufsschule für Tischler im Ausland gemeldet. Manfred ist fasziniert von seinem Einsatzland, er wollte immer schon dorthin, hat es aber bislang nie geschafft. Er freut sich sehr auf seinen Einsatz und die Auszeit.

Manfred hat schon viel über sein Einsatzland gelesen; er ist darauf vorbereitet, mit Armut und evtl. auch mit Kinderarbeit konfrontiert zu werden. Die Berufsschule liegt etwas abgelegen, in einer ländlichen Region, und ist mit einem Internat gekoppelt, da viele der Jugendlichen den weiten Weg nach Hause nicht täglich antreten können. Das Gleiche trifft für die meisten Lehrerkollegen (es sind nur Männer) zu. Zudem handelt es sich um Jugendliche, die aus sehr schwierigen Verhältnissen kommen und bereits aus anderen Ausbildungsstätten rausgeflogen sind.

Manfred lebt sich rasch und gut ein. Es gibt unter den Auszubildenden auch einige Mädchen. Nach einiger Zeit fällt ihm auf, dass ein Lehrerkollege (ein Einheimischer) immer wieder gegen Schulregeln verstößt: Er greift insbesondere die Mädchen unmotiviert an (Schulter, Arme); auch sucht er in den Pausen immer wieder die Nähe zu einem Mädchen, das in der Klasse als Außenseiterin gilt. Einmal kommt Manfred in die Werkstatt und sieht den Kollegen mit dem Mädchen, wie sich die beiden umarmen; das Mädchen weint. Er wirft dem Kollegen einen fragenden Blick zu, worauf dieser erklärt, dass das Mädchen einen Streit mit ihrer Mutter und Großmutter hatte und sich nun bei ihm ausweine, da sie keinen Vater habe.

Manfred fühlt sich nach dieser Situation unbehaglich. Er liest in den Schulregeln nach, findet dort aber nichts Konkretes zu erwünschtem bzw. unerwünschtem Umgang von Lehrpersonen mit den Jugendlichen. Einige Tage später geht er mit einem anderen Kollegen, einem Volontär aus England, auf ein Bier. Er fragt ihn nach seiner Einschätzung bezüglich des einheimischen Kollegen, was den Umgang mit den Schülerinnen betrifft. Der Kollege aus England ist schon einige Monate in der Schule. Dieser meint, dass ihm das schon auch aufgefallen sei und dass das in England ein „no-go“ wäre. Doch hier, an dieser Schule sei der Umgang zwischen Lehrenden und Jugendlichen ein sehr offener, auch vertrauter. Das hätte wohl auch damit zu tun, dass alle oft monatelang hier „zusammengepfercht“ seien und dass so viele „Ausländer“ hier unterrichten würden.

#### Fragestellungen zur Fallbearbeitung:

- Handelt es sich hier um Gewalt? Wenn ja, um welche Form der Gewalt handelt es sich?
- Werden Kinderrechte verletzt, wenn ja, welche?
- Gibt es in der Ausbildungsstätte Regeln für solche Fälle?
- Wie würdet Ihr an Stelle von Manfred vorgehen? Bitte kurz erläutern. Wie würdet Ihr vorgehen, welche Schritte würdet Ihr setzen? (z.B.: An wen wendet Ihr Euch zuerst? Was meldet Ihr? Wie?)
- Wie geht es Dir mit der Situation?

### Das Wohl des Kindes steht immer an oberster Stelle!

1. **Ruhe bewahren!** Keine überstürzten Aktionen! Das ist sicher nicht einfach, aber absolut notwendig.
2. Das weitere Vorgehen muss gut überlegt sein. Handeln Sie nicht alleine. Suchen Sie nach geeigneten Partnern vor Ort, kontaktieren Sie Ihre Entsendeorganisation.  
**Wenn möglich, holen Sie sich Rat und Unterstützung von Fachleuten, z.B. in Beratungsstellen!**
3. Versichern Sie dem Kind, dass es keine Schuld an dem Geschehen hat. Signalisieren Sie, dass es über das Erlebte sprechen darf, aber drängen Sie nicht und fragen Sie es nicht aus. Versuchen Sie einfach nur zuzuhören und Anteilnahme zu zeigen.
4. Wenn ein Kind von einer verletzenden Bemerkung berichtet, dann sagen Sie nicht: „Ist ja nicht so schlimm!“ oder „Vielleicht hat er es ja nicht so gemeint!“, sondern nehmen Sie es ernst und hören Sie zu, auch wenn Sie persönlich eine solche Bemerkung nicht verletzt hätte. **Kinder und Jugendliche, die sich jemandem anvertrauen, erzählen häufig zunächst nur einen kleinen Teil dessen, was ihnen geschehen ist.**
5. Machen Sie nur Angebote, die erfüllbar sind. Keine Zusagen, die Sie nicht einhalten können (z.B. niemandem von dem Vorfall zu erzählen).
6. Unternehmen Sie nichts über den Kopf der Betroffenen hinweg, sondern beziehen Sie sie/ihn altersangemessen in die Entscheidungen mit ein.
7. Sorgen Sie dafür, dass das betroffene Kind bzw. der oder die Jugendliche sich durch die Folgemaßnahmen nicht ausgegrenzt oder bestraft fühlt.
8. Keine voreilige Information bzw. Konfrontation des/der Täter\*in. Bitte wenden Sie sich an eine Fachstelle! Es besteht die Gefahr, dass der/die Betroffene von dem/der Täter\*in zusätzlich unter Druck gesetzt wird.
9. Behandeln Sie das, was Ihnen erzählt wurde, vertraulich. Aber teilen Sie dem/der Betroffenen mit, dass Sie sich Hilfe und Unterstützung holen werden.
10. Nach dem Gespräch Aussagen und Situation möglichst konkret protokollieren (z.B. wörtliche Rede).
11. Bayerischer Jugendring: Prätext - Prävention sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit. Merkblatt für Freizeiten. München 2005

# Evaluationsbogen

Organisation: ..... Ort: .....

Dauer des Workshops: .....

Thematik					
Bewerten Sie bitte die folgenden Workshopinhalte nach ihrem Nutzen für Ihren Einsatz (bitte ankreuzen)	++	+	0	-	--
a) Einführung ins Thema					
b) Modul 1 - Kinderrechte					
c) Modul 2 – Gewalt an Kindern und Handlungsoptionen					

Offene Fragen zur Thematik	
Bitte beantworten Sie folgende Fragen in Ihren eigenen Worten:	
a) Welcher Teil des Workshops hat Sie persönlich am meisten interessiert?	
b) Welcher Teil des Workshops hat Sie persönlich am wenigsten interessiert?	
c) Was hat Ihnen gefehlt?	

Trainer*innen					
Beurteilen Sie bitte die folgenden Punkte (bitte ankreuzen)	++	+	0	-	--
a) ... die fachliche Expertise					
b) ... die angewendeten Präsentationsmethoden					
c) ... die Möglichkeit sich einzubringen – Berücksichtigung Ihrer Meinungen					
d) ... die Orientierung am Vorwissen und an den Bedürfnissen der Teilnehmer*innen					
e) ... die Lern-/Arbeitsatmosphäre					

Die Schulung war ... (bitte ankreuzen)		
a) zu lang	b) zu kurz	c) genau richtig

**Vielen Dank – Ihre Rückmeldung ist für uns sehr wertvoll!**

ECPAT Österreich ist ein 2003 gegründeter, bundesweiter Zusammenschluss von 13 Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und Institutionen zum Schutz der Kinder vor sexueller Gewalt und ist Teil des internationalen ECPAT Netzwerks ([www.ecpat.net](http://www.ecpat.net)). International arbeitet ECPAT in 93 Ländern mit insgesamt 102 Mitgliedsorganisationen. Das internationale Bündnis besteht seit 28 Jahren und hat sich zum Ziel gesetzt, die sexuelle Ausbeutung von Kindern zu beenden.

Schwerpunktbereiche von ECPAT Österreich sind: Präventionsarbeit, Lobby-Arbeit und Bewusstseinsbildung, Schulung für spezielle Zielgruppen (z.B. Polizei, Jugendwohlfahrt, touristische Fachkräfte), Workshops mit Jugendlichen, sowie Forschung, Evaluation und Monitoring. Bei allen Aktivitäten strebt ECPAT die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als aktive Partner\*innen gegen sexuelle Ausbeutung an und unterstützt bzw. verfolgt dabei den „Peer-to-Peer“ Ansatz (Jugendliche werden z.B. als Expert\*innen ihres eigenen Handelns für den Bereich Internet & Social Media ausgebildet). Des Weiteren unterstützt ECPAT seit 2010 Organisationen, die für bzw. mit Kindern und Jugendlichen arbeiten in der Entwicklung und Umsetzung von Kinderschutzrichtlinien. Nähere Informationen unter [www.ecpat.at](http://www.ecpat.at)

ECPAT Österreich ist auch die nationale Vertretung des internationalen Kinderschutzkodex für die Tourismuswirtschaft ([www.thecode.org](http://www.thecode.org)).

